

## 2. Sitzung am 23. Jänner 1996

(Beschlüsse Nr. 5 bis 7)

Wahl des  
Landeshauptmannes

### 5.

Frau Waltraud Klasnic wird zum Landeshauptmann gewählt.

Wahl der Mitglieder der  
Landesregierung

### 6.

Zu Mitgliedern der Steiermärkischen Landesregierung werden gewählt:

DDr. Peter Schachner-Blazizek  
Dipl.-Ing. Michael Schmid  
Dr. Gerhard Hirschmann  
Ing. Hans-Joachim Ressel  
Erich Pörtl  
Dr. Anna Rieder  
Dipl.-Ing. Herbert Paierl  
Günter Dörflinger

Wahl der Bundesräte

### 7.

In den Bundesrat werden entsendet:

Von der Österreichischen Volkspartei:

1. Als Mitglied:  
Komm.-Rat Alfred Gerstl und  
als Ersatzmitglied:  
Dr. Fritz Hoess
2. Als Mitglied:  
Grete Pirchegger und  
als Ersatzmitglied:  
Dr. Vincenz Liechtenstein
3. Als Mitglied:  
Ing. Peter Polleruhs und  
als Ersatzmitglied:  
Ing. Helmut Wieser
4. Als Mitglied:  
Peter Rieser und  
als Ersatzmitglied:  
Erwin Puschenjak

Von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs:

1. Als Mitglied:  
Horst Freiburger und  
als Ersatzmitglied:  
Elisabeth Gross

2. Als Mitglied:

Erhard Meier und  
als Ersatzmitglied:  
Josef Brandauer

3. Als Mitglied:

Michaela Rösler und  
als Ersatzmitglied:  
Mag. Werner Köchl

4. Als Mitglied:

Johanna Schicker und  
als Ersatzmitglied:  
Dr. Eleonore Hödl

Von der Freiheitlichen Partei Österreichs:

1. Als Mitglied:

Dr. Paul Tremmel und  
als Ersatzmitglied  
Kurt List

2. Als Mitglied:

Engelbert Weilharter und  
als Ersatzmitglied  
Ing. Gerald Raidl



### 3. Sitzung am 6. Februar 1996

(Beschlüsse Nr. 8 bis 10)

Wahlen der  
Landtags-Ausschüsse

8.

Folgende Ausschüsse werden gewählt:

**Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Europäische Integration:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Finanz-Ausschuß:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Ausschuß für Föderalismus und Verwaltungsreform:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Gemeinde-Ausschuß:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Kontroll-Ausschuß:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Petitions-Ausschuß:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Sozial-Ausschuß:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Umweltschutz und Energie:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

Der Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß nimmt die Aufgaben eines Not-Ausschusses gemäß § 32 a Abs. 1 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 wahr, wobei in diesem Fall die Verhältniszahl 6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ beträgt.

**Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

**Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:**

17 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
6 ÖVP zu 6 SPÖ zu 3 FPÖ zu 1 Grüne zu 1 LIF

**Ausschuß für Wissenschaft und Neue Technologien:**

12 Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder im Verhältnis  
5 ÖVP zu 5 SPÖ zu 2 FPÖ

Wahl der Mitglieder und  
Ersatzmitglieder in die  
Landtagsausschüsse.

9.

Es werden gewählt:

**in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Franz MAJCEN, Günther POSCH, Erwin DIRNBERGER, Kurt TASCH, Ing. Hans KINSKY, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Otto HEIBL,

Siegfried HERRMANN, Walter KRÖPFL, Peter SCHINNERL, Ing. Franz SCHREINER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Reinhold PURR, Ing. Hans LÖCKER, Franz RIEBENBAUER, Annemarie WICHER, Dr. Reinhold LOPATKA, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Ernst HUBER, Franz SCHLEICH, Karl SCHUSTER, Karlheinz VOLLMANN, Dr. Manfred EBNER, Karl WIEDNER;

**in den Ausschuß für Bildung, Kultur, Schulen und Kindergärten:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Walburga BEUTL, Annemarie WICHER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Dr. Reinhold LOPATKA, Franz MAJCEN, Mag. Wolfgang ERLITZ, Dr. Kurt FLECKER, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Walter KRÖPFL, Siegfried USSAR, Mag. Magda BLECKMANN, Waltraud DIETRICH;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Dr. Eva KARISCH, Erwin DIRNBERGER, Hermine PUSSWALD, Peter TSCHERNKO, Barbara GROSS, Ernst KORP, Dr. Ilse REINPRECHT, Karl SCHUSTER, Karlheinz VOLLMANN, Ing. Herbert PEINHAUPT, Mag. Beate HARTINGER;

**in den Ausschuß für Europäische Integration:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Kurt TASCH, Hermine PUSSWALD, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Hans BACHER, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Monika KAUFMANN, Franz SCHLEICH, Siegfried SCHRITTWIESER, Karlheinz VOLLMANN, Dipl.-Ing. German VESKO, Dr. Manfred EBNER, Ing. Herbert PEINHAUPT, Mag. Edith ZITZ, Dr. Christian BRÜNNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Alfred PRUTSCH, Reinhold PURR, Dr. Eva KARISCH, Franz MAJCEN, Franz RIEBENBAUER, Dr. Reinhold LOPATKA, Dr. Kurt FLECKER, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Barbara GROSS, Ernst HUBER, Ernst KORP, Günther PRUTSCH, Waltraud DIETRICH, Mag. Magda BLECKMANN, Ing. Franz SCHREINER, Dr. Martin WABL, Margit KESHMIRI;

**in den Finanz-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Hermann SCHÜTZENHÖFER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Josef STRASSBERGER, Franz MAJCEN, Reinhold PURR, Günther POSCH, Dr. Kurt FLECKER, Kurt GENNARO, Barbara GROSS, Günther PRUTSCH, Siegfried USSAR, Karlheinz VOLLMANN, Karl WIEDNER, Dipl.-Ing. German VESKO, Mag. Beate HARTINGER, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Kurt TASCH, Ing. Hans KINSKY, Franz RIEBENBAUER, Hans BACHER, Hermine PUSSWALD, Alfred PRUTSCH, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Siegfried HERRMANN, Monika KAUFMANN, Ernst KORP, Franz SCHLEICH, Siegfried SCHRITTWIESER, Mag. Magda BLECKMANN, Peter SCHINNERL, Dr. Manfred EBNER, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

**in den Ausschuß für Föderalismus und Verwaltungsreform:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Hermann SCHÜTZENHÖFER, Hans BACHER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Günther POSCH, Dr. Eva KARISCH, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Barbara GROSS, Walter KRÖPFL, Karlheinz VOLLMANN, Dr. Manfred EBNER, Dipl.-Ing. German VESKO;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Ing. Hans LÖCKER, Reinhold PURR, Walburga BEUTL, Josef STRASSBERGER, Dr. Kurt FLECKER, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Günther PRUTSCH, Dr. Ilse REINPRECHT, Siegfried USSAR, Mag. Magda BLECKMANN, Peter SCHINNERL;

**in den Gemeinde-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Alfred PRUTSCH, Kurt TASCH, Peter TSCHERNKO, Erwin DIRNBERGER, Günther POSCH, Siegfried HERRMANN, Ernst HUBER, Franz SCHLEICH, Siegfried SCHRITTWIESER, Karlheinz VOLLMANN, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Dr. Manfred EBNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Hermine PUSSWALD, Franz MAJCEN, Hans BACHER, Dr. Reinhold LOPATKA, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Mag. Wolfgang ERLITZ, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Ernst KORP, Walter KRÖPFL, Karl SCHUSTER, Karl WIEDNER, Peter SCHINNERL;

**in den Ausschuß für Gesundheit, Sport und Spitäler:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Hans BACHER, Kurt TASCH, Hermine PUSSWALD, Annemarie WICHER, Dr. Reinhold LOPATKA, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Mag. Wolfgang ERLITZ, Kurt GENNARO, Barbara GROSS, Siegfried SCHRITTWIESER, Mag. Beate HARTINGER, Dipl.-Ing. German VESKO;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Peter TSCHERNKO, Alfred PRUTSCH, Günther POSCH, Dr. Eva KARISCH, Otto HEIBL, Ernst KORP, Dr. Ilse REINPRECHT, Karl SCHUSTER, Karlheinz VOLLMANN, Mag. Magda BLECKMANN, Ing. Herbert PEINHAUPT;

**in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Hermine PUSSWALD, Walburga BEUTL, Dr. Reinhold LOPATKA, Peter TSCHERNKO, Annemarie WICHER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Mag. Wolfgang ERLITZ, Barbara GROSS, Monika KAUFMANN, Dr. Ilse REINPRECHT, Mag. Magda BLECKMANN, Waltraud DIETRICH;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dr. Eva KARISCH, Ing. Hans KINSKY, Ing. Hans LÖCKER, Franz MAJCEN, Günther POSCH, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Ernst HUBER, Franz SCHLEICH, Siegfried USSAR, Mag. Beate HARTINGER, Dr. Manfred EBNER;

**in den Kontroll-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Josef STRASSBERGER, Franz MAJCEN, Franz RIEBENBAUER, Kurt TASCH, Reinhold PURR, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Barbara GROSS, Ernst HUBER, Walter KRÖPFL, Karl SCHUSTER, Karlheinz VOLLMANN, Ing. Herbert PEINHAUPT, Mag. Magda BLECKMANN, Mag. Beate HARTINGER, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Günther POSCH, Hans BACHER, Erwin DIRNBERGER, Peter TSCHERNKO, Ing. Hans LÖCKER, Ing. Hans KINSKY, Kurt GENNARO, Otto HEIBL, Siegfried HERRMANN, Ernst KORP, Günther PRUTSCH, Dr. Ilse REINPRECHT, Karl WIEDNER, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Waltraud DIETRICH, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

#### **in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Franz RIEBENBAUER, Alfred PRUTSCH, Ing. Hans KINSKY, Hermine PUSSWALD, Erwin DIRNBERGER, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Ernst HUBER, Monika KAUFMANN, Günther PRUTSCH, Franz SCHLEICH, Waltraud DIETRICH, Ing. Herbert PEINHAUPT;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Walburga BEUTL, Günther POSCH, Kurt TASCH, Josef STRASSBERGER, Peter TSCHERNKO, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Otto HEIBL, Siegfried HERRMANN, Walter KRÖPFL, Karlheinz VOLLMANN, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Peter SCHINNERL;

#### **in den Petitions-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Alfred PRUTSCH, Ing. Hans LÖCKER, Dr. Eva KARISCH, Franz RIEBENBAUER, Peter TSCHERNKO, Annemarie WICHER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Siegfried HERRMANN, Ernst KORP, Günther PRUTSCH, Karl SCHUSTER, Siegfried USSAR, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Karl WIEDNER, Mag. Beate HARTINGER, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Walburga BEUTL, Erwin DIRNBERGER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Reinhold PURR, Josef STRASSBERGER, Kurt TASCH, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Otto HEIBL, Ernst HUBER, Monika KAUFMANN, Franz SCHLEICH, Peter SCHINNERL, Ing. Herbert PEINHAUPT, Waltraud DIETRICH, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

#### **in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Alfred PRUTSCH, Franz MAJCEN, Günther POSCH, Hans BACHER, Otto HEIBL, Siegfried HERRMANN, Ernst KORP, Siegfried SCHRITTWIESER, Karlheinz VOLLMANN, Karl WIEDNER, Ing. Herbert PEINHAUPT;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans LÖCKER, Josef STRASSBERGER, Reinhold PURR, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Peter TSCHERNKO, Mag. Wolfgang ERLITZ, Barbara GROSS, Walter KRÖPFL, Günther PRUTSCH, Franz SCHLEICH, Peter SCHINNERL, Ing. Franz SCHREINER;

#### **in den Sozial-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Hans BACHER, Dr. Reinhold LOPATKA, Peter TSCHERNKO, Hermine PUSSWALD, Annemarie

WICHER, Kurt GENNARO, Barbara GROSS, Siegfried HERRMANN, Ernst KORP, Karlheinz VOLLMANN, Peter SCHINNERL, Waltraud DIETRICH;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Walburga BEUTL, Reinhold PURR, Ing. Hans KINSKY, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Alfred PRUTSCH, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Monika KAUFMANN, Günther PRUTSCH, Dr. Ilse REINPRECHT, Mag. Beate HARTINGER, Dipl.-Ing. German VESKO;

#### **in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans KINSKY, Hermine PUSSWALD, Dr. Eva KARISCH, Franz MAJCEN, Alfred PRUTSCH, Franz RIEBENBAUER, Mag. Wolfgang ERLITZ, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Monika KAUFMANN, Walter KRÖPFL, Karl SCHUSTER, Siegfried USSAR, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Dr. Manfred EBNER, Ing. Herbert PEINHAUPT, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans LÖCKER, Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Walburga BEUTL, Dr. Reinhold LOPATKA, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Annemarie WICHER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Ernst HUBER, Ernst KORP, Dr. Ilse REINPRECHT, Siegfried SCHRITTWIESER, Karlheinz VOLLMANN, Ing. Franz SCHREINER, Karl WIEDNER, Waltraud DIETRICH, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

#### **in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dr. Eva KARISCH, Dr. Reinhold LOPATKA, Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Walburga BEUTL, Ing. Hans LÖCKER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Mag. Wolfgang ERLITZ, Dr. Kurt FLECKER, Dr. Ilse REINPRECHT, Karl SCHUSTER, Siegfried USSAR, Dr. Manfred EBNER, Dipl.-Ing. German VESKO, Mag. Magda BLECKMANN, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Hermine PUSSWALD, Günther POSCH, Ing. Hans KINSKY, Franz RIEBENBAUER, Kurt TASCH, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Barbara GROSS, Siegfried HERRMANN, Franz SCHLEICH, Siegfried SCHRITTWIESER, Mag. Beate HARTINGER, Peter SCHINNERL, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

#### **in den Not-Ausschuß:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dr. Eva KARISCH, Dr. Reinhold LOPATKA, Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Walburga BEUTL, Ing. Hans LÖCKER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Mag. Wolfgang ERLITZ, Dr. Kurt FLECKER, Dr. Ilse REINPRECHT, Karl SCHUSTER, Siegfried USSAR, Dr. Manfred EBNER, Dipl.-Ing. German VESKO, Mag. Magda BLECKMANN;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Hermine PUSSWALD, Günther POSCH, Ing. Hans KINSKY, Franz RIEBENBAUER, Kurt TASCH, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Kurt GENNARO, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Barbara GROSS, Siegfried HERRMANN, Franz SCHLEICH, Siegfried SCHRITTWIESER, Mag. Beate HARTINGER, Peter SCHINNERL, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA;

**in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans LÖCKER, Ing. Hans KINSKY, Josef STRASSBERGER, Reinhold PURR, Franz RIEBENBAUER, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Otto HEIBL, Siegfried SCHRITTWIESER, Karlheinz VOLLMANN, Dipl.-Ing. German VESKO, Ing. Franz SCHREINER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Alfred PRUTSCH, Erwin DIRNBERGER, Hans BACHER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Franz MAJČEN, Kurt GENNARO, Barbara GROSS, Ernst HUBER, Walter KRÖPFL, Karl SCHUSTER, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Karl WIEDNER;

**in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Reinhold PURR, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Josef STRASSBERGER, Kurt TASCH, Franz RIEBENBAUER, Kurt GENNARO,

Barbara GROSS, Otto HEIBL, Günther PRUTSCH, Franz SCHLEICH, Karlheinz VOLLMANN, Ing. Franz SCHREINER, Dipl.-Ing. GERMAN Vesko, Karl WIEDNER, Mag. Edith ZITZ, Margit KESHMIRI;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Ing. Hans LÖCKER, Franz MAJČEN, Annemarie WICHER, Hans BACHER, Erwin DIRNBERGER, Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Ernst HUBER, Walter KRÖPFL, Siegfried SCHRITTWIESER, Karl SCHUSTER, Siegfried USSAR, Mag. Magda BLECKMANN, Waltraud DIETRICH, Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA, Dr. Martin WABL, Dr. Christian BRÜNNER;

**in den Ausschuß für Wissenschaft und neue Technologien:**

als Mitglieder die Abgeordneten:

Dipl.-Ing. Dr. Franz JEGLITSCH, Walburga BEUTL, Dr. Reinhold LOPATKA, Ing. Mag. Peter HOCHEGGER, Ing. Hans LÖCKER, Dr. Ilse REINPRECHT, Dipl.-Ing. Günter GETZINGER, Ernst KORP, Mag. Wolfgang ERLITZ, Siegfried USSAR, Mag. Beate HARTINGER, Dr. Manfred EBNER;

als Ersatzmitglieder die Abgeordneten:

Dr. Eva KARISCH, Erwin DIRNBERGER, Josef STRASSBERGER, Reinhold PURR, Hermann SCHÜTZENHÖFER, Dr. Waltraud BACHMAIER-GELTEWA, Dipl.-Ing. Heinz GRABNER, Siegfried HERRMANN, Otto HEIBL, Walter KRÖPFL, Mag. Magda BLECKMANN, Ing. Franz SCHREINER;

Krankenanstalten des Landes, Vorlage eines gesamtmedizinischen Konzeptes.  
(Beschlussantrag zur dringlichen Anfrage Nr. 2)  
(12-18 Fi 2/28-1996)

## 10.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, auf Basis einer gesicherten Finanzierung ehestmöglich eine terminisierte Prioritätenliste aller Krankenanstalten des Landes, betreffend Neu- oder Ausbau, in Form eines gesamtmedizinischen Konzeptes vorzulegen.

#### 4. Sitzung am 26. März 1996

(Beschlüsse Nr. 11 bis 16)

Investitionsdarlehen,  
Umwandlung in nicht  
rückzahlbare Beihilfen.  
(Einl.-Zahl 4/1)  
(WF-11 Za 1-96/204)  
(10-21.V 95-27/25-1996)

#### 11.

1. Die Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen mit insgesamt 3,858.041,15 Schilling zum 31. Dezember 1994 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Umwandlung der bereits fälligen Tilgungsanteile gewährter Darlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe bei der Vst. 1/782915-7490 in Höhe von 3,858.041,15 Schilling durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstigen Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 694 vom 15. Dezember 1994 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Landesberufsschule  
Fürstenfeld, Liegen-  
schaftsankauf für  
Erweiterungsbau des  
Schülerheims.  
(Einl.-Zahl 7/1)  
(ABS-Fu 1/112-1996)

#### 12.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1614, bestehend aus dem Grundstück Nr. 653/4 mit darauf befindlichem Wohnhaus Übersbachgasse 32, Grundbuch 62212 Fürstenfeld, im Ausmaß von 1083 m<sup>2</sup> von Frau Wilma Maruschitz, geboren am 16. Mai 1906, zu einem Kaufpreis (samt Nebengebühren) von 1,090.000 Schilling wird genehmigt.

Weißböck Gerald,  
Liegenschafts-  
abverkauf.  
(Einl.-Zahl 10/1)  
(9-13.1-32/1996-1)

#### 13.

Der Verkauf der Zweidritteigentumsanteile des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 232 und 467, Grundbuch 60403 Mariazell, an Gerald Weißböck, Jutta und Paul Höller sowie Margarethe Weißböck um den Betrag von 800.000 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Tourismusbericht 1994.  
(Einl.-Zahl 6/1)  
(LFVA-03-4/94-15)

#### 14.

Der Tourismusbericht für das Jahr 1994 wird zur Kenntnis genommen.

Kurzentrums Therme Blumau  
 Ges. m. b. H. & Co.  
 KG., Gewährung einer  
 Förderung.  
 (Einl.-Zahl 61/1)  
 (Mündl. Bericht Nr. 1)  
 (WF-12 Bu 14-96/533)

## 15.

1. Für die Schaffung der Infrastruktur der Therme Blumau werden die erforderlichen Mittel im maximalen Ausmaß von 212,934.000 Schilling in den Jahren 1996 bis 2000 unter denselben Rahmenbedingungen wie im Landtagsbeschluß Nr. 931 der XII. Gesetzgebungsperiode 1995 vom 21. November 1995 zur Verfügung gestellt. Dies jedoch im Hinblick auf den derzeit bereits weit fortgeschrittenen Projektdurchführungsstand, die Arbeitsmarktsituation sowie die regionalwirtschaftliche Bedeutung des Gesamtprojektes, ohne daß die Voraussetzungen, daß

- die für die Steiermärkische Landesholding Ges. m. b. H. hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie für die Fachabteilung IV b im technischen Bereich noch offenen Fragen aufgeklärt werden und dem Land Steiermark prüffähige Unterlagen über das Gesamtprojekt vorgelegt werden und
- die Projektkontrolle des Landesrechnungshofes unter Berücksichtigung regionalpolitischer Gesichtspunkte und unter Bedachtnahme auf die Situation der bereits bestehenden Thermen ein positives Ergebnis ergibt, gegeben sein müssen.

2. Der Firma Kurzentrums Therme Blumau Ges. m. b. H. & Co. KG. wird eine Förderung in Form einer Beihilfe in der Höhe von 90 Millionen Schilling gewährt, die nach Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem 1. Jänner 2010, in drei gleichlautenden Jahresraten zu je 30 Millionen Schilling dem Land Steiermark zurückgeführt werden muß. Die Förderungsmittel werden über ein Treuhandkonto entsprechend dem Baufortschritt des Gesamtprojektes Therme Blumau mit einem Volumen von 1,16 Milliarden Schilling anteilmäßig flüssiggestellt.

Über allfällige Besicherungen dieser Förderung sind noch gesonderte Verhandlungen durch die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung zu führen, deren Ergebnis die Auszahlung der Beihilfe jedoch nicht beeinflußt.

Die Zurverfügungstellung der 90 Millionen Schilling erfolgt im Jahr 1996 durch eine „Förderung Therme Blumau – Sonderbudgetierung“, wobei der Gesamtbetrag im Jahr 1996 fällig wird.

Bewirtschafter der einzurichtenden Voranschlagsstelle ist die Fachabteilung für Wirtschaftsförderung.

Soweit sich der LTB Nr. 931 vom 21. November 1995 auf eine Beteiligung bezieht, ist er in diesem Bereich in einem durch die nunmehrige Beihilfe aufgehoben.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die rückzahlbare Beihilfe von 90 Millionen Schilling unter der Bedingung der Unterwerfung der Gebarungsprüfung nach § 6 des LRH-VG zu gewähren.

Wahlen in die Landtags-  
Ausschüsse.  
(LT-Präs W 1/13-1996)

## 16.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

**in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:**

als Ersatzmitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Finanz-Ausschuß:**

als Ersatzmitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Ausschuß für Europäische Integration:**

als Mitglied: Abg. Karl WIEDNER anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Ausschuß für Föderalismus und Verwaltungsreform:**

als Mitglied: Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Gemeinde-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Karl WIEDNER anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

als Ersatzmitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des Abg. Karl Wiedner;

**in den Ausschuß für Jugend, Familie und Frauenfragen:**

als Ersatzmitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Petitions-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Kurt LIST anstelle der Abg. Mag. Beate Hartinger;

**in den Ausschuß für Sicherheit, Einsatzorganisationen und Landesverteidigung:**

als Mitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des Abg. Karl Wiedner;

als Mitglied: Abg. Karl WIEDNER anstelle des Abg. Ing. Herbert Peinhaupt;

als Ersatzmitglied: Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT anstelle des Abg. Ing. Franz Schreiner;

**in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:**

als Mitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

**in den Not-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

als Ersatzmitglied: Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura;

**in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Dipl.-Ing. Wolf CHIBIDZIURA anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

als Ersatzmitglied: Abg. Ing. Herbert PEINHAUPT anstelle des Abg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura;

**in den Ausschuß für Wissenschaft, Forschung und neue Technologien:**

als Mitglied: Abg. Ing. Franz SCHREINER anstelle des  
ausgeschiedenen Abg. Dr. Manfred Ebner;

als Ersatzmitglied: Abg. Dipl.-Ing. German VESKO  
anstelle des Abg. Ing. Franz Schreiner;

**in den Kontroll-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Kurt LIST anstelle des Abg.  
Ing. Herbert Peinhaupt;

als Ersatzmitglied: Abg. Mag. Magda BLECKMANN  
anstelle der Abg. Waltraud Dietrich.



In der 5. Sitzung am 16. April 1996 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

## 6. Sitzung am 23., 24. und 25. April 1996

(Beschlüsse Nr. 17 bis 53)

(Die Beschlüsse Nr. 17 bis 27 wurden am 23. April 1996, die Beschlüsse Nr. 28 bis 31 wurden am 24. April 1996 und alle übrigen Beschlüsse wurden am 25. April 1996 gefaßt)

### 17.

Lustbarkeitsabgabegesetz,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 123/1,  
Beilage Nr. 13)  
(10-26 Lu 1/48-96)

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Gesetz vom 15. Dezember 1994 über die  
Einhebung einer Landes-Lustbarkeitsabgabe  
(Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabe-  
gesetz) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1994 über die Einhebung einer Landes-Lustbarkeitsabgabe (Steiermärkisches Landes-Lustbarkeitsabgabegesetz), LGBl. Nr. 27/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 3, Höhe der Abgabe, hat zu lauten:

„Die Abgabe beträgt S 1.500,- je Geldspielapparat bzw. Glückspielautomat und begonnenem Kalendermonat.“

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Jagdrechtsabgabegesetz,  
Änderung.  
(Einkl.-Zahl 124/1,  
Beilage Nr. 14)  
(10-26 Ja 3/9-96)

### 18.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Gesetz vom 9. Juli 1964 über die Einhebung  
einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrecht  
geändert wird**

2. § 3 hat zu lauten:

„§ 3

(1) Die jährliche Abgabe beträgt 25 % des Jagdwertes.

(2) Bei verpachteten Jagden ist der Jagdwert der jährliche Pachtschilling einschließlich des Wertes aller dem Verpächter vom Jagdpächter zukommenden Nebenleistungen; Nebenleistungen sind alle Geld- und Sachleistungen des Pächters an den Verpächter, die nicht ausschließlich und unmittelbar die Wildhege oder die Aufrechterhaltung des Jagdschutzes betreffen.

(3) Bei nicht verpachteten Jagden ist der Jagdwert nach dem Durchschnitt der in dem politischen Bezirk, in dem das Jagdgebiet liegt, im jeweils letzten Jagdjahr erzielten Jahrespachtschillinge einschließlich sämtlicher Nebenleistungen zu errechnen. Liegt ein

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Gesetz vom 9. Juli 1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrecht, LGBl. Nr. 317, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lit. c hat zu lauten:

„c) für nicht verpachtete Gemeindejagden die Gemeinde.“

Jagdgebiet in mehreren politischen Bezirken, so ist der Jagdwert nach dem Durchschnitt des politischen Bezirkes, in dem der größere Teil des Jagdgebietes liegt, zu berechnen. Für die Berechnung ist die Summe der Jahrespachtschillinge einschließlich sämtlicher Nebenleistungen aller verpachteten Jagden eines politischen Bezirkes durch die Summe der in Hektar ausgedrückten Grundfläche dieser Jagden zu teilen und so der durchschnittliche Hektarwert zu ermitteln. Das der Grundfläche des Jagdgebietes, dessen Jagdwert zu errechnen ist, entsprechende Vielfache dieses durchschnittlichen Hektarwertes ergibt den Jagdwert dieses Jagdgebietes im Sinne des Abs. 1.

(4) Wenn sich innerhalb der für die Abgabebemessung maßgeblichen Grundfläche unjagdliche Gebiete befinden, kann die Steiermärkische Landesregierung die Abgabe nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft entsprechend ermäßigen."

Fernseh- und Rundfunk-  
schillinggesetz,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 122/1,  
Beilage Nr. 12)  
(10-24 Fe 10/12-96)

**Gesetz vom ..... mit dem das  
Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die Erhe-  
bung eines Fernseh- und Rundfunkschillings  
(Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunk-  
schillinggesetz) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Gesetz vom 12. Dezember 1975 über die Erhebung eines Fernseh- und Rundfunkschillings (Steiermärkisches Fernseh- und Rundfunkschillinggesetz), LGBL. Nr. 11/1976, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 11/1981, 2/1984 und 26/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 3, Höhe der Abgabe, hat zu lauten:

**„§ 3  
Höhe der Abgabe**

Inhaber einer Rundfunk-Hauptbewilligung oder einer Fernsichtfunk-Hauptbewilligung haben nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Abgabe von monatlich 22,5 v. H. der für jede Bewilligung zu leistenden Zahlungen (Rundfunk- und Fernsichtfunkgebühr sowie Rundfunk- und Fernsichtfunkentgelt) zu ent-

Sozialhilfegesetz 1977,  
Änderung.  
(Einl.-Zahl 115/2,  
Beilage Nr. 17)  
(9-05-63/93-30)

**Gesetz vom ..... mit  
dem das Steiermärkische Sozialhilfegesetz 1977  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Sozialhilfegesetz 1977, LGBL. Nr. 1, wird wie folgt geändert:

3. Im § 6 ist der Betrag von „S 3.000,-“ durch den Betrag von „S 10.000,-“ zu ersetzen.

4. § 8 hat zu lauten:

**„§ 8**

Die Erträge der Abgabe von verpachteten Jagden fließen zu 80 % dem Land Steiermark und zu 20 % der Steiermärkischen Landesjägerschaft zu, die Erträge der Abgabe von nicht verpachteten Jagden fließen zu 100 % dem Land Steiermark zu."

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1997 in Kraft.

**19.**

richten. Die Abgabenbeträge sind auf einen vollen Schillingbetrag ab- oder aufzurunden. Hierbei werden Beträge bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, Beträge über 50 Groschen aufgerundet."

2. § 6, Zweckwidmung, hat zu lauten:

**§ 6  
Zweckwidmung**

(1) Das Erträgnis der Abgabe ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden.

(2) Gesondert sind jedenfalls haushaltsmäßig bereitzustellen:

- a) 33 % des Gesamtabgabenertrages für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs;
- b) 12 % des Gesamtabgabenertrages für Kulturförderungsmaßnahmen;
- c) 5 % des Gesamtabgabenertrages für Sportförderungsmaßnahmen."

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1996 in Kraft.

**20.**

1. § 29 Abs. 1 entfällt.

2. § 29 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Das Land hat vorbeugende Gesundheitshilfe sowie allgemeine und spezielle Beratungsdienste zu gewähren.

(3) Das Land kann Einrichtungen, wie Altenheime, Pflegeheime oder Pflegestationen im Bereiche der Privatwirtschaftsverwaltung schaffen und betreiben sowie ähnliche Einrichtungen oder Maßnahmen im Bereich der Sozialhilfe fördern.“

3. § 33 Abs. 1 lautet:

„(1) Die durch Ersatzleistungen oder Beitragsleistungen nicht gedeckten Kosten für Hilfeleistungen nach diesem Gesetz sind von den Sozialhilfeträgern zu tragen. Jeder Sozialhilfeträger hat die nicht gedeckten Kosten für die von ihm geleistete Hilfe zu tragen, sofern im folgenden Absatz nicht anderes bestimmt ist.“

4. § 33 Abs. 2 und 3 entfallen.

5. § 33 Abs. 4 bis 9 lauten:

„(4) Die nicht gedeckten Kosten der Unterbringung von Hilfsbedürftigen in stationären Einrichtungen (§ 13) sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 64 % der Kosten zu tragen.

(5) Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten (Abs. 2) zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

(6) Die Landesregierung hat die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

(7) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

(8) Legt ein Sozialhilfeverband (Stadt Graz) die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 64 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangenen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.

(9) Nach Ende jedes Rechnungsjahres hat der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 64 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 64 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.“

6. § 33 Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“ und lautet:

„(10) Hinsichtlich der Tragung der nicht gedeckten Kosten für Maßnahmen zur Sicherung des Lebensbedarfes sowie der nicht gedeckten Bestattungskosten (§ 14) gelten die Bestimmungen der folgenden §§ 34 bis 38.“

7. § 39 lautet:

„§ 39

#### **Ersatzpflichtige**

Der Hilfeempfänger, seine nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und Dritte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger den Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. der Hilfeempfänger aus seinen Einkünften und aus seinem Vermögen, soweit hiedurch das Ausmaß des Lebensbedarfes (§ 7) nicht unterschritten wird;
2. die Eltern, Kinder oder Ehegatten, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Empfänger der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen zu erbringen;
3. Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
4. Dritte, soweit der Hilfeempfänger ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt. Damit gehen Ansprüche des Hilfeempfängers gegenüber einem Dritten im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten.“

8. § 40 entfällt.

9. § 45 lautet:

„§ 45

#### **Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

(1) Die Sozialhilfeträger können über Ersatzansprüche mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Bezirksverwaltungsbehörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches (§ 1 Z. 15 Exekutionsordnung) zu.

(2) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 1 nicht zustande, so hat auf Antrag des Sozialhilfeträgers die nach § 46 zuständige Behörde mit Bescheid zu entscheiden.“

10. § 46 lautet:

„§ 46

#### **Behörden**

(1) In behördlichen Angelegenheiten der Sozialhilfe entscheidet in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, über dagegen eingebrachte Berufungen die Landesregierung.

(2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Aufenthalt des Hilfsbedürftigen.“

11. Nach § 55 wird folgender § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

#### **Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. ....**

(1) Die bis 30. Juni 1996 von der Steiermärkischen Landesregierung erlassenen Bescheide bleiben in Kraft. Sie gelten ab 1. Juli 1996 als Bescheide der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Zahlungsverpflichtungen des Landes, die sich auf solche Bescheide gründen, gehen ab 1. Juli 1996 auf den zuständigen Sozialhilfeträger über.

(2) Die Zuständigkeit richtet sich

1. nach dem Wohnort des Hilfsbedürftigen vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung,

2. nach dem Aufenthaltsort vor Aufnahme in die stationäre Einrichtung,
3. nach dem Ort der stationären Einrichtung, wenn keine Kriterien für eine andere Zuständigkeit gegeben sind.

Im Zweifelsfall entscheidet die Landesregierung über die Zuständigkeit.

(3) Das Land hat jedem Sozialhilfeträger im Jahr 1996 jenen Betrag zu überweisen, den dieser Sozialhilfeträger bei Anwendung des § 33 Abs. 2 und 3 dem Land zu ersetzen gehabt hätte. Der vom Land zu überweisende Betrag ist im Ausmaß der Vorschreibung

Behindertengesetz,  
Anderung,  
(Einkl.-Zahl 118/2,  
Beilage Nr. 18)  
(9-20-2/92-19)

### **Gesetz vom ....., mit dem das Behindertengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1966, 11/1972, 147/1973, 19/1977, 70/1984 und 80/1993, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 39 lautet:

„§ 39

#### **Ersatz für Aufwendungen der Behindertenhilfe**

(1) Der Behinderte, seine nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und Dritte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen für Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1, ausgenommen jedoch die Zuschüsse zu den Kosten für Hilfe gemäß §§ 5 und 6, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. der Behinderte aus seinen Einkünften und aus seinem Vermögen, soweit hiedurch das Ausmaß des Lebensbedarfes (§ 7 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977) nicht unterschritten wird;
2. die Eltern, Kinder oder Ehegatten, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Empfänger der Behindertenhilfe Unterhaltsleistungen zu erbringen;
3. Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
4. Dritte, soweit der Behinderte ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt. Damit gehen Ansprüche des Behinderten gegenüber einem Dritten im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten.

(2) Pflegebezogene Geldleistungen gehen bei nicht internatsmäßiger Unterbringung des Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu 40 Prozent, höchstens jedoch bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, auf diesen über. 60 Prozent der

des 3. Quartals am 1. September und im Ausmaß der Vorschreibung des 4. Quartals am 1. Dezember fällig.“

12. § 57 lautet:

„§ 57

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Neufassung der §§ 29 Abs. 2 und 3, 33 Abs. 1 und 10, 39, 45, 46 und 55a und die Aufhebung der §§ 29 Abs. 1, 33 Abs. 2 und 3 und 40 durch Landesgesetz, LGBl. Nr. ...., treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) Die Neufassung des § 33 Abs. 4 bis 9 durch Landesgesetz, LGBl. Nr. ...., tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

### 21.

pflegebezogenen Geldleistung, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe von 20 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, haben dem Behinderten zu verbleiben.“

2. Nach § 39 werden folgende §§ 39 a und 39 b eingefügt:

„§ 39 a

#### **Grenzen der Einbringung**

(1) Die zwangsweise Einbringung von Rückersatzansprüchen hat nur so weit zu erfolgen, als hiedurch der Lebensbedarf des Ersatzpflichtigen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gefährdet wird.

(2) Erhält der Empfänger einer Behindertenhilfe Erträge aus einem Vermögen, so kann auf die zwangsweise Heranziehung dieses Vermögens des Ersatzpflichtigen dann verzichtet werden, wenn dadurch der Lebensbedarf zum Teil gedeckt wird.

(3) Der Rückersatzanspruch verjährt in drei Jahren. Für die Verjährung gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 39 b

#### **Verfahren bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen**

(1) Die Sozialhilfeträger können über Ersatzansprüche mit den Ersatzpflichtigen Vergleiche abschließen. Einem solchen Vergleich kommt, wenn er von der Bezirksverwaltungsbehörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches zu.

(2) Kommt ein Vergleich im Sinne des Abs. 1 nicht zustande, so hat auf Antrag die nach § 41 zuständige Behörde mit Bescheid zu entscheiden.“

3. § 40 Abs. 1 entfällt.

4. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Alle Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1, ausgenommen die Kosten der geschützten Arbeit im Landesdienst, sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 64 Prozent der Kosten zu

ersetzen. Die Kosten der geschützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100 Prozent getragen."

5. § 40 Abs. 6 bis 9 lauten:

„(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.

(7) Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 64 Prozent des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist. Hat der Sozialhilfeverband oder die Stadt mit eigenem Statut eine Erhöhung der Kostenabgeltung verlangt und wurde vom Land nur ein Teil dieser Erhöhung als berechtigt anerkannt, so ist die vorläufige Kostenabgeltung in jenem Ausmaß zu erhöhen, das vom Land als berechtigt anerkannt worden ist.

(8) Nach Ende jedes Rechnungsjahres haben der Sozialhilfeverband und die Stadt mit eigenem Statut dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 64 Prozent der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 2 Abs. 1 64 Prozent der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

(9) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben an das Land 64 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen (§ 35) und Kostenersätze (§ 39) abzuführen."

6. § 41 Abs. 3 und 4 lauten:

„(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde entscheidet über

1. die zu gewährende Hilfeleistung,

2. die Einstellung und das Ruhen der gewährten Hilfeleistung,
3. den Ersatz der Reisekosten,
4. Rückzahlungen (§ 35) und
5. den Ersatz von Aufwendungen (§ 39).

(4) Die Entscheidung der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 Z. 1 hat nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigenteams zu erfolgen, dem der zuständige Sozialhilferferent als Verhandlungsleiter, der Amtsarzt, der nach dem Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige Sozialarbeiter, in Fällen der Hilfe zur beruflichen Eingliederung ein Berufsberater der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice sowie in Fällen der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung ein Pädagoge angehören müssen. Vor Abhaltung der Teamsitzung ist, soweit erforderlich, von einem für die Art des Leidens oder Gebrechens zuständigen ärztlichen Sachverständigen ein schriftliches Gutachten einzuholen, wobei der ärztliche Sachverständige von der Bezirksverwaltungsbehörde bestellt wird. Nach Bedarf können den Beratungen des Sachverständigenteams noch weitere Sachverständige zugezogen werden. Den Sitzungen des Sachverständigenteams ist auf Verlangen des Antragstellers oder dessen gesetzlichen Vertreters ein Vertreter aus dem Kreis der Behinderten oder eine sonstige Person seines Vertrauens zuzuziehen."

7. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Steiermark, die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice im Lande Steiermark, die Arbeitsinspektorate in Graz und Leoben, das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialamt) Steiermark und die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung sind verpflichtet, an der Vollziehung dieses Gesetzes durch Beistellung von Sachverständigen mitzuwirken."

## Artikel II

### Inkrafttreten

(1) Artikel I Z. 1, 2, 3, 6 und 7 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 4 und 5 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Pflegegeldgesetz,  
Anderung,  
(EiNl.-Zahl 119/2,  
Beilage Nr. 19)  
(9-20-26/95-147)

## 22.

### Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG) geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG), LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/1996, wird geändert wie folgt:

## Artikel I

1. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Vollziehung dieses Gesetzes ist die Landesregierung zuständig."

2. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Über Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit zur Kostentragung (§ 20 Abs. 1) der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander entscheidet die Landesregierung."

3. § 20 lautet:

„§ 20

#### Kostentragung

(1) Alle Kosten des Pflegegeldes einschließlich der Kosten für Gutachten und gerichtliche Verfahren sind vorläufig vom Land zu tragen. Die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut haben dem Land 36 Prozent dieser Kosten zu ersetzen. Die Zuständigkeit zum Ersatz obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte. Hat ein Anspruchsberechtigter seinen Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte vor der Aufnahme in eine derartige Einrichtung seinen Hauptwohnsitz hatte. Ist ein solcher nicht feststellbar, so ist jener Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut) zum Ersatz verpflichtet, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Hauptwohnsitz in einer Einrichtung im Sinne des § 11 Abs. 1 oder 2 sowie in Einrichtungen im Sinne des § 19 Abs. 1 und 2 StJWG 1991 begründet ist.

(2) Die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut haben an das Land 64 Prozent der hereinbrachten Rückzahlungen (§ 10) abzuführen.

(3) Die Verrechnung erfolgt jeweils zum Stichtag 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember.

Jugendwohlfahrtsgesetz,  
Änderung,  
(Einkl.-Zahl 120/1,  
Beilage Nr. 10)  
(Mündl. Bericht Nr. 6)  
(9-40-187/94-59)

#### **Gesetz vom ..... , mit dem das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG) geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz (StJWG), LGBl. Nr. 93/1990, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 81/1995, wird geändert wie folgt:

#### Artikel I

1. § 42 Abs. 3 2. Satz lautet:

„Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 64 % dieser Kosten zu ersetzen.“

2. § 42 Abs. 6 lautet:

„(6) Wird die Plausibilität der Schätzung anerkannt, hat das Land dem Sozialhilfeverband oder der Stadt mit eigenem Statut den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im vorhinein zu überweisen.“

3. § 42 Abs. 7 1. Satz lautet:

„(7) Legt ein Sozialhilfeverband oder eine Stadt mit eigenem Statut die Schätzung samt Unterlagen nicht

(4) Die Gebühren für die Zustellung der nach diesem Gesetz gewährten Pflegegelder im Inland werden im Sinne des Abs. 1 getragen.“

4. § 21 lautet:

„§ 21

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 45 Abs. 3 AVG ist nicht anzuwenden in Verfahren über die Erlassung von Bescheiden, gegen die eine Klage nach § 19 Abs. 2 erhoben werden kann. § 68 Abs. 2 AVG ist nicht anzuwenden.“

5. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Leistungen nach diesem Gesetz sind bei der Gemeinde zu beantragen, in der die pflegebedürftige Person den Hauptwohnsitz hat. Für den Antrag sind die von der Landesregierung festgelegten oder diesen nachgebildete Formulare zu verwenden. Der Antrag ist von der Gemeinde unverzüglich an die Landesregierung weiterzuleiten.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

(1) Artikel I Z. 1, 2, 4 und 5 treten mit 1. August 1996 in Kraft.

(2) Artikel I Z. 3 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

### 23.

rechtzeitig vor oder kommt es hinsichtlich der Plausibilität der Schätzung zu keiner Einigung, so hat das Land vorläufig eine Kostenabgeltung in Höhe von 64 % des Gesamtbetrages des Jahres zu leisten, das jenem vorangegangen ist, für das keine plausible Schätzung erfolgt ist.“

4. § 42 Abs. 8 2. und 3. Satz lauten:

„Ergibt sich, daß diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 64 % der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, daß diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land 64 % der Differenz von den Überweisungen, die im darauffolgenden Jahr fällig werden, einzuhalten.“

5. § 42 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 64 % der hereinbrachten Kostenersätze für Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung abzuführen.“

#### Artikel II

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Landesbeamtengesetz-  
Novelle 1996.  
(Einkl.-Zahl 113/2,  
Beilage Nr. 20)  
(1-10.10-1/96-62)

## 24.

**Gesetz vom ....., mit dem das  
Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert  
wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1996)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 3, 4 und 7 wird der Ausdruck „27. Lebensjahr“ jeweils durch den Ausdruck „26. Lebensjahr“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 5 Z. 1 letzter Satz lautet:

„Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn nach jedem Studienjahr erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen ohne Berücksichtigung des Notendurchschnittes im Sinne des Studienförderungsgesetzes 1992 nachgewiesen werden.“

3. § 4 Abs. 5 Z. 2 letzter Satz lautet:

„Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten Studienjahr und in den folgenden Studienjahren.“

4. Dem § 4 Abs. 5 Z. 5 werden folgende Z. 6 bis 9 angefügt:

„6. Die Kinderzulage gebührt für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, nur dann, wenn sie die gesetzlich vorgesehene Gesamtstudienzeit um nicht mehr als zwei Semester überschreiten. Die in Z. 5 genannten Gründe für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes verlängern auch die Studienzeit. Unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse, wie z. B. Krankheit, auf das Studium anrechenbare oder angerechnete Auslandsaufenthalte sowie Studienzeitverzögerungen, die nachgewiesenermaßen die Universität, z. B. wegen Mangels an Laborplätzen, zu verantworten hat, verlängern die Studienzeit ebenfalls. Die Tätigkeit als ÖH-Mandatar in Studienrichtungsververtretungen, Fakultätsvertretungen, Hauptausschuß oder Zentralausschuß der ÖH, können den oben genannten Überschreitungszeitraum um weitere zwei Semester verlängern. Bei einem Studienwechsel sind die absolvierten Studienzeiten, abgesehen vom Fall des einmaligen Studienwechsels vor Beginn des zweiten Studienjahres, einzurechnen.

7. Weiters gebührt die Kinderzulage für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in Schulausbildung befinden, nur dann, wenn sie die jeweils festgelegte Schuldauer um nicht mehr als ein Jahr überschreiten. Maßgebend ist die Schulausbildung, die das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit

absolviert. Eine Behinderung der Schulausbildung, die durch ein unvorhergesehenes und unabwendbares Ereignis bewirkt wird und die zur Wiederholung eines Schuljahres führt, ist auf die Schuldauer nicht anzurechnen.

8. Die Z. 1 bis 7 sind auf erheblich behinderte Kinder im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 80 % beträgt, nicht anzuwenden.

9. Ein Anspruch auf die Kinderzulage besteht auch für Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die den Präsenz- oder Zivildienst geleistet haben, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahres; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in Z. 6 vorgesehenen Studiendauer.“

5. § 20 c Abs. 3 lautet:

„(3) Die Jubiläumszuwendung im Ausmaß von 400 % des Monatsbezuges kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist der Jubiläumszuwendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

6. Im § 61 Abs. 3 wird der Ausdruck „6,8 %“ durch den Ausdruck „6,43 %“ ersetzt.

7. § 61 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Die Vergütung gebührt in diesem Fall ab dem ersten Tag der Vertretung und beträgt für jede Unterrichtsstunde einer zwanzigstündigen Lehrverpflichtung 1,7 % des Gehaltes des Lehrers und der diesem Gehalt gemäß Abs. 3 zuzurechnenden Zulagen.“

8. § 61 Abs. 8 Z. 1 und 2 lauten:

- „1. an die Stelle der im Abs. 3 angeführten Vergütung von 6,43 % eine Vergütung von 5 % und
2. an die Stelle der im Abs. 4 angeführten Vergütung von 1,7 % eine Vergütung von 1,15 %.“

## Artikel II

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Pensionsgesetz 1965, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 Abs. 3 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegehaltbemessungsgrundlage von 80 % um

0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenüßbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(5) Eine Kürzung nach Abs. 4 findet nicht statt,

1. im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
2. wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt.

(6) Die Ruhegenüßbemessungsgrundlage darf 62 % des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten."

2. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Ruhegenüß darf

1. die Ruhegenüßbemessungsgrundlage nach § 4 Abs. 2, 4 und 6 nicht übersteigen und
2. 40 % des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

3. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 4 Abs. 4 bis 6 ist auf die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage mit den Maßgaben anzuwenden, daß

1. die Kürzung der Bemessungsgrundlage für jeden Monat 0,2083 Prozentpunkte beträgt und
2. die Bemessungsgrundlage der Ruhegenüßzulage 57,5 % der Aktivzulage nicht unterschreiten darf.“

4. Der Abschnitt II A samt Überschrift lautet:

„Abschnitt II A

§ 13 a

**Beitrag**

(1) Empfänger von monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz haben von diesen einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5 % der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und die Zulage gemäß § 25 Abs. 3 bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Der der Kinderzulage und der der Zulage gemäß § 25 Abs. 3 entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(5) Von der Ergänzungszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ergänzungszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(6) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die Mindestsätze nach § 26 Abs. 5 nicht unterschritten werden.“

5. Nach § 62 b wird folgender § 62 c eingefügt:

„ § 62 c

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Mai 1996 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 6 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

### Artikel III

Das Gesetz über die Nebengebührentzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührentzulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Nebengebührentzulage zum Ruhegenüß beträgt, sofern dem Ruhegenüß eine Ruhegenüßbemessungsgrundlage im Ausmaß von 80 % des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges zugrunde liegt, den 437,5ten Teil des Betrages, der sich aus der Multiplikation der Summe der Nebengebührentwerte mit 1 % des im Zeitpunkt des Entstehens des Anspruches auf die Nebengebührentzulage geltenden Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage ergibt. Liegt dem Ruhegenüß eine gemäß § 4 Abs. 4 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, gekürzte Ruhegenüßbemessungsgrundlage zugrunde, so gebührt die Nebengebührentzulage in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage entspricht.“

2. § 5 a samt Überschrift lautet:

**„Beitrag**

§ 5 a

§ 13 a des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung LGBl. Nr. ..../1996, ist auf die Nebengebührentzulage anzuwenden.“

3. Der bisherige § 18 wird zu Abs. 1.

4. Dem § 18 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) In der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. ..../1996 treten in Kraft:

§ 5 Abs. 2, § 5 a und § 19 mit 1. Juli 1996.“

5. Nach § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„ § 19

Auf Beamte, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Mai 1996 eingeleitet worden ist, ist § 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

### Artikel IV

Das Gesetz über die Regelung des Dienst-, Be- und Pensionsrechtes der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/1995, wird wie folgt geändert:

1. § 26 a lautet:

„§ 26 a

Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13 a des Pensionsgesetzes 1965, in der Fassung LGBl. Nr. ..../1996, sind auf die nach diesem Gesetz gebührenden monatlich wiederkehrenden Leistungen anzuwenden.“

2. § 40 lautet:

„§ 40

#### Ausmaß des Todesfallbeitrages

Der Todesfallbeitrag beträgt 150 % des jeweiligen Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.“

3. Dem § 61 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. ..../1996 treten in Kraft:

1. § 26 a mit 1. Juli 1996.
2. § 40 mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten.“

#### Artikel V

Landesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997.

#### § 1

##### Einmalzahlung im Jahr 1996

(1) Den nachstehend angeführten Landesbediensteten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Mai 1996 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Landesdienstverhältnis oder einen Pensionsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in der Höhe von S 2700,-
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2160,-
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von S 1296,-
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 778,-
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 518,-
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

(2) Die §§ 1 bis 6 sind nicht auf Pensionsansprüche nach dem Steiermärkischen Bezügegesetz 1972, LGBl. Nr. 28/1973, anzuwenden.

(3) Die §§ 1 bis 6 sind nicht auf Landeslehrer und Landesvertragslehrer sowie nicht auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer und land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer des Dienststandes und des Ruhestandes anzuwenden.

(4) Absatz 1 ist für die Bediensteten in einem Landesaltenpflegeheim, in einem Bezirks-, Alten-, Pensionisten- und Altenwohnheim mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Einmalzahlung am 1. April 1996 gebührt. Die §§ 3, 4 Z. 1 und 7 Abs. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß anstelle des 1. Mai 1996 der 1. April 1996 tritt.

#### § 2

##### Einmalzahlung im Jahr 1997

(1) Den nachstehend angeführten Landesbediensteten und Personen mit einem Pensionsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Landesdienstverhältnis oder einen Pensionsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in der Höhe von S 3600,-
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von S 2880,-
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld oder Übergangsbeitrag in der Höhe von S 1728,-
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von S 1037,-
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von S 691,-
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungs)genuß entspricht.

#### § 3

##### Beschäftigungsverbot und Dienstverhinderung

Haben die in der Einleitung der §§ 1 oder 2 angeführten Personen am 1. Mai 1996 oder am 1. Februar 1997 nur deswegen keinen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen angeführten Geldleistungen, weil sie an diesem Tag

1. nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, nicht beschäftigt werden dürfen, oder
2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne daß sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder
3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den §§ 1 und 2 die für den betreffenden Termin vorgesehene Einmalzahlung.

#### § 4

##### Aliquotierung bei Teilbeschäftigung

(1) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z. 1, die am 1. Mai 1996,
2. den Personen nach § 2 Z. 1, die am 1. Februar 1997 nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vor-

gesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) In den Fällen des § 3 ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die betreffende Person unmittelbar vor Beginn des Zeitraumes des Beschäftigungsverbotes oder der Dienstverhinderung gestanden ist.

## § 5

### Aliquotierung für Pensionisten

Liegt den Pensionsansprüchen der in § 1 Z. 2 bis 6 und § 2 Z. 2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80 % des dem Ruhegenuß zugrunde liegenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges, und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Pensionsanspruches zum höchsten erreichbaren Pensionsanspruch

entspricht.

## § 6

### Befreiung von der Beitragspflicht

Die Einmalzahlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997, BGBl. Nr. ..../....., der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

## § 7

### Auszahlung

(1) Die am 1. Mai 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Mai 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Februar 1997 auszuzahlen.

(2) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder die Pension.

### Artikel VI

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 11/1995, wird wie folgt geändert.

1. § 16 lautet:

#### „§ 16

(1) Stirbt ein

- a) Mitglied des Steiermärkischen Landtages,
- b) Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung,

c) ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages oder der Steiermärkischen Landesregierung, welches das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht, aber die anderen Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhebezuges erfüllt hat, oder

d) Empfänger eines Ruhe- oder Versorgungsbezuges, so gebührt den Hinterbliebenen zu ungeteilten Händen ein Todesfallbeitrag. Der Todesfallbeitrag gebührt in der Höhe von 150 % eines Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V der Gehaltsstufe 2.

(2) Im übrigen gilt § 42 des Pensionsgesetzes 1965, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, sinngemäß."

2. § 39 a lautet:

#### „§ 39 a

(1) Die Bestimmungen über den Beitrag gemäß § 13 a des Pensionsgesetzes 1965, i. d. F. LGBl. Nr. ..../1996, sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Ausdrucks „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz“ der Ausdruck „monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach den Artikeln IV und V dieses Gesetzes“ tritt.

(2) Der nach Abs. 1 zu leistende Beitrag beträgt ab 1. Jänner 1996 0 %."

3. Dem § 40 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) In der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. ..../1996 treten in Kraft:

1. § 16 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten.
2. § 39 a mit 1. Juli 1996."

### Artikel VII

Die Dienstzweigeordnung, Anlage zum Landesdienstzweigegesetz, LGBl. Nr. 15/1985, wird wie folgt geändert:

Im Teil B, Abschnitt II, wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a angefügt:

„(2 a) Das Erfordernis nach Abs. 1 und 2 wird durch die gemeinsame Erfüllung aller folgenden Voraussetzungen ersetzt.

- a) Lehrabschluß nach dem Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 142/1969,
- b) erfolgreicher Abschluß einer mindestens dreijährigen Ausbildung an einer Fachakademie nach § 18 Abs. 1 Z. 5 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, der bei einer Einrichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes geführt wird, und
- c) erfolgreiche Ablegung der Studienberechtigungsprüfung nach dem Studienberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 292/1985."

### Artikel VIII

#### Inkrafttreten

(1) Artikel I, II, V und VII treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.

(2) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschuß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

Landesvertrags-  
bedienstetengesetz-  
Novelle 1996.  
(Einkl.-Zahl 114/1,  
Beilage Nr. 4)  
(1-10.03-1/96-9)

25.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz  
geändert wird (Landesvertrags-  
bedienstetengesetz-Novelle 1996)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz, LGBl. Nr. 125/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/1996, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) auf Personen, die auf Grund eines befristeten Dienstvertrages nach den Bestimmungen des Angestelltengesetzes zur Besorgung der Geschäfte der einzelnen Landtagsklubs in den Klubsekretariaten gemäß § 13a Abs. 3 L-VG oder der einzelnen Mitglieder der Landesregierung in den Regierungsbüros verwendet werden, wobei die Befristung mit dem Ende der Gesetzgebungsperiode ebenso zulässig ist, wie der mehr-

Naturnutzungsabgabe-  
gesetz 1996.  
(Einkl.-Zahl 121/1,  
Beilage Nr. 11)  
(Mündl. Bericht Nr. 7)  
(10-26 Na 2/15-96)

26.

**Gesetz vom ..... über die Erhebung  
von Abgaben für die über den Gemein-  
gebrauch hinausgehende Nutzung der Natur  
(Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz  
1996)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

**1. ABSCHNITT**

**Allgemeines**

**§ 1**

Im Interesse des Schutzes und der Erhaltung des ökologischen Gleichgewichtes der Natur werden zur Beschränkung und Finanzierung der Behebung von Beeinträchtigungen für die durch die Entnahme von flüssigen und festen Stoffen aus den im Land Steiermark gelegenen natürlichen Lagerstätten über den Gemeingebrauch hinausgehenden Eingriffe in den Naturhaushalt Naturnutzungsabgaben nach Maßgabe der folgenden Regelungen erhoben.

**§ 2**

Die Abgabenerhebung erfolgt bei allen nach den Verwaltungsrechtsvorschriften anzeige- oder bewilligungspflichtigen Entnahmen unabhängig davon, ob die entnommenen Stoffe in den wirtschaftlichen Verkehr gebracht, betrieblich verwendet, auf welche Art immer gebraucht oder verbraucht werden.

malige Abschluß solcherart befristeter Dienstverträge, wenn sie unmittelbar aufeinanderfolgen.“

**Artikel II**

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesvertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 125/1974, als Landesgesetz geltende Vertragsbedienstetengesetz 1948, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 18/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 45 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Soweit dadurch eine volle Lehrverpflichtung nicht überschritten wird, ist auf die Vergütung § 61 Abs. 8 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung LGBl. Nr. ..../1996, anzuwenden.“

**Artikel III**

**Inkrafttreten**

- (1) Artikel I und II treten mit 1. Juli 1996 in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

**2. ABSCHNITT**

**Wasserentnahmesteuer**

**§ 3**

**Gegenstand der Abgabe**

Der Abgabepflicht unterliegt die Entnahme von Wasser aus seinen natürlichen Lagerstätten, unabhängig von seiner Eignung zum menschlichen Genuß, der Art der Lagerstätte oder des Gewässers, dem Eigentum am Grund und Boden oder am Gewässer.

**§ 4**

**Abgabenbefreiungen**

(1) Befreit ist die unmittelbare Entnahme von Wasser aus den natürlichen Lagerstätten durch gesonderte Vorrichtungen des Nutzers ausschließlich für

- a) Zwecke der Bewässerung und Tierhaltung in der Land- und Forstwirtschaft sowie in Gärtnereibetrieben,
- b) Feuerlöschzwecke.

(2) Befreit ist weiters die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern, sofern eine unmittelbare Rückführung nach Gebrauch erfolgt.

**§ 5**

**Höhe und Bemessung der Abgabe**

(1) Die Abgabe wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Sie beträgt S 2,50 je Kubikmeter.

(2) Sofern eine Messung des Ausmaßes der Entnahme nicht möglich ist, ist eine Pauschalierung der Abgabenhöhe auf Grund der jeweils in Betracht kommenden Erfahrungswerte hinsichtlich des jeweiligen Abgabepflichtigen und der Abgabenhöhe zulässig.

#### § 6

##### Art der Abgabe

Die Wasserentnahmesteuer ist eine ausschließliche Landesabgabe.

#### § 7

##### Zweckwidmung

Der Ertrag aus der Wasserentnahmesteuer ist für die Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, die Landschaftspflege sowie den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

#### § 8

##### Abgabenbehörden

Die Aufgaben der Abgabenbehörde erster Instanz obliegen dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

### 3. ABSCHNITT

#### Bodenmaterialentnahmesteuer

#### § 9

##### Gegenstand der Abgabe

Der Abgabepflicht unterliegt unabhängig von der Art der Lagerstätte und dem Eigentum am Grund und Boden die Entnahme von folgenden Bodenmaterialien aus ihren natürlichen Lagerstätten: Steine, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton.

#### § 10

##### Abgabebefreiungen

Der Besteuerung unterliegt nicht die Entnahme von Bodenmaterialien

- a) als Aushubmaterial bei Baumaßnahmen,
- b) in Bagatellfällen, wenn die Entnahme 500 Tonnen jährlich nicht überschreitet.

#### § 11

##### Abgabenhöhe

Die Abgabe wird nach dem Gewicht der entnommenen Bodenmaterialien berechnet. Sie beträgt S 3,- je Tonne.

#### § 12

##### Art der Abgabe

(1) Die Bodenmaterialentnahmesteuer ist eine gemeinschaftliche Landesabgabe. Von ihrem Ertrag fließt den Gemeinden ein Anteil von 8 Prozent des örtlichen Aufkommens zu.

(2) Die Gemeinden haben die von ihnen vereinnahmten Abgaben unter Abzug ihres Anteiles am Ertrag jeweils bis längstens 15. des Folgemonats an das Land Steiermark abzuführen.

#### § 13

##### Zweckwidmung

(1) Der dem Land zufließende Anteil am Ertrag an der Bodenmaterialentnahmesteuer ist für die Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, die Landschaftspflege sowie den Umwelt- und Naturschutz zu verwenden.

(2) 8 Prozent des Gesamtertrages aus der Bodenmaterialentnahmesteuer sind gesondert für zusätzliche Naturschutzmaßnahmen bereitzustellen.

#### § 14

##### Abgabenbehörden

Die Aufgaben der Abgabenbehörde erster Instanz obliegen den Gemeinden. Abgabenbehörde zweiter Instanz ist die Landesregierung.

### 4. ABSCHNITT

#### Gemeinsame Bestimmungen

#### § 15

##### Abgabeschuldner und Haftung

(1) Zur Entrichtung der Abgaben sind zur ungeteilten Hand verpflichtet derjenige, der die abgabepflichtigen Stoffe ihren natürlichen Lagerstätten entnimmt, sowie derjenige, auf dessen Rechnung die Entnahme erfolgt.

(2) Für die Entrichtung der Abgaben haftet derjenige, der verpflichtet ist, bei der Behörde die Entnahme anzuzeigen oder die Bewilligung der Entnahme zu beantragen.

#### § 16

##### Entstehung und Fälligkeit der Abgabenschuld

(1) Die Abgabenschuld entsteht im Zeitpunkt der Entnahme der abgabepflichtigen Stoffe aus deren natürlichen Lagerstätten.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu bemessen und spätestens am 15. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die von der Abgabenbehörde erster Instanz bekanntgegebene Stelle zu überweisen.

#### § 17

##### Anzeige- und Aufzeichnungspflichten

(1) Der Abgabepflichtige hat den Beginn und das Ende der Entnahme von abgabepflichtigen Stoffen binnen einer Woche der Abgabenbehörde erster Instanz anzuzeigen.

(2) Der Abgabepflichtige hat laufend und vollständig in prüfbarer Form Aufzeichnungen über die Entnahme von abgabepflichtigen Stoffen zu führen.

(3) Gleichzeitig mit der Entrichtung der Abgabe sind die Berechnungsgrundlagen für die Selbstbemessung der Abgabenbehörde erster Instanz zu übermitteln.

(4) Im Falle des Fehlens ausreichender Unterlagen über die tatsächlichen Entnahmen ist die Höhe der Abgabenschuld von der Abgabenbehörde auf Grund eigener Ermittlungen im Wege der Schätzung festzulegen.

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Regelungen hinsichtlich der Maßnahmen zur Überwachung der Abgabentrachtung zu treffen.

#### § 18

##### Strafbestimmungen

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer
- a) durch Handlungen und Unterlassungen die Abgaben hinterzieht oder verkürzt,
  - b) die Anzeige- und Aufzeichnungspflichten (§ 17) nicht, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Form führt oder
  - c) die Abgabenerklärungen (§ 17 Abs. 3) nicht, mangelhaft oder verspätet einreicht.
- (2) Auch der Versuch der Abgabenhinterziehung ist strafbar.
- (3) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, und zwar
- a) Übertretungen nach Abs. 1 lit. a mit einer Geldstrafe bis zu S 500.000,-, im Falle der Uneinbring-

lichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Wochen,

- b) die anderen Übertretungen nach Abs. 1 mit einer Geldstrafe bis S 50.000,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzstrafe bis zu einer Woche.

Die Geldstrafen fließen dem Land zu und sind für die in den §§ 7 und 13 angeführten Zwecke zu verwenden.

#### § 19

##### Personenbezeichnungen

Alle Personenbezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

#### Artikel II

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Wissenschaft und  
Forschung, Schaffung  
eines Landesfonds.  
(Einkl.-Zahl 127/1,  
Beilage Nr. 15)  
(AAW-12 Wi 1-80/98)

## 27.

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 25. Juni 1969 über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissen- schaft und Forschung geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1969 über die Schaffung eines Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, LGBl. Nr. 164/1969, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

1. § 3 entfällt.

2. § 4 lautet:

#### „§ 4

Die Mittel des Landesfonds werden aufgebracht durch

- a) Zuwendungen aus Mitteln des Landes Steiermark,
- b) Zuwendungen von Gemeinden des Landes und von gesetzlichen beruflichen Vertretungen nach Maßgabe der Beschlüsse ihrer zuständigen Organe,
- c) Zinsen vom angelegten Fondskapital,
- d) Tilgungsraten,
- e) Zinsenerträge aus gewährten Darlehen und
- f) sonstige Zuwendungen.

Die Zuwendungen des Landes gemäß Abs. 1 lit a bestimmt der Landtag im jährlichen Landesvoranschlag.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bewirtschaftende Abteilung  
der Landesregierung,  
Festlegung auf Basis  
der Geschäftseinteilung  
der Landesregierung.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 2)  
(VD-26.00-2/90-67)

**28.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die im Landesvoranschlag ausgewiesene bewirtschaftende Abteilung der Landesregierung auf der Basis der geltenden Geschäftseinteilung der Steiermärkischen Landesregierung festgelegt wird.

Personalhoheit über  
Bedienstete der  
Landesregierung, Über-  
tragung in den  
Zuständigkeitsbereich  
der politischen  
Referenten.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 2)  
(VD-26.05-3/90-56)  
(VD-26.05-13/93-19)

**29.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert – zur klareren Zuteilung der politischen Verantwortlichkeit im Personalbereich –, die Personalhoheit über Bedienstete des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung jeweils in den Zuständigkeitsbereich der einzelnen politischen ReferentInnen der Landesregierung zu übertragen.

Personal in den politischen  
Büros, Aufstellung  
nach Dienstposten-  
kategorien.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(1-15.00-5/96-82)

**30.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 0:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag eine Aufstellung betreffend das in den politischen Büros der Mitglieder der Landesregierung beschäftigte Personal nach Dienstpostenkategorien und Verwendungsgruppen für die Jahre 1994, 1995, 1996 und 1997 vorzulegen.

Landesverfassung und  
Geschäftsordnung,  
Durchführung einer  
Enquete.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(LT-Präs.Kzl.)  
(VD-26.05-17/96-1)

**31.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 0:

1. Es wird eine parlamentarische Enquete zum Thema „Reform der Steiermärkischen Landesverfassung“ einschließlich „Reform der Geschäftsordnung des Landtages“ durchgeführt. Die Enquete soll im September 1996 stattfinden. Der genaue Termin wird vom Präsidenten festgelegt.
2. Die Präsidiale legt die Teilnehmer/innen und Sachverständigen unter Berücksichtigung aller im Landtag vertretenen Parteien fest.

Kulturinitiativen.  
(Einl.-Zahlen 112/1  
und 126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 3)  
(Kult-24 Ku 22/1-1996)

**32.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 3:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß regionale Kulturinitiativen forciert unterstützt und erhalten werden.

Richtlinien für die  
Förderung von  
Maßnahmen der  
Abwasserbehandlung.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 4)  
(LBD-12.13-13/96-1)

**33.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert – unter Berücksichtigung der „Gelben Linie“ –, ehebaldigst moderne „Richtlinien für die Förderung von Maßnahmen der Abwasserbehandlung“, zu beschließen. Dabei sollte insbesondere auf die immer mehr an Bedeutung gewinnenden dezentralen Methoden der Abwasserbehandlung, wie z. B. Pflanzenkläranlagen, Bedacht genommen werden.

Verkehrsverbund,  
Sicherstellung der  
Finanzierung.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 4)  
(LBD-12.13-14/96-1)

**34.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Finanzierung des Verkehrsverbundes Steiermark dahingehend sicherzustellen, daß dieser raschestmöglich steiermarkweit in Kraft treten kann.

Autobahnbemaatung.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(LBD-12.13-15/96-1)

**35.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 6:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Österreichische Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, dafür zu sorgen, daß es ausgeschlossen wird, daß man für das Befahren einer Autobahn neben der generellen Maut auch noch eine weitere, besondere Maut bezahlen muß.

Arbeitsplatzbeschaffung,  
Zurverfügungstellung  
von Mitteln.  
(Einl.-Zahlen 112/1,  
und 126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 5)  
(WF-14 A 10-96/1)  
(EA-42.90-1/95-55)

**36.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik bei der Vollziehung der Wirtschaftsförderung und EU-Strukturförderung Mittel für den Bereich der Arbeitsplatzbeschaffung zur Verfügung zu stellen.

Bauintiative Steiermark.  
(Einl.-Zahlen 112/1  
und 126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 5)  
(LBD-12.13-16/96-1)

**37.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, für die Durchführung der „Bauintiative Steiermark“ die notwendigen 100 Millionen Schilling aus dem Sonderinvestitionsprogramm für das Jahr 1996 zur Verfügung zu stellen.

Wirtschaftsförderungs-  
gesetz, Novellierung.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 5)  
(WF-14 Fo 5/96-1)

**38.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Förderungsprogramme bzw. -richtlinien gemäß § 8 Wirtschaftsförderungsgesetz in der Form zu novellieren, daß höhere Förderungen gewährt werden, wenn der geförderte Betrieb eine eigene Forschungs- und Entwicklungsabteilung betreibt, eine Exportorientierung in einem Ausmaß von über 60 Prozent aufweist oder die Anzahl der neuen Beschäftigten in Relation zum Umsatz möglichst hoch liegt.

Strukturförderungsgebiet  
für alpine Regionen.  
(Einl.-Zahlen 112/1  
und 126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 5)  
(8-61 A 91/1-96)  
(EA-42.90-1/95-56)  
(LBD-12.13-17/96-1)

**39.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um zukünftig ein eigenes Strukturförderungsgebiet für alpine Regionen zu erreichen (Ziel-7-Gebiet).

Direktvermarktungs-  
hemmnisse in der  
Landwirtschaft.  
(Einl.-Zahlen 112/1 und  
126/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 5)  
(8-61 A 92/1-96)

**40.**

Landesvoranschlag 1996 und 1997, zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, daß Direktvermarktungshemmnisse in der Landwirtschaft beseitigt werden.

Landesvoranschlag 1995,  
Dienstpostenplan,  
Kraftfahrzeugsystemi-  
sierungsplan.  
(Einl.-Zahl 112/1)  
(10-21.V 96-100/21)

**41.**

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1996 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

**Ordentlicher Haushalt:**

Ausgaben .....	37.438,529 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) ....	<u>35.318,857 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes .....	2.119,672 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7. durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

**Außerordentlicher Haushalt:**

Veranschlagte Gesamtausgaben .....	1.605,985 Mio. S
Einnahmen .....	<u>654,649 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes .....	951,336 Mio. S

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7. zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.

3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabevoranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahmeveranschlagsposten darf nur im Einvernehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1996 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den

Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.

5. Der Dienstpostenplan 1996 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1996 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsausganges des Haushaltes 1996 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von einem Prozent des Gesamtausgabevolumens des Landesvoranschlags 1996 vorzunehmen.

9. Sämtliche EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind über spezielle, dafür im Landesvoranschlag enthaltene Voranschlagsstellen zu verrechnen. Diese sind in einem gesonderten Nachweis zusammengefaßt dargestellt.

Die Verwendung der veranschlagten anteiligen Landesmittel hat auf Basis der von den zuständigen Stellen genehmigten EDPP und Richtlinien nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten Bundesmittel bzw. Beiträge aus den EU-Strukturfonds zu erfolgen. Dementsprechend sind die Ausgabevoranschlagsstellen zur Verrechnung von EU- und Bundesmitteln bis zur Höhe der entsprechenden, tatsächlich erzielten Einnahmen überschreitbar.

Die Posten der einzelnen Voranschlagsstellen für EU-Kofinanzierungen sind, mit Ausnahme mehrerer zur Verrechnung von anteiligen Landesmitteln, vorgesehener Posten, gegenseitig nicht deckungsfähig.

In Fällen, in denen die Beiträge des Bundes bzw. aus den EU-Strukturfonds nachgewiesenermaßen nicht über die Förderstellen des Landes Steiermark abgewickelt werden, hat die Verwendung der anteiligen Landesmittel gleichzeitig mit den flüssiggestellten Bundes- bzw. EU-Mitteln zu erfolgen. Eine Vorfinanzierung von Bundes- bzw. EU-Mitteln ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

Die im Bedarfsfalle für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen einzuholenden Regierungsbeschlüsse haben eine Aufgliederung der bereitzustellenden Mittel hinsichtlich der Landes-, Bundes- und EU-Mittel nach dem Schema der EDPP zu enthalten. Darüber hinaus ist für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Im Falle eines unabdingbaren Bedarfs an zusätzlichen Landesmitteln zur Aktivierung von EU-Mitteln sind im Zuge der Durchführung des Ressortsparmodells bei EU-Kofinanzierungsmitteln eingesparte Beträge über einen vom

Finanzreferenten einzuholenden qualifizierten Regierungsbeschluß aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu refundieren.

Allfällige, im Landesvoranschlag noch nicht berücksichtigte EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind mittels qualifizierter Regierungsbeschlüsse, verbunden mit der außerplanmäßigen Ansatzöffnung und geeigneten Bedeckungsmaßnahmen, aus Mitteln des jeweiligen Ressortbereiches zu behandeln.

10. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Rechtsabteilung 1) und den gesamten übrigen Aufwand (Europa-Abteilung) Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.
11. Falls während des Finanzjahres 1996 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

12. Für die Abwicklungen im Bereich Katastrophenschäden wird festgelegt, daß beim Ansatz 1/441004 Ausgaben in Höhe der beim Ansatz 2/944001 eingelangten oder zugesicherten Katastrophenfondsmittel zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringenden Landesleistungen verrechnet werden können. Dabei gilt für die Landesmittel, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) für diesen Zweck gebunden und daher bis zu diesem Gesamtbetrag als Bedeckung genehmigt ist.
13. Im Zusammenhang mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Anreizsystem wird genehmigt, daß nachweislich im Sammelnachweis Nr. 1a eingesparte Personalkosten im genehmigten Ausmaß automatisch für im Rahmen des Anreizsystems vorgesehene Finanzierungen herangezogen und zu Lasten der jeweiligen Voranschlagsstellen verrechnet werden können. Die sich daraus ergebenden Kreditumschichtungen gelten gleichzeitig im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 als genehmigt.
14. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1996 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finan-

zierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallsbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallsbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.
16. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außer-

ordentlichen Haushalt wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügbaren Freigabe gesperrt.

17. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabevoranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Landesvoranschlag 1997,  
Dienstpostenplan,  
Kraftfahrzeug-  
systemisierungsplan.  
(Ei.-Zahl 126/1)  
(10-21.V 97-100/1)

## 42.

1. Der Voranschlag des Landes Steiermark für das Jahr 1997 (Anlage 1) wird mit folgenden Schlußsummen genehmigt:

### Ordentlicher Haushalt:

Ausgaben .....	36.821,111 Mio. S
Einnahmen (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) ...	<u>35.057,558 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes .....	1.763,553 Mio. S

Dieser Gebarungsabgang ist nach dem Punkt 7. durch Darlehensaufnahmen bzw. durch sonstige Finanzoperationen auszugleichen.

### Außerordentlicher Haushalt:

Veranschlagte Gesamtausgaben .....	1.602,284 Mio. S
Einnahmen .....	<u>611,649 Mio. S</u>
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes ....	990,635 Mio. S

Die Bedeckung des Gebarungsabganges des außerordentlichen Haushaltes hat nach dem Punkt 7. zu erfolgen.

2. Für die Inanspruchnahme der Kredite des ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlages gelten die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Führung des Landeshaushaltes, LGBl. Nr. 217/1969, und § 32 Abs. 1 bis 3 des Landesverfassungsgesetzes 1960.
3. Die Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes sind, wenn nicht Gegenteiliges verfügt wird, gegenseitig deckungsfähig. Mittelausgleiche innerhalb der Posten des gleichen Voranschlagsansatzes bedürfen, wenn keine Einschränkung vorgesehen ist, keiner besonderen Genehmigung.

Die Eröffnung neuer Ausgabevoranschlagsposten, die durch Einsparungen bei anderen Voranschlagsposten des gleichen Voranschlagsansatzes bedeckt werden, und die Eröffnung neuer Einnahmenvoranschlagsposten darf nur im Einver-

nehmen mit dem Landesfinanzreferat erfolgen, das für die richtige Eingliederung der Posten nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlußverordnung zu sorgen hat.

4. Die im Landesvoranschlag 1997 (Anlage 1) angebrachten Deckungsvermerke und Freigabebeschränkungen werden genehmigt. Für den Bereich der Landeswohnbauförderung im Abschnitt 48 wird genehmigt, daß alle Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind.
5. Der Dienstpostenplan 1997 (Anlage 2) sowie die im Allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
6. Der Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge 1997 (Anlage 1) und die im Allgemeinen Teil des Systemisierungsplanes festgelegten Grundsätze hiezu werden genehmigt.
7. Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des Gebarungsabganges des Haushaltes 1997 Kredit- und Finanzoperationen vorzunehmen.
8. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, im Rahmen der Wirtschaftsförderung für Arbeitsplatzzerhaltung und Arbeitsplatzbeschaffung in der Steiermark über- und außerplanmäßige Kredite im außerordentlichen Haushalt bereitzustellen.

Zur Finanzierung solcher über- und außerplanmäßiger Ausgaben wird die Landesregierung ermächtigt, Kreditoperationen im In- und Ausland bis zur Höhe von einem Prozent des Gesamtausgabevolomens des Landesvoranschlages 1997 vorzunehmen.

9. Sämtliche EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind über spezielle, dafür im Landesvoranschlag enthaltene Voranschlagsstellen zu verrechnen. Diese sind in einem gesonderten Nachweis zusammengefaßt dargestellt.

Die Verwendung der veranschlagten anteiligen Landesmittel hat auf Basis der von den zuständigen Stellen genehmigten EDPP und Richtlinien nach Maßgabe der tatsächlich eingelangten

Bundesmittel bzw. Beiträge aus den EU-Strukturfonds zu erfolgen. Dementsprechend sind die Ausgabevoranschlagsstellen zur Verrechnung von EU- und Bundesmitteln bis zur Höhe der entsprechenden, tatsächlich erzielten Einnahmen überschreitbar.

Die Posten der einzelnen Voranschlagsstellen für EU-Kofinanzierungen sind, mit Ausnahme mehrerer zur Verrechnung von anteiligen Landesmitteln vorgesehener Posten, gegenseitig nicht deckungsfähig.

In Fällen, in denen die Beiträge des Bundes bzw. aus den EU-Strukturfonds nachgewiesenermaßen nicht über die Förderstellen des Landes Steiermark abgewickelt werden, hat die Verwendung der anteiligen Landesmittel gleichzeitig mit den flüssiggestellten Bundes- bzw. EU-Mitteln zu erfolgen. Eine Vorfinanzierung von Bundes- bzw. EU-Mitteln ist daher jedenfalls ausgeschlossen.

Die im Bedarfsfalle für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen einzuholenden Regierungsbeschlüsse haben eine Aufgliederung der bereitzustellenden Mittel hinsichtlich der Landes-, Bundes- und EU-Mittel nach dem Schema der EDPP zu enthalten. Darüber hinaus ist für EU-Kofinanzierungsmaßnahmen die Kontrolle des Landesrechnungshofes vorzubehalten.

Im Falle eines unabdingbaren Bedarfs an zusätzlichen Landesmitteln zur Aktivierung von EU-Mitteln sind im Zuge der Durchführung des Ressortsparmodells bei EU-Kofinanzierungsmitteln eingesparte Beträge über einen vom Finanzreferenten einzuholenden qualifizierten Regierungsbeschluß aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu refundieren.

Allfällige, im Landesvoranschlag noch nicht berücksichtigte EU-Kofinanzierungsmaßnahmen sind mittels qualifizierter Regierungsbeschlüsse, verbunden mit der außerplanmäßigen Ansatzöffnung und geeigneten Bedeckungsmaßnahmen, aus Mitteln des jeweiligen Ressortbereiches zu behandeln.

10. Im Zusammenhang mit der finanziellen Abwicklung der Aufwendungen für das Steiermark-Büro in Brüssel wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes verfügt, daß im Rahmen der gegebenen Zuständigkeiten für den Personalaufwand (Rechtsabteilung 1) und den gesamten übrigen Aufwand (Europa-Abteilung) Vorschußzahlungen gegen nachträgliche Abrechnung und detaillierte Kreditbelastung geleistet werden können.

11. Falls während des Finanzjahres 1997 ein unabweisbarer Mehraufwand bei den Personalausgaben oder bei den Sachausgaben anfällt, der zu einem höheren Abgang in der ordentlichen Gebarung führen sollte und für dessen Bedeckung Mehreinnahmen oder Ausgabenersparungen nicht zur Verfügung stehen, ist dieser Mehraufwand durch Ausgabenrückstellungen in der ordentlichen Gebarung zu bedecken.

Die Ausgabenrückstellungen sind über Vorschlag des Landesfinanzreferenten von der Steiermärkischen Landesregierung festzusetzen. Darüber ist dem Landtag unverzüglich zu berichten.

12. Für die Abwicklungen im Bereich Katastrophenschäden wird festgelegt, daß beim Ansatz 1/441004 Ausgaben in Höhe der beim Ansatz

2/944001 eingelangten oder zugesicherten Katastrophenfondsmittel zuzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erbringenden Landesleistungen verrechnet werden können. Dabei gilt für die Landesmittel, daß ein Betrag von 20 Millionen Schilling bei den Allgemeinen Verstärkungsmitteln (Ansatz 1/970009) für diesen Zweck gebunden und daher bis zu diesem Gesamtbetrag als Bedeckung genehmigt ist.

13. Im Zusammenhang mit dem von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Anreizsystem wird genehmigt, daß nachweislich im Sammelnachweis Nr. 1a eingesparte Personalkosten im genehmigten Ausmaß automatisch für im Rahmen des Anreizsystems vorgesehene Finanzierungen herangezogen und zu Lasten der jeweiligen Voranschlagsstellen verrechnet werden können. Die sich daraus ergebenden Kreditumschichtungen gelten gleichzeitig im Sinne des § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 als genehmigt.

14. Soweit Ausgabenvoranschlagsansätze durch besondere Einnahmen ganz oder zum Teil bedeckt werden sollen und dies durch Fußnoten im Landesvoranschlag 1997 ersichtlich gemacht wurde, dürfen derartige Ausgaben nur nach Maßgabe tatsächlich eingegangener Einnahmen vollzogen werden. Bei Finanzierungskonkurrenzen darf der Landesanteil erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die anderen Finanzierungsbeiträge nachweislich tatsächlich eingegangen oder rechtsverbindlich zugesichert worden sind.

15. Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Berichterstattung an den Steiermärkischen Landtag Ausfallbürgschaften im Rahmen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes, weiters für Darlehen und Kredite, die an Gesellschaften gewährt werden, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, sowie Ausfallbürgschaften für sonstige Investitionskredite im Ausmaß bis zu insgesamt 200 Millionen Schilling, für letztere jedoch im Einzelfall aus diesem Betrag nicht über 10 Millionen Schilling, zu übernehmen.

16. Das 6. Kreditsechstel der nach der finanzwirtschaftlichen Gliederung (6. Dekade des Ansatzes) mit den Kennziffern 5 und 7 bezeichneten Ausgaben sowohl im ordentlichen als auch im außerordentlichen Haushalt wird bis zu einer ausdrücklichen, über Antrag des Landesfinanzreferates durch die Steiermärkische Landesregierung zu verfügenden Freigabe gesperrt.

17. Im Sinne des § 15 Abs. 1 Z. 7 der VRV, i. d. g. F., sind Abweichungen zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge und den veranschlagten Beträgen im Ausmaß von mehr als 10 Prozent im Rechnungsabschluß zu erläutern, sofern die Abweichung den Betrag von 200.000 Schilling übersteigt.

Diese Regelung gilt bei Einsparungen auf Ausgabevoranschlagsansätzen, welche der Sperre des 6. Kreditsechstels unterliegen, bezüglich des den gesperrten Kreditteil übersteigenden Betrages.

Nicht präliminierte Einnahmen sind zu erläutern, sofern sie je Voranschlagsstelle den Gesamtbetrag von 500.000 Schilling überschreiten.

Landesrechnungsabschluß  
1994.  
(Einl.-Zahl 8/1)  
(10-21.R 94-1/51)

**43.**

Der Landesrechnungsabschluß 1994 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Landeswohnungen,  
Abverkauf.  
(Einl.-Zahl 47/1)  
(LV-20 L 2/184)

**44.**

Der Abverkauf von 20 Wohnungen an die Mieter entsprechend den Grundsätzen des Beschlusses des Steiermärkischen Landtages vom 10. November 1992 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

Landes-Hypothekenbank,  
Jahresabschluß 1994.  
(Einl.-Zahl 51/1)  
(10-29 R 1/283-96)

**45.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Jahresabschluß 1994 und den Geschäftsbericht der Landes-Hypothekenbank Steiermark sowie der Bericht der Pflichtprüfer für das Geschäftsjahr 1994 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 17. Juli 1930, LGBl. Nr. 21/1931, i. d. g. F., zur Kenntnis genommen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates, dem Vorstand sowie den Beamten und Angestellten der Landes-Hypothekenbank Steiermark der Dank ausgesprochen.

Bauvorhaben „Riesplatz,  
Verlegung der  
Stiftingtalstraße“.  
(Einl.-Zahl 56/1)  
(LBD-12.13-18/96-1)

**46.**

Der Kostenbeitrag zur Grund- sowie Objekts-einlösung Vallant Maria für das BV. „Riesplatz, Verlegung der Stiftingtalstraße“ der L 324, Stiftingtalstraße/B 65, Gleisdorfer Straße, im Betrag von 1.884.900 Schilling zu Lasten VSt. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Bauvorhaben „Beigütl-  
Rohrbach“.  
(Einl.-Zahl 57/1)  
(LBD-12.13-19/96-1)

**47.**

Die Grundeinlöseendabrechnung Uhl Margareta und Friedrich für das BV. „Beigütl-Rohrbach“ der L 405, Vorauer Straße, im Betrag von 1.222.184,50 Schilling zu Lasten VSt. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Automobiltechnik Blau  
Ges. m. b. H.,  
Krottendorf,  
Grundtausch.  
(Einl.-Zahl 58/1)  
(10-24 Ba 40/4)

**48.**

Der Tauschvertrag, errichtet am 22. Juni 1995 vom öffentlichen Notar Dr. Karl Homma, Weiz, unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des Dipl.-Ing. Michael Strnad vom 8. Mai 1995, GZ.: 5588, der den Tausch des Trennstückes 1 des Grundstückes 616/2, Grundbuch 68252 Preding, Eigentümer Land Steiermark, an die Firma Automobiltechnik Blau Ges. m. b. H. gegen das Trennstück Nr. 3 des Grundstückes Nr. 616/3, Grundbuch 68252 Preding (außerbüchliches Eigentum) der Firma Automobiltechnik Blau Ges. m. b. H. mit Wertausgleich von 412.000 Schilling, zu zahlen an das Land Steiermark, vorsieht, wird genehmigt.

Österreichring-Ges.  
m. b. H., Finanzierung  
des Ausbaues der  
Rennstrecke.  
(Einl.-Zahl 59/1)  
(10-23 Ki 9/209)

**49.**

1. Die in Punkt 1. des Beschlusses Nr. 901 des Steiermärkischen Landtages vom 10. Oktober 1995, betreffend den „Formel-I-gerechten Ausbau des Österreichringes, Vertragsunterzeichnung mit der Firma GISS und weiterer Vorgangsweise für den Vertragsabschluß und die Auftragsvergabe“, geforderte Voraussetzung, daß die Gemeinden mindestens 15 Millionen Schilling und der Bund mindestens 120 Millionen Schilling zu den Investitionskosten beitragen, entfällt, unbeschadet der fortzuführenden Bestrebungen, doch noch Bundesmittel und eine Gemeindebeteiligung zu erreichen.
2. Genehmigung einer apl. Ausgabe von 235,28 Millionen Schilling bei der VSt. 1/914034-7470, wobei die Bedeckung durch Aufnahme zusätzlicher Darlehen zu erfolgen hat.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben.  
Bedeckung 1995.  
(Einl.-Zahl 63/1)  
(10-21.LTG 1/59)

**50.**

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1995 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1995 im Betrag von 76,978.609 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1996.  
(Einl.-Zahl 64/1)  
(10-21.LTG 1/60)

**51.**

Der 1. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 16,632.858,50 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Schilift Präbichl Ges.  
m. b. H. & Co. KG.,  
Darlehensaufnahme.  
(Einl.-Zahl 111/1)  
(10-23 Pa 36/49)

**52.**

Für die Abdeckung des voraussichtlichen Abganges des Wirtschaftsjahres 1995/96 bei der Schilift Präbichl Ges. m. b. H. & Co. KG. und die Durchführung des Ausbauvorhabens Präbichl wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen von 70,825 Millionen Schilling genehmigt.

Bonhold Wolfgang und  
Christian,  
Liegenschafts-  
abverkauf.  
(Einl.-Zahl 125/1)  
(9-13.1-34/1996-1)

**53.**

Der Verkauf der Dreiviertelanteile des Landes Steiermark in der Liegenschaft EZ. 108, Grundbuch 62238 Radersdorf, an Wolfgang und Christian Bonhold, beide wohnhaft in 8263 Sacherberg 61, um den Betrag von 772.500 Schilling wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

## 7. Sitzung am 21. Mai 1996

(Beschlüsse Nr. 54 bis 66)

Schulzeit-Ausführungsgesetz,  
Änderung,  
(Einl.-Zahl 60/1,  
Beilage Nr. 1)  
(13-367 Schu 21/103-96)

54.

### **Gesetz vom ..... mit dem das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 467/1995, beschlossen:

#### Artikel I

Das Steiermärkische Schulzeit-Ausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 154/1975, 28/1979, 8/1984 und 65/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 lautet:

„(4) Das erste Semester beginnt mit dem Schuljahr und endet mit den Semesterferien. Die Semesterferien beginnen am dritten Montag im Februar und dauern eine Woche. Das zweite Semester beginnt mit dem Montag nach den Semesterferien und endet mit dem Beginn der Hauptferien.“

2. § 2 Abs. 6 lit. b lautet:

„b) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Jänner (Weihnachtsferien) und der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt; überdies kann der 7. Jänner von der Landesregierung durch Verordnung schulfrei erklärt werden, wenn dies allgemein aus kalendermäßigen Gründen oder für einzelne Schulen aus Gründen der Ab- und Anreise der Schüler zweckmäßig ist.“

3. § 2 Abs. 6 lit. c lautet:

„c) die Tage vom dritten Montag im Februar bis einschließlich dem darauffolgenden Samstag (Semesterferien);“

4. § 2 Abs. 7 lautet:

„(7) In jedem Unterrichtsjahr können vom Schulforum gemäß § 63 a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bis zu fünf Schultage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemein-

schaftsausschusses sind. Ferner kann der Bezirksschulrat in besonderen Fällen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens einen weiteren Tag durch Verordnung schulfrei erklären.“

5. Im § 2 Abs. 8 dritter Satz tritt an die Stelle der Wendung „Abs. 7, 9 und 10“ die Wendung „Abs. 7 und 9“.

6. § 2 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Samstage des Unterrichtsjahres können für einzelne Schulen vom Schulforum gemäß § 63 a Abs. 12 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, bzw. vom Schulgemeinschaftsausschuß gemäß § 64 Abs. 11 des Schulunterrichtsgesetzes 1986, BGBl. Nr. 472, in der Fassung BGBl. Nr. 468/1995, schulfrei erklärt werden; es sind die Lehrer und Erziehungsberechtigten anzuhören, soweit sie nicht ohnehin Mitglieder des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses sind.“

7. § 2 Abs. 10 wird aufgehoben.

8. § 3 Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag darf einschließlich der Freigegegenstände und der unverbindlichen Übungen für Schüler der 1. und 2. Schulstufe höchstens fünf, für Schüler der 3. und 4. Schulstufe höchstens sechs, für Schüler der 5. und 6. Schulstufe höchstens acht, für Schüler der 7. und 8. Schulstufe höchstens neun und für Schüler des Polytechnischen Lehrganges höchstens zehn betragen.“

9. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Unterricht ist als ungeteilter Vormittagsunterricht zu führen. Der Vormittagsunterricht soll sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten; die Verlängerung des Vormittagsunterrichtes auf sieben Unterrichtsstunden ist mit Zustimmung des Bezirksschulrates zulässig, die nur in besonders begründeten Fällen und nur unter der Voraussetzung erteilt werden darf, daß nach der siebenten Unterrichtsstunde kein Nachmittagsunterricht anschließt. Die Verlegung einzelner Unterrichtsgegenstände auf den Nachmittag ist unter Einhaltung der Höchststundenzahl an einem Tag (Abs. 1) aus stundenplantechnischen oder räumlichen Gründen zulässig. In diesem Fall ist in der Mittagszeit, das ist in der Regel nach der fünften oder

sechsten Unterrichtsstunde, eine ausreichende Pause zur Einnahme eines Mittagessens und zur Vermeidung von Überanstrengung der Schüler festzusetzen."

10. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Unterricht soll nicht vor 7.30 Uhr beginnen und nicht nach 17 Uhr enden. Eine Vorverlegung des Unterrichtsbeginnes auf frühestens 7 Uhr ist mit Rücksicht auf Fahrschüler oder aus sonstigen zwingenden Gründen durch Beschluß des Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses nur mit Zustimmung des Bezirksschulrates zulässig. Eine Verlängerung des Unterrichtes bis höchstens 18 Uhr ist ab der 7. Schulstufe und in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Bezirksschulrates zulässig.“

11. Nach § 3 Abs. 3 wird nachfolgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) An ganztägigen Schulformen ist der Betreuungsteil an allen Schultagen mit Ausnahme der Samstage bis mindestens 16 Uhr und längstens 18 Uhr anzubieten; während der Unterrichtsstunden (einschließlich der dazugehörigen Pausen) entfällt für die zum Betreuungsteil angemeldeten Schüler die Betreuung. Eine Stunde des Betreuungsteiles umfaßt 50 Minuten, wobei eine Teilung der Stunde zulässig ist.“

12. § 4 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Unterrichtsstunde hat 50 Minuten zu dauern. Wenn es jedoch aus zwingenden Gründen, insbesondere um einer überwiegenden Zahl von Schülern das Erreichen fahrplanmäßiger Verkehrsmittel zu ermöglichen, erforderlich ist, kann die Dauer einzelner oder aller Unterrichtsstunden mit 45 Minuten festgelegt werden, und zwar

- a) durch Verordnung des Landesschulrates für die erste bis vierte Unterrichtsstunde und
- b) durch Verordnung des Bezirksschulrates für die Unterrichtsstunden ab der fünften Unterrichtsstunde.“

Bodenschutzbericht 1994.  
(Einl.-Zahl 48/1)  
(8-60 Bo 4/98-96)

**55.**

Der Bodenschutzbericht 1994 wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Tätigkeitsbericht 1994.  
(Einl.-Zahl 50/1)  
(8-50 Ta 1/14-95)

**56.**

Der Tätigkeitsbericht 1994 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Ausbildungseinrichtungen des Lehrforstes.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 50/1)  
(ALS-32 Ra 1/13-1994)

**57.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Verhandlungen mit der Bundesregierung aufzunehmen und dahin gehend zu führen, daß die unabdingbar notwendigen Ausbildungseinrichtungen des Lehrforstes auch in Zukunft abgesichert werden.

13. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden sind ausreichende Pausen vorzusehen. Die Durchschnittsdauer der Pausen hat in der Regel 10 Minuten zu betragen. An Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen ist eine Unterschreitung nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des Bezirksschulrates möglich, wobei die Durchschnittsdauer von 8 Minuten nicht unterschritten werden darf.“

14. § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Wenn es die Art des Unterrichtsgegenstandes oder die Stundenplangestaltung erfordert, können bis zur 8. Schulstufe höchstens zwei, ab der 9. Schulstufe höchstens drei Unterrichtsstunden ohne Pause aneinander anschließen.“

15. Nach § 4 Abs. 3 werden nachfolgende Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4) Unterrichtsstunden, in denen Schüler praktisch tätig sind, können in dem nach der Art des Unterrichtsgegenstandes notwendigen Ausmaß aneinander anschließen, wobei den Schülern die erforderlichen Ruhepausen entsprechend dem Arbeitsablauf einzeln oder in Gruppen zu gewähren sind.

(5) Von den Pausen bzw. der Stundeneinteilung entsprechend den vorstehenden Absätzen kann abgegangen werden, wenn dies einem pädagogischen Konzept förderlich ist. Der Gesamtzeitrahmen, welcher im Stundenplan festgelegt wurde und der sich aus Unterrichtsstunden und Pausen ergibt, darf dadurch nicht unterschritten werden.“

16. § 6 Abs. 1 wird nachfolgender Satz angefügt:

„Verordnungen der Landesregierung können auch rückwirkend in Geltung gesetzt werden.“

## Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesmietwohnungen,  
Erwerb.  
(Einl.-Zahl 62/1)  
(LV-20 L 2/186-1996)

**58.**

Der Abverkauf von Landeswohnungen zu den Bedingungen der Landtagsbeschlüsse vom 10. November 1992 und 1. März 1994 wird für die laufende Gesetzgebungsperiode genehmigt.

Europäische Integration,  
letztes Vierteljahr 1995.  
(Einl.-Zahl 49/1)  
(EA-41.25-1/95-19)

**59.**

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das letzte Vierteljahr 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,  
erstes Vierteljahr 1996.  
(Einl.-Zahl 140/1)  
(EA-41.25-1/95-20)

**60.**

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das erste Vierteljahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

EU-Beitritt der Republik  
Slowenien.  
(Beschlußantrag zu den  
Einl.-Zahlen 49/1 und  
140/1)  
(EA-41.30-7/95-58)

**61.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. raschestmöglich eine Zusammenstellung aller Punkte (Problem- und Interessenskatalog) auszuarbeiten, die in Verhandlungen zwischen der EU und dem Beitrittswerber Republik Slowenien von seiten der Steiermark berücksichtigt werden sollten. Dabei ist von den Punkten in der Antragsbegründung auszugehen, die aber auch erweitert werden könnten;
2. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten,
  - a) auf die Republiken Slowenien und Italien dahingehend vermittelnd einzuwirken, daß das Assoziierungsübereinkommen (Europaübereinkommen) zwischen der EU und Slowenien raschestmöglich unterzeichnet und ratifiziert werden kann,
  - b) daß in den Avis der EU-Kommission bezüglich den EU-Beitritt der Republik Slowenien nach Möglichkeit die steirischen Forderungen im Sinne von Punkt 1 aufgenommen werden,
  - c) die Steiermärkische Landesregierung rechtzeitig über den Beginn und den jeweiligen Verhandlungsstand betreffend die künftigen Beitrittsverhandlungen zwischen der EU und Slowenien aktuell zu informieren und
  - d) daß die österreichischen VerhandlerInnen dabei weitgehendst auch die steirischen Interessen wahrnehmen oder nach Möglichkeit ein steirischer Vertreter/eine steirische Vertreterin direkt in diese Verhandlungen eingebunden wird.

Währungsunion, Arbeitsmarktsituation als zusätzliches Konvergenzkriterium im EG-Vertrag.  
(Beschlußantrag zu den Einl.-Zahlen 49/1 und 140/1)  
(EA-41.30-3/95-22)

**62.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Verhandlung mit der Bundesregierung sicherzustellen, daß in den zuständigen EU-Institutionen als Voraussetzung für eine österreichische Teilnahme an der dritten Stufe der EWU (Währungsunion) die Situation des Arbeitsmarktes als zusätzliches Konvergenzkriterium in den EG-Vertrag aufgenommen wird.

Privilegienabbau.  
(Einl.-Zahl 68/1)  
(LAD-71.01-1/89-157)  
(10-35 KFZ 1/1435-1996)

**63.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Abschaffung der Zurverfügungstellung von je einem Dienstkraftwagen samt Fahrer für den Zweiten und Dritten Landtagspräsidenten im Hinblick auf das Sparbudget und den Privilegienabbau zu beschließen.

Die Fahrzeuge sollen sodann dem allgemeinen Landeskraftwagen- und Werkstättenbetrieb zugeführt werden.

Verfassungsautonomie der österreichischen Bundesländer.  
(Einl.-Zahl 42/1)  
(VD-20.00-11/89-359)

**64.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Verlangen heranzutreten, Schritte für eine Rücknahme der Vorgaben des Bundes-Verfassungsgesetzes für das Staatsrecht der Bundesländer in die Wege zu leiten. Ziel sollte es sein, die für die Gestaltung der Landesverfassungen maßgeblichen Regelungen des Bundes-Verfassungsgesetzes auf ein Maß zurückzuführen, das jenem in den Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz entspricht.

Benzolgehalt, Senkung im Benzin.  
(Einl.-Zahl 87/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 8)  
(LBD-12.13-22/96-1)

**65.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, diese möge eine Senkung des Benzolgehaltes im Benzin auf unter ein Prozent bzw. soweit technisch möglich, eine Substitution von Benzol durch unproblematischere Substanzen zu veranlassen.

Rechnungshof, Tätigkeitsbericht in bezug auf das Bundesland Steiermark 1994.  
(Einl.-Zahl 9/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 9)  
(10-21.RHB-1/141-1996)  
(7-500-60101/95-2)

**66.**

1. Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in bezug auf das Bundesland Steiermark - Verwaltungsjahr 1994 (Wiedereinbringung) wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, mit der Landeshauptstadt Graz Gespräche über die im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aufgezeigten Mißstände zu führen und binnen sechs Monaten dem Landtag zu berichten.



## 8. Sitzung am 11. Juni 1996

(Beschlüsse Nr. 67 bis 75)

Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien.  
(Einl.-Zahl 152/1,  
Beilage Nr. 24)  
(VD-25.01-1/89-13)

67.

### Landesverfassungsgesetz vom ..... über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1

##### Begriffsbestimmung

Im Sinne dieses Landesverfassungsgesetzes sind

1. **Staatsgrenze:** die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien;
2. **Anlage:** eine der Anlagen 1 bis 20 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien vom 24. Oktober 1995 über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach).

#### § 2

##### Grundsatz der Unbeweglichkeit nasser Grenzstrecken

Auf den in den §§ 3 bis 5 festgelegten Verlauf der Staatsgrenze haben spätere Veränderungen des Verlaufes der jeweiligen Grenzgewässer keinen Einfluß.

#### § 3

##### Verlauf der Staatsgrenze im Grenzabschnitt II

Der Verlauf der Staatsgrenze wird im gesamten Grenzabschnitt II durch die Anlage 1 (Grenzbeschreibung), die Anlage 2 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 3 (Grenzplan im Maßstab 1:1000) bestimmt.

#### § 4

##### Verlauf der Staatsgrenze in der Grenzstrecke der Mur (Grenzabschnitt IV bis VII)

(1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt IV durch die Anlage 5 (Grenzbeschreibung), die Anlage 6 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 7 (Grenzplan im Maßstab 1:2000) bestimmt.

(2) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt V durch die Anlage 8 (Grenzbeschreibung), die Anlage 9 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 10 (Grenzplan im Maßstab 1:2000) bestimmt.

(3) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt VI durch die Anlage 11 (Grenzbeschreibung), die Anlage 12 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 13 (Grenzplan im Maßstab 1:2000) bestimmt.

(4) Der Verlauf der Staatsgrenze wird im Grenzabschnitt VII durch die Anlage 14 (Grenzbeschreibung), die Anlage 15 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 16 (Grenzplan im Maßstab 1:2000) bestimmt.

#### § 5

##### Verlauf der Staatsgrenze im Bereich des regulierten Glanzbaches (Teile der Grenzabschnitte IX und X)

Der Verlauf der Staatsgrenze wird zwischen den Grenzzeichen Nr. IX/396 und Nr. X/2 durch die Anlage 17 (Grenzbeschreibung), die Anlage 18 (Koordinatenverzeichnis) und die Anlage 19 (Grenzplan im Maßstab 1:250) bestimmt.

#### § 6

##### Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Landesverfassungsgesetz tritt – vorbehaltlich der zur Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes Kärnten – zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) sowie XIX (regulierter Rischbergbach). Die Landesregierung hat die Nummer, unter der dieser Vertrag im Bundesgesetzblatt verlaubar wird, im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesverfassungsgesetzes treten § 2 und § 4 – soweit er sich auf den genannten § 2 bezieht – des Landesverfassungsgesetzes über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, LGBl. Nr. 71/1976, außer Kraft.

Einmalzahlung für die  
Bediensteten der  
Landeshauptstadt Graz.  
(Einl.-Zahl 150/1,  
Beilage Nr. 22)  
(7-463-9/95-13)

68.

**Gesetz vom ..... über die  
Einmalzahlung für die Bediensteten der Landes-  
hauptstadt Graz in den Jahren 1996 und 1997**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

## § 1

**Einmalzahlung im Jahr 1996**

Den nachstehend angeführten Bediensteten der Landeshauptstadt Graz und Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz (DO), LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1996, gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. April 1996 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in der Höhe von 2700 Schilling,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2160 Schilling,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von 1296 Schilling,
4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 778 Schilling,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 518 Schilling,
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungsgenuß) entspricht.

## § 2

**Einmalzahlung im Jahr 1997**

Den nachstehend angeführten Bediensteten der Landeshauptstadt Graz und Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 (DO), LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1996, gebührt eine Einmalzahlung, wenn sie am 1. Februar 1997 Anspruch auf Bezüge aus ihrem Dienstverhältnis zur Stadt Graz oder Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsgenuß nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 haben:

1. den Beamten des Dienststandes und den Vertragsbediensteten in der Höhe von 3600 Schilling,
2. Personen mit Anspruch auf Ruhegenuß in der Höhe von 2880 Schilling,
3. Personen mit Anspruch auf Witwen(Witwer)versorgungsgenuß, frühere Ehegatten mit Anspruch auf Versorgungsgenuß und Personen mit Anspruch auf Versorgungsgeld in der Höhe von 1728 Schilling,

4. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Vollwaisen in der Höhe von 1037 Schilling,
5. Personen mit Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß für Halbwaisen in der Höhe von 691 Schilling,
6. Personen mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag in der Höhe jenes Teiles des nach den Z. 2, 3, 4 oder 5 in Betracht kommenden Betrages, der dem Verhältnis des Unterhaltsbeitrages zum vollen Ruhe(Versorgungsgenuß) entspricht.

## § 3

**Beschäftigungsverbot und Dienstverhinderung**

Haben die in der Einleitung der §§ 1 oder 2 angeführten Personen am 1. April 1996 oder am 1. Februar 1997 nur deswegen keinen Anspruch auf die in diesen Bestimmungen angeführten Geldleistungen, weil sie an diesem Tag

1. nach § 41b DO sowie gemäß § 3 Abs. 1 bis 3 und § 5 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, in der für Beamte des Landes Steiermark jeweils geltenden Fassung, nicht beschäftigt sind oder
2. wegen Unfalls oder Krankheit an der Dienstleistung verhindert sind, ohne daß sie die Dienstverhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt haben, oder
3. aus anderen wichtigen, ihre Person betreffenden Gründen ohne Verschulden an der Dienstleistung verhindert sind,

so gebührt ihnen abweichend von den §§ 1 und 2 die für den betreffenden Termin vorgesehene Einmalzahlung.

## § 4

**Aliquotierung bei Teilbeschäftigung**

(1) Die Einmalzahlung gebührt

1. den Personen nach § 1 Z. 1, die am 1. April 1996,
  2. den Personen nach § 2 Z. 1, die am 1. Februar 1997
- nicht in Vollbeschäftigung stehen, abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der dem Verhältnis ihres geringeren Beschäftigungsausmaßes zum vollen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) In den Fällen des § 3 ist von jenem Beschäftigungsausmaß auszugehen, in dem die betreffende Person unmittelbar vor Beginn des Zeitraumes des Beschäftigungsverbotes oder der Dienstverhinderung gestanden ist.

## § 5

**Aliquotierung für  
Ruhe- oder Versorgungsgenußempfänger**

Liegt dem Ruhe- oder Versorgungsgenußanspruch der in §§ 1 Z. 2 bis 6 und 2 Z. 2 bis 6 angeführten Personen nicht die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage oder der höchste für eine Versorgungsleistung

maßgebliche Prozentsatz zugrunde, so gebührt ihnen die Einmalzahlung abweichend von den §§ 1 und 2 in der Höhe jenes Teiles des für sie vorgesehenen Betrages, der

1. im Falle eines Ruhegenusses dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenusses zu 80 Prozent des dem Ruhegenuß zugrundeliegenden ruhegenußfähigen Monatsbezuges und
2. im Falle einer Versorgungsleistung dem Verhältnis des jeweiligen Ruhegenußanspruches zum höchsten erreichbaren Ruhegenußanspruch

entspricht.

#### § 6

#### Befreiung von der Beitragspflicht

Die Einmalzahlungen sind gemäß § 6 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997, BGBl. Nr. 201/1996, der Bemessung von Sozialversicherungsbeiträgen und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen nicht zugrunde zu legen.

#### § 7

#### Auszahlung

(1) Die am 1. April 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß für den Monat Juni 1996, die am 1. Februar 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder dem Ruhe- oder Versorgungsgenuß für den Monat Februar 1997 aus-zuzahlen.

(2) Darüber hinaus hat die Einmalzahlung keine besoldungsrechtlichen Auswirkungen auf den laufenden Bezug oder den Ruhe- oder Versorgungsgenuß.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juni 1996 in Kraft.

#### § 9

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG 1960, in der Fassung LGBl. Nr. 107/1994, zu unterziehen.

Dienst- und Gehaltsordnung  
der Beamten der  
Landeshauptstadt Graz.  
(Einl.-Zahl 151/1,  
Beilage Nr. 23)  
(Mündl. Bericht Nr. 11)  
(7-463-9/95-14)

#### 69.

#### Gesetz vom ....., mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/1996, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 1 lit. k entfällt die Wortfolge „zeitlicher Ruhestand oder“.

2. In den §§ 11 Abs. 1 lit. k, 18 Abs. 8, 37 a Abs. 4, 51 und 52 Abs. 5 wird jeweils der Ausdruck „dauernden Ruhestand“ durch den Ausdruck „Ruhestand“ ersetzt.

3. In § 21 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „zeitlichen oder dauernden“.

4. In § 29 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und des zeitlichen Ruhestandes“.

5. In § 29 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes 10 v. H. des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 3)“.

6. § 31 m Abs. 3 lautet:

„(3) Die Jubiläumswendung im Ausmaß von 400 v. H. kann auch gewährt werden, wenn der Beamte nach einer Dienstzeit von mindestens 35 Jahren aus dem Dienststand ausscheidet und er spätestens am Tag des Ausscheidens das 60. Lebensjahr vollendet. In diesem Fall ist der Jubiläumswendung der Monatsbezug im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand zugrunde zu legen.“

7. In § 31 n Abs. 1 sowie in der Überschrift zu § 52 entfällt der Ausdruck „dauernden“.

8. § 37 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„(2) Zur Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten sowie die Ruhe- und Versorgungsgenußempfänger laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 4,1 v. H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Kinderzulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, für

die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- und Versorgungsgenußzulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 3,2 v. H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten. Den Beamten sowie den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern können überdies all jene Kostenbeiträge, wie Rezeptgebühr, Behandlungsbeitrag und Kostenanteil, bis zum Höchstausmaß jener Kostenbeiträge, die von den Beamten nach dem Beamten-, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 832/1995, zu den Leistungen der Krankenversicherung zu zahlen sind, auferlegt werden.“

9. In § 37 Abs. 2 wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Die Höhe der Kostenbeiträge ist in der Verordnung gemäß Abs. 4 festzusetzen.“

10. § 44 lautet:

„§ 44

#### Versetzung in den Ruhestand

Die Versetzung in den Ruhestand verfügt der Stadtsenat

- a) über Antrag des Beamten, dem entsprochen werden muß, wenn gemäß § 45 ein Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand besteht,
- b) von Amts wegen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 46,
- c) von Amts wegen oder auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47,
- d) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 18 Abs. 8.“

11. § 45 lautet:

„§ 45

#### Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand

(1) Der Beamte hat Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand, wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat.

(2) Dem Ansuchen auf Versetzung in den Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den Beamten eine strafgerichtliche Untersuchung oder eine Disziplinaruntersuchung anhängig ist.“

12. § 46 lautet:

„§ 46

#### Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

(1) Beamte, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, können von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Der Beamte ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er das 65. Lebensjahr vollendet hat. Falls das Verbleiben des Beamten im Dienststand im dienstlichen Interesse liegt, kann die Versetzung in den Ruhestand vom Stadtsenat aufgeschoben werden. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der Beamte das 70. Lebensjahr vollendet, ist nicht zulässig.“

13. § 47 lautet:

„§ 47

#### Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

(1) Der Beamte ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dauernd dienstunfähig ist.

(2) Der Beamte ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.“

14. § 48 lautet:

„§ 48

#### Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

(1) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

(2) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Beamte als beurlaubt.

(3) Eine Versetzung in den Ruhestand gemäß den §§ 46 und 47 ist während einer (vorläufigen) Enthebung vom Dienst gemäß den §§ 100 ff. nicht zulässig.

(4) Eine amtswegige Versetzung in den Ruhestand ist erst auszusprechen, wenn der Beamte innerhalb Monatsfrist nach Aufforderung seine Versetzung in den Ruhestand nicht beantragt hat.

(5) Bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres obliegen dem Beamten des Ruhestandes die im § 23 Abs. 3, 4 und 7 genannten Pflichten.“

15. Nach § 49 Abs. 2 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

„(3) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Beamte sein 60. Lebensjahr vollendet haben wird, ist die Ruhegenußbemessungsgrundlage von 80 v. H. um 0,1667 Prozentpunkte zu kürzen. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß der Ruhegenußbemessungsgrundlage ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(4) Eine Kürzung nach Abs. 3 findet nicht statt

- a) im Fall des im Dienststand eingetretenen Todes des Beamten,
- b) wenn die Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Beamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente gebührt.

(5) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage darf 62 v. H. des ruhegenußfähigen Monatsbezuges nicht unterschreiten.“

16. § 50 a lautet:

„§ 50 a

**Beitrag**

(1) Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger sowie Empfänger von Unterhaltsleistungen haben von den monatlich wiederkehrenden Geldleistungen, die ihnen nach diesem Gesetz gebühren oder gewährt werden, einen Beitrag zu entrichten.

(2) Der Beitrag beträgt 1,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese umfaßt sämtliche monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach diesem Gesetz sowie die Sonderzahlungen.

(3) Die Kinderzulage und der der Kinderzulage entsprechende Teil der Sonderzahlung bleiben für die Bemessung des Beitrages außer Betracht.

(4) Von der Ausgleichszulage, von den Geldleistungen, zu denen eine Ausgleichszulage gebührt, von den dazu gebührenden Sonderzahlungen und von nicht zahlbaren Geldleistungen ist kein Beitrag zu entrichten.

(5) Der Beitrag ist nur soweit zu entrichten, als damit die für Landesbeamte mit Verordnung gemäß § 26 Abs. 5 des gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltenden Pensionsgesetzes 1965, in der jeweils geltenden Fassung, festgelegten Mindestsätze nicht unterschritten werden.

17. In § 52 a wird folgender dritter Satz eingefügt:

„Liegt dem Ruhegenüß eine gemäß § 49 Abs. 3 gekürzte Ruhegenüßbemessungsgrundlage zugrunde, so gebührt diese in jenem Ausmaß, das dem Verhältnis der gekürzten zur vollen Ruhegenüßbemessungsgrundlage entspricht.“

18. § 53 lautet:

„§ 53

**Wiederaufnahme in den Dienststand**

(1) Der Beamte des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er seine Dienstfähigkeit wiedererlangt hat.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Beamte hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

(4) Wird ein Beamter des Ruhestandes wieder in den Dienststand aufgenommen und ist damit keine Beförderung verbunden, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die er zum Zeitpunkt seiner Versetzung in den Ruhestand innegehabt hat.

In diesem Fall ist dem Beamten in der Gehaltsstufe, die er anlässlich der Wiederaufnahme in den Dienststand erhält, die Zeit, die er vor seiner Versetzung in den Ruhestand in dieser Gehaltsstufe verbracht hat, soweit für die Vorrückung anzurechnen, als sie nach den damals geltenden Vorschriften für die Vorrückung wirksam gewesen ist.“

19. In § 75 Abs. 3, 4, 6 und 7 wird jeweils der Ausdruck „27. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „26. Lebensjahr“ ersetzt.

20. § 79 Abs. 1 Z. 4 entfällt.

21. § 79 Abs. 3 entfällt.

22. Im § 127 entfällt die Wortfolge „dauernden oder zeitlichen“.

**Artikel II**

**Übergangsbestimmung**

(1) Für sämtliche Bedienstete, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurden, gelten für die Dauer des zeitlichen Ruhestandes die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 13/1996.

(2) Wird ein Bediensteter, der sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im zeitlichen Ruhestand befindet, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in den dauernden Ruhestand versetzt, so gilt dieser dauernde Ruhestand als Ruhestand gemäß der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Ruhegenusses zum Zeitpunkt der Versetzung in den dauernden Ruhestand gemäß § 49 und § 50 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(3) Für Bedienstete, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im dauernden Ruhestand befinden, gilt dieser als Ruhestand nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, in der Fassung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Artikel III**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

**Artikel IV**

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG 1960, in der Fassung LGBl. Nr. 107/1994, zu unterziehen.

Tierschutzbericht 1994/95.  
(Einl.-Zahl 146/1)  
(8-77 Ti 1/204-1996)

**70.**

Der Tierschutzbericht 1994/95 wird zur Kenntnis genommen.

Tierschutzberichte,  
Aufnahme von  
Perspektiven für den  
Gesetzgeber.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 146/1)  
(8-77 Ti 1/205-1996)

**71.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Zuge der künftig zu erstellenden Tierschutzberichte neben den getroffenen Maßnahmen auch Perspektiven für den Gesetzgeber aufzunehmen.

Kern Othmar,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einl.-Zahl 147/1)  
(10-24 Ma 45/16-1996)

**72.**

Der Abverkauf der Grundstücke 408/20 und .1202 der EZ. 693, KG. Mürzzuschlag, an Othmar Kern, Spital am Semmering, Grautschenhof 15, zum Preis von 1.300.000 Schilling wird genehmigt.

Interessengemeinschaft  
Süd-Ost,  
Grundstücksabverkauf.  
(Einl.-Zahl 148/1)  
(10-24 We 38/8-1996)

**73.**

Das im Lageplan des Dipl.-Ing. Mayrhofer vom 10. März 1996 dargestellte Trennstück 1 des Grundstückes 56 der EZ. 2727, KG. 63125 Webling, im Ausmaß von 785 Quadratmeter wird an Mag. Gabriele Drescher, geboren am 27. Juli 1950, 8054 Graz, Martinhofstraße 84; Mag. Peter Drescher, geboren am 19. November 1949, 8054 Graz, Martinhofstraße 84; Anna Eder, geboren am 9. Juli 1957, 8054 Graz, Martinhofstraße 82; Rudolf Eder, geboren am 3. März 1960, 8054 Graz, Martinhofstraße 82; Eva-Maria Fraissler, geboren am 31. August 1958, 8054 Graz, Martinhofstraße 80; Ing. Kurt Fraissler, geboren am 31. Oktober 1957, 8054 Graz, Martinhofstraße 80; Dr. Aloisia Hollerer, geboren am 8. Dezember 1958, 8054 Graz, Martinhofstraße 76; Dipl.-Ing. Siegfried Hollerer, geboren am 29. Juli 1952, 8054 Graz, Martinhofstraße 76; Ute Kettisch, geboren am 6. Jänner 1961, 8054 Graz, Martinhofstraße 70; Peter Kettisch, geboren am 3. April 1962, 8054 Graz, Martinhofstraße 70; Dr. Karl Gasser, geboren am 8. Dezember 1952, 8054 Graz, Martinhofstraße 78; Brigitte Gasser, geboren am 13. Dezember 1954, 8054 Graz, Martinhofstraße 78; Christine Ludwig, geboren am 17. November 1960, 8054 Graz, Martinhofstraße 86; Thomas Ludwig, geboren am 11. Mai 1958, 8054 Graz, Martinhofstraße 86; Dr. Lisbeth Murer, geboren am 27. Dezember 1956, 8054 Graz, Martinhofstraße 72; Dipl.-Ing. Gerhard Murer, geboren am 21. März 1958, 8054 Graz, Martinhofstraße 72; Monika Strobl, geboren am 13. April 1955, 8054 Graz, Martinhofstraße 88; Anton-Peter Strobl, geboren am 20. Juni 1949, 8054 Graz, Martinhofstraße 88; Karin Urschler, geboren am 1. Dezember 1954, 8054 Graz, Martinhofstraße 74; Dipl.-Ing. Karl Urschler, geboren am 13. September 1953, 8054 Graz, Martinhofstraße 74, um 769.300 Schilling verkauft.

Volksanwaltschaft, 13.  
und 14. Bericht.  
(Einl.-Zahl 5/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 10)  
(LAD-05.00-154/96-1)

#### 74.

Der 13. und 14. Bericht der Volksanwaltschaft (1993 bis 1994) an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Legislativdienst.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 5/1)  
(LAD-05.00-155/96-1)  
(VD-26.03-3/96-1)  
(1-20,01-14/96-20)

#### 75.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit der Präsidialkanzlei des Landtages ein Legislativdienst, bestehend möglicherweise aus zwei Landesbediensteten, zugeordnet werden kann.

Aufgaben des Legislativdienstes sollen insbesondere sein:

- die systematische Auswertung von Berichten an den Landtag im Hinblick auf Reformnotwendigkeiten bzw. Reformmöglichkeiten der Landesverwaltung,
- die Erstellung von Wirksamkeitsanalysen von Gesetzen, das heißt, Analysen dahingehend, ob und inwieweit die mit einem Gesetz intendierten Ziele innerhalb bestimmter Zeiträume erreicht worden sind bzw. aus welchen Gründen sie nicht erreicht werden konnten, und
- die Erstattung von Vorschlägen betreffend die Rechtsbereinigung.

Der Landtag soll generell oder im Einzelfall Vorgaben für die Arbeit des Legislativdienstes beschließen können.

Der Landtag soll ferner ein Schema für die Erstattung der Berichte an den Landtag beschließen können, das die Auswertung der Berichte erleichtert.

Ferner soll der Landtag den Legislativdienst mit der Durchführung eines konkreten Vorhabens betrauen können. Dieses Recht soll zweimal während einer Legislaturperiode auch jeder der im Landtag vertretenen Parteien zustehen.

## 9. (a. o.) Sitzung am 25. Juni 1996

(Beschlüsse Nr. 76 und 77)

Naturnutzungsabgabegesetz,  
Einspruch der  
Bundesregierung.  
(Beschlußantrag zu den  
dringlichen Anfragen  
Nr. 11 und 12)  
(10-26 Na 2/61-96)  
(VD-27.00-124/93-19)

### 76.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-  
gefordert,

1. die von der Bundesregierung angebotenen  
Gespräche zwischen dem Bund und dem Land  
Steiermark im Zusammenhang mit dem Natur-  
nutzungsabgabegesetz sofort aufzunehmen und  
auch den Gesichtspunkt einer Ersatzlösung durch  
den Bund in die Verhandlungen einzubeziehen und
2. dem Landtag einen auf den Ergebnissen dieser  
Verhandlungen basierenden Vorschlag über die  
weitere Vorgangsweise im Herbst 1996 vorzulegen.

Naturnutzungsabgabegesetz,  
Einspruch der  
Bundesregierung.  
(Beschlußantrag zu den  
dringlichen Anfragen  
Nr. 11 und 12)  
(10-26 Na 2/61-96)  
(VD-27.00-124/93-20)

### 77.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf-  
gefordert,

1. die von der Bundesregierung angebotenen Ver-  
handlungen zwischen dem Bund und dem Land  
Steiermark betreffend den Einspruch der Bundes-  
regierung gegen das Steiermärkische Natur-  
nutzungsabgabegesetz gemäß Artikel 98 Abs. 2  
B-VG raschestmöglich aufzunehmen und
2. dem Landtag einen auf den Ergebnissen dieser  
Verhandlungen basierenden Vorschlag im Herbst  
1996 vorzulegen.



## 10. Sitzung am 2. Juli 1996

(Beschlüsse Nr. 78 bis 97)

3. Landesbeamtengesetz-  
Novelle 1996.  
(Einkl.-Zahl 110/4,  
Beilage Nr. 32)  
(1-10.10-1/96-68)

78.

### Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird (3. Landesbeamtengesetz-Novelle 1996)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz 1956, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. ■■■/1996, wird wie folgt geändert:

§ 30 a lautet:

„ § 30 a

#### Verwendungszulage – Verwendungsabgeltung

(1) Dem Beamten gebührt eine ruhegenußfähige Verwendungszulage, wenn er dauernd

1. in überwiegendem Ausmaß Dienste verrichtet, die einer höheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind;
2. einen Dienst verrichtet, der regelmäßig nur von einem Beamten erwartet werden kann, der einen Dienstposten der Dienstklassen VIII oder IX in der Verwendungsgruppe A, der Dienstklasse VII in der Verwendungsgruppe B, der Dienstklasse V in der Verwendungsgruppe C oder der Dienstklasse IV in der Verwendungsgruppe D (Spitzendienstklassen) innehat, ohne auf einen solchen Dienstposten ernannt worden zu sein; diese Verwendungszulage gebührt jedoch dem Beamten, der Anspruch auf eine Verwendungszulage nach Z. 1 hat, nur dann, wenn er einen Dienstposten der Spitzendienstklasse einer höheren Verwendungsgruppe innehat;
3. ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der Allgemeinen Verwaltung zu tragen hat und diese Verantwortung erheblich über dem Ausmaß an Verantwortung liegt, die Beamte in gleicher dienst- und besoldungsrechtlicher Stellung tragen.

(2) Dem Beamten,

- a) dem dauernd und in einem erheblichen Ausmaß Aufgaben übertragen sind, deren Art, Schwierigkeitsgrad und Umfang eine besondere Belastung bewirken, und

- b) der das für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderliche besondere Maß an Fachwissen, Können und Selbständigkeit aufweist,

kann für die Dauer dieser Verwendung eine ruhegenußfähige Verwendungszulage gewährt werden.

(3) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 und 2 ist mit Vorrückungsbeträgen der Dienstklasse und Verwendungsgruppe zu bemessen, der der Beamte angehört. Die Verwendungszulage beträgt:

1. im Fall der Z. 1 zwei Vorrückungsbeträge; verrichtet der Beamte jedoch im überwiegenden Ausmaß Dienste, die einer höheren als der nächsthöheren Verwendungsgruppe zuzuordnen sind, so gebührt ihm ein weiterer Vorrückungsbetrag; sofern die Summe aus dem Gehalt und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 das Gehalt übersteigt, das dem Beamten bei Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe gebühren würde, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen; dem Beamten gebührt mit dem Erreichen der Spitzendienstklasse seiner Verwendungsgruppe die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 1 im Ausmaß von einem Vorrückungsbetrag;
2. im Falle der Z. 2 zwei Vorrückungsbeträge; sofern die Summe aus dem Gehalt, das dem Beamten in der der Spitzendienstklasse unmittelbar vorangehenden Dienstklasse gebührt, und der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 2 das Gehalt der Eingangsgehaltsstufe der Spitzendienstklasse übersteigt, ist eine Kürzung um den übersteigenden Betrag vorzunehmen.

(4) Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 wird in Prozentsätzen des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage bemessen. Sie darf im Fall des Abs. 1 Z. 3 100 Prozent und im Fall des Abs. 2 80 Prozent dieses Gehaltes nicht übersteigen. Gebühren dem Beamten aus verschiedenen Verwendungen Verwendungszulagen nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2, darf die Summe der Verwendungszulagen 100 Prozent des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V nicht übersteigen. Die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 ist nach dem Grad der höheren Verantwortung, die Verwendungszulage nach Abs. 2 nach der besonderen Belastung zu bemessen. In beiden Fällen ist auf die vom Beamten zu erbringenden Mehrleistungen Bedacht zu nehmen. Durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 gelten alle Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher

und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Die Bemessung der Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 kann durch Verordnung festgelegt werden.

(5) Die Verwendungszulage ist einzustellen oder neu zu bemessen, wenn der Beamte befördert oder überstellt wird oder eine wesentliche Änderung der Anspruchsvoraussetzungen vorliegt.

(6) Wird ein Beamter aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, durch Verwendungsänderung oder Versetzung von seinem bisherigen Arbeitsplatz abberufen oder endet der Zeitraum einer befristeten Ernennung eines Beamten ohne Weiterbestellung und ist für die neue Verwendung

1. eine niedrigere Verwendungszulage vorgesehen, so gebührt ihm für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, anstelle der bisherigen Verwendungszulage die für die neue Verwendung vorgesehene Verwendungszulage;
2. keine Verwendungszulage vorgesehen, so entfällt für die Zeit nach dem Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, die bisherige Verwendungszulage ersatzlos.

(7) Sind für die Abberufung von einem Arbeitsplatz Gründe maßgebend, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, ist die Verwendungszulage mit Ablauf des Monats, in dem die Abberufung erfolgt ist, einzustellen. Dem Beamten gebührt mit dem der Abberufung nächstfolgenden Monatsersten eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage,

1. sofern für die neue Verwendung keine Verwendungszulage vorgesehen ist,
  - a) ab einem mindestens einjährigen Bezug der Verwendungszulage im Ausmaß von 75 Prozent,
  - b) ab einem mindestens sechsjährigen Bezug der Verwendungszulage im Ausmaß von 100 Prozent der bisherigen Verwendungszulage;
2. sofern für die neue Verwendung eine geringere Verwendungszulage vorgesehen ist, bei einem mindestens dreijährigen Bezug der Verwendungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Verwendungszulage.

Die Ergänzungszulage ist jeweils mit nachfolgenden Vorrückungen, Beförderungen und Überstellungen gegenzurechnen.

(8) Gründe, die vom Beamten nicht zu vertreten sind, sind insbesondere

1. Organisationsänderungen und
2. Krankheit und Gebrechen, wenn sie der Beamte nicht vorsätzlich herbeigeführt hat.

(9) Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach §§ 28 Abs. 2, 28 a oder 28 b Dienstpragmatik 1914 herabgesetzt ist, werden durch die Verwendungszulage nach Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 keine Mehrleistungen des Beamten in zeitlicher Hinsicht abgegolten. Die Verwendungszulage ist unter Bedachtnahme darauf sowie unter Bedachtnahme auf die Herabsetzung der Wochendienstzeit festzusetzen.

(10) Leistet der Beamte die in Abs. 1 und 2 erwähnten Dienste nicht dauernd, aber mindestens während 29 aufeinanderfolgenden Kalendertagen, so gebührt ihm hierfür eine nicht ruhegenußfähige Ver-

wendungsabgeltung. Für die Zeit der Vertretung eines auf Erholungsurlaub befindlichen Bediensteten gebührt keine Verwendungsabgeltung. Die Verwendungsabgeltung darf zusammen mit einer allfälligen Verwendungszulage für den ständigen Arbeitsplatz des Beamten die Verwendungszulage für den vorübergehend zu besorgenden Arbeitsplatz nicht übersteigen. Für die Bemessung sind die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 maßgebend. Abs. 4 vorletzter Satz ist sinngemäß anzuwenden."

## Artikel II

Das Gesetz über die Nebengebührenzulagen der öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Landes und der Gemeinden mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz (Nebengebührenzulagengesetz), LGBl. Nr. 67/1974, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/1995, wird wie folgt geändert:

§ 15 lautet:

„ § 15

### **Gutschrift von Nebengebührenwerten von Beamten, die eine Verwendungszulage bezogen haben**

(1) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage nach § 25 b Abs. 1 Z. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung LGBl. Nr. 59/1973, bezogen hat, gebührt eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(2) Die Gutschrift ist in der Weise zu ermitteln, daß die zuletzt bezogene, in Nebengebührenwerten ausgedrückte Verwendungszulage nach § 25 b Abs. 1 Z. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, in der Fassung LGBl. Nr. 59/1973, mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen ist, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat.

(3) Dem Beamten, der eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. ■■■/1996, bezogen hat, gebührt jeweils eine Gutschrift von Nebengebührenwerten, wenn er im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand keine solche Verwendungszulage bezieht.

(4) Zur Ermittlung der Gutschrift ist die zuletzt bezogene Verwendungszulage nach Abs. 3 heranzuziehen, wobei die zuletzt bezogene Verwendungszulage jeweils zuzüglich einer allfälligen Teuerungszulage in Nebengebührenwerten auszudrücken ist. Diese Nebengebührenwerte sind mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen, für die der Beamte eine solche Verwendungszulage bezogen hat. Für die Höhe der Nebengebührenwerte sind die Verhältnisse im Monat des letzten Anspruches auf die Verwendungszulage maßgebend.

(5) Die Abs. 3 und 4 sind auf jene Verwendungszulagen nicht anzuwenden, die der Beamte in einer niedrigeren Verwendungsgruppe bezogen hat als jener, in der er aus dem Dienststand ausgeschieden ist.

(6) Die Abs. 3 und 4 sind ferner nicht anzuwenden, wenn der Beamte eine ruhegenußfähig gewordene Ergänzungszulage gemäß § 30 a Abs. 7 Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung ■■■/1996, zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand bezogen hat."

## Artikel III

**Übergangsbestimmungen für die Entschädigungen gemäß § 30 d Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 87/1989, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 1996 gewährt wurden**

(1) Auf Entschädigungen gemäß § 30 d, die vor dem 1. November 1996 gewährt wurden, ist § 30 d, in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 1996 geltenden Fassung, weiterhin anzuwenden.

(2) Die Entschädigung gemäß § 30 d, die bis zum Ablauf des 31. Oktober 1996 einem Beamten gewährt wurde, ist bei Beendigung der anspruchsbegründenden Funktion oder bei Versetzung auf einen anderen Dienstposten einzustellen. Dem Beamten gebührt in diesem Fall nach einem mindestens dreijährigen Bezug der Entschädigung eine nicht ruhegenußfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Entschädigung und den jeweils neuen Zulagen und Nebengebühren. Nachfolgende Vorrückungen, Beförderungen und Überstellungen sind mit der Ergänzungszulage gegenzurechnen.

(3) Dem Beamten, der Anspruch auf eine Entschädigung gemäß § 30 d gehabt hat, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß.

(4) Die Bemessungsgrundlage der Zulage zum Ruhegenuß bilden 80 Prozent der Entschädigung gemäß § 30 d, die dem Beamten zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand gebührt. Hat der Beamte zu diesem Zeitpunkt keinen Anspruch auf eine Entschädigung, jedoch zu einem früheren Zeitpunkt eine Entschädigung bezogen, ist diese Entschädigung um jenen Prozentsatz, um den sich das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ab dem Zeitpunkt seit dem Wegfall der Entschädigung bis zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand erhöht hat, der Bemessung zugrunde zulegen.

(5) Wurde die Entschädigung gemäß § 30 d aus gleichartigen oder ähnlichen Verwendungen hintereinander in unterschiedlicher Höhe bezogen, so ist die

jeweils höhere Entschädigung der Bemessung zugrunde zulegen. Dem Beamten, der aus verschiedenartigen Verwendungen Entschädigungen bezogen hat, gebührt aus der jeweiligen Verwendung die entsprechende Ruhegenußzulage.

(6) Die Zulage zum Ruhegenuß beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem mindestens sechs Monate hindurch eine Entschädigung bezogen wurde, 10 Prozent der Bemessungsgrundlage, so daß nach einer Dauer von zehn anspruchsbegründenden Kalenderjahren die volle Höhe der Entschädigung der Bemessung zugrunde zulegen ist.

(7) Dem Beamten, der eine Entschädigung gemäß § 30 d Gehaltsgesetz 1956 in der Fassung LGBl. Nr. 87/1989, und eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2, in der Fassung LGBl. Nr. ■■■/19■■■, bezogen hat und der diese zum Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand nicht mehr bezieht, gebührt eine Zulage zum Ruhegenuß. Als Bemessungsgrundlage gilt die Entschädigung gemäß § 30 d unter der zeitmäßigen Berücksichtigung der Verwendungszulage § 30 a Abs. 1 Z. 3 oder Abs. 2. § 15 Abs. 3 Nebengebührenzulagengesetz in der Fassung LGBl. Nr. ■■■/19■■■, ist nicht anzuwenden.

## Artikel IV

**Inkraft- und Außerkrafttreten**

(1) Artikel I, II und III treten mit 1. November 1996, in Kraft.

(2) § 30 a Abs. 7 und 8 Gehaltsgesetz 1956 in der durch Artikel I geschaffenen Fassung, ist ab Inkrafttreten auch auf jene Beamte anzuwenden, die Anspruch auf eine Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 3, in der bis zum Ablauf des 31. Oktober 1996 geltenden Fassung, haben.

(3) § 30 d Gehaltsgesetz 1956, in der Fassung LGBl. Nr. 87/1989, tritt mit Ablauf des 31. Oktober 1996 außer Kraft.

3. Landesbeamtengesetz-  
Novelle.  
(Beschlüßantrag zu  
Einl.-Zahl 110/4, Bei-  
lage Nr. 32)  
(1-10.10-1/96-69)

**79.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht,

1. eine Verordnung gemäß § 30 a Abs. 4 des als Landesgesetz geltenden Gehaltsgesetzes 1956, in der Fassung der 3. Landesbeamtengesetz-Novelle 1996, für die Bemessung der Verwendungszulage nach § 30 a Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2 leg. cit. bis spätestens 1. Jänner 1997 zu erlassen und
2. den Landtag von der Erstellung eines Verordnungsentwurfes in Kenntnis zu setzen.

**80.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Verkehrsinfrastruktur für die Steiermark, Ausbaumaßnahmen und Instandhaltung und Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit dem Bund, wird zur Kenntnis genommen.

Verkehrsinfrastruktur für  
die Steiermark.  
(Einl.-Zahl 204/1)  
(LBD-12.13-29/96-1)

Verkehrsprojekte in der  
Steiermark.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 204/1)  
(LBD-12.13-30/96-1)

### 81.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß

1. die in der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 204/1, angeführten dringendsten steirischen Verkehrsprojekte durch einen Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Steiermark finanziell abgesichert werden und
2. der Bau des Semmeringbasistunnels in das Investitionsprogramm des Bundes aufgenommen und die Finanzierung sichergestellt wird.

Verkehrsprojekte in der  
Steiermark.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 204/1)  
(LBD-12.13-31/96-1)

### 82.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, daß

1. die in der Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 204/1, angeführten dringenden Verkehrsprojekte in der Steiermark durch einen Vertrag zwischen dem Bund und dem Land Steiermark finanziell abgesichert werden und
2. der Bau des Semmeringbasistunnels in das Investitionsprogramm des Bundes aufgenommen wird, wobei auch private Finanzierungsmöglichkeiten ergänzend gesucht werden sollen, sowie
3. die in der HL-AG vorliegenden Mittel eingesetzt werden.

Gemeindebedienstetengesetz  
1957.  
(Einl.-Zahl 200/1,  
Beilage Nr. 26)  
(7-530-148/95-12)

### 83.

**Landesgesetz vom ....., mit dem das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBl. Nr. 34, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 14/1996, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 – GBG 1957) geändert wird**

#### Artikel I

1. § 64 Abs. 3 lautet:

„(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlicher Bediensteter binnen drei Jahren bzw. im Falle des § 63 Abs. 2 binnen fünf Jahren nicht wiederverwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen.“

2. § 68 lautet:

„§ 68

#### **Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen**

Für die Pensionsansprüche der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, ihrer Hinterbliebenen und

Angehörigen finden die Bestimmungen des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996, mit Ausnahme des § 62c Abs. 1, Anwendung.“

#### Artikel II

#### **Übergangsbestimmungen**

Auf öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Versetzung in den Ruhestand vor dem 16. Mai 1996 eingeleitet worden ist, sind die §§ 4 und 6 des Pensionsgesetzes 1965 und § 64 Abs. 3 dieses Gesetzes, in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, anzuwenden.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

#### Artikel IV

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG 1960, in der Fassung LGBl. Nr. 107/1994, zu unterziehen.

Bodenschutzbericht 1995.  
(Einl.-Zahl 201/1)  
(8-60 BO 4/100-1996)

**84.**

Der Bodenschutzbericht 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Bodenschutzbericht,  
Erosion,  
Bodenverdichtung.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 201/1)  
(8-60 BO 4/101-1996)

**85.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, in künftigen Bodenschutzberichten verstärkt über Fragen der Erosion, der Bodenverdichtung und des Bodenlebens zu berichten.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben,  
Bedeckung 1996.  
(Einl.-Zahl 199/1)  
(10-21.LTG-1/61-1996)

**86.**

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der überplanmäßigen Ausgabe im Betrag von S 27.050.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

AMS Austria Mikrosysteme  
International,  
Projektkostenzuschuß.  
(Einl.-Zahl 202/1)  
(10-21.V96-27/18-1996)

**87.**

Für die Finanzierung des Projektkostenzuschusses an die Firma AMS Austria Mikrosysteme International in Höhe von insgesamt 120 Millionen Schilling ist für die Bereitstellung der 3. und 4. Tranche in den Landesvoranschlägen 1998 und 1999 jeweils ein Betrag von 30 Millionen Schilling vorzusehen.

Landeskrankenhaus Graz  
2000, Verlegung der  
Stiftingtalstraße.  
(Einl.-Zahl 203/1)  
(12-80 Gk 4/293-1996)

**88.**

Im Zuge der Verlegung der Stiftingtalstraße wird im Rahmen des Großbauvorhabens Landeskrankenhaus Graz 2000 zur Tragung des Kostenanteiles an der Entschädigung für die Grund- bzw. Objekteinlösung Vallant ein Betrag von S 1.840.000,- zu Lasten der VOAST. 5/840113, davon S 1.060.000,- als apl. Ausgabe, bedeckt durch die Heranziehung von Rücklagenmitteln bei der VOAST. 5/552103, genehmigt.

Gstatterboden, Sägewerk,  
Schließung.  
(Einl.-Zahl 206/1)  
(10-30 Ga 3/11-96)

**89.**

Der endgültigen Schließung des Sägewerkes Gstatterboden der Steiermärkischen Landesforste sowie dem Abverkauf der vorhandenen Maschinen und Förderanlagen wird zugestimmt, wobei der zu erwartende Erlös in Höhe von ca. 2,7 Millionen Schilling zugunsten der VSt. 2/866028-0200 zu vereinbaren ist.

**Behindertenplan.**

(Einl.-Zahl 141/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 13)  
(9-06-72/1994-12)

**90.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Präsentation eines Berichtes über die Lage der behinderten Menschen (Behindertenplan) in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, nachstehende Regelung vorzusehen:  
Der Obmann und der Obmannstellvertreter des Sozial-Ausschusses des Steiermärkischen Landtages werden ersucht, an den Sitzungen und Beratungen der Projektleitung und der drei Projektgruppen (Recht und Finanzen, Dienstleistungen, Ausbildung und Forschung) persönlich teilzunehmen oder einen Vertreter zu nominieren. Die im Landtag vertretenen Parteien, die nicht den Obmann oder den Obmannstellvertreter entsenden, sind berechtigt, je einen Teilnehmer zu den drei Arbeitskreisen zu entsenden.

**Behindertenstatus,**

Diagnosestraße.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 141/1)  
(9-20-36/1996-1)

**91.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. den Inhalt bzw. die Kriterien für die obgenannte Diagnosestraße, um den Behindertenstatus abzuklären, festzulegen und
2. die bestehenden Versorgungseinrichtungen ebenfalls nach entsprechenden Kriterien zu typisieren, um eine effizientere Zuordnung der Behinderten zu ermöglichen.

**Behindertengesetz,**

Änderung.  
(Einl.-Zahl 233/1,  
Beilage Nr. 30)  
(9-20-2/1992-26)

**92.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Behindertengesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz vom 9. Juli 1964 über die Hilfe für Behinderte (Behindertengesetz), LGBl. Nr. 316/1964, in der Fassung der Novellen LGBl. Nr. 33/1996, 11/1972, 147/1973, 19/1977, 70/1984, 80/1993 und ■■■/19■■■, wird wie folgt abgeändert:

**1. § 39 Abs. 1 lautet:**

„(1) Der Behinderte, seine nach bürgerlichem Recht zum Unterhalt verpflichteten Eltern, Kinder oder Ehegatten, seine Erben und Dritte sind verpflichtet, dem Sozialhilfeträger die Aufwendungen für Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und c, ausgenommen jedoch Zuschüsse zu den Kosten dieser Hilfeleistungen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

1. der Behinderte aus seinen Einkünften und aus seinem Vermögen, soweit hiedurch das Ausmaß des Lebensbedarfes (§ 7 des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes, LGBl. Nr. 1/1977) nicht unterschritten wird;
2. die Eltern, Kinder oder Ehegatten, soweit sie nach bürgerlichem Recht verpflichtet sind, für den Empfänger der Behindertenhilfe Unterhaltsleistungen zu erbringen;
3. Erben, soweit der Nachlaß hiezu ausreicht;
4. Dritte, soweit der Behinderte ihnen gegenüber Rechtsansprüche oder Forderungen hat und der Sozialhilfeträger die Abtretung in Anspruch nimmt.

Damit gehen Ansprüche des Behinderten gegenüber einem Dritten im Ausmaß der Leistung auf den Sozialhilfeträger über. Der Übergang erfolgt mit Verständigung des verpflichteten Dritten.“

**2. § 39 Abs. 2 lautet:**

„(2) Pflegebezogene Geldleistungen gehen bei nicht internatsmäßiger Unterbringung des Behinderten in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu 40 Prozent, höchstens jedoch bis zur Höhe der Aufwendungen des Sozialhilfeträgers, auf diesen über. 60 Prozent der pflegebezogenen Geldleistung, mindestens jedoch ein Betrag in der Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3, haben dem Behinderten zu verbleiben.“

**Artikel II****Übergangsbestimmung**

Artikel I Z. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Anspruchsübergang bereits vor dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgt ist.

**Artikel III****Inkrafttreten**

- (1) Artikel I Z. 1 tritt mit 2. August 1996 in Kraft.
- (2) Artikel I Z. 2 tritt mit 2. November 1996 in Kraft.

**Artikel IV****Verfassungsbestimmung**

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren gemäß § 41 L-VG zu unterziehen.

Pflegegeldgesetz, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 234/1,  
Beilage Nr. 31)  
(9-20-26/1995-176)

93.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG)  
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Pflegegeldgesetz (StPGG),  
LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 12/  
1996, wird geändert wie folgt:

1. § 4 Abs. 6 lautet:

„(6) Anspruch auf Pflegegeld vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht jedoch dann, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird; insbesondere sind hiebei die persönlichen, wirtschaftlichen und familiären Umstände zu berücksichtigen.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich und beträgt monatlich in

Stufe 1 .....	S 2.000,-
Stufe 2 .....	S 3.688,-
Stufe 3 .....	S 5.690,-
Stufe 4 .....	S 8.535,-
Stufe 5 .....	S 11.591,-
Stufe 6 .....	S 15.806,- und in
Stufe 7 .....	S 21.074,-.“

3. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Pflegegeld gebührt mit dem auf die Erfüllung der Zuerkennungsvoraussetzungen folgenden Monatsbeginn, frühestens aber mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Der Anspruch auf Pflegegeld erlischt mit dem Todestag des Anspruchsberechtigten. In diesem Kalendermonat gebührt nur der verhältnismäßige Teil des Pflegegeldes.“

4. § 7 Abs. 3 Z. 2 lautet:

„2. die Erhöhung des Pflegegeldes wegen einer Veränderung im Ausmaß des Pflegebedarfes wird mit Beginn des Monats wirksam, der auf die Geltendmachung der wesentlichen Veränderung oder die amtswegige ärztliche Feststellung folgt.“

5. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Wird eine pflegebedürftige Person auf Kosten oder unter Kostenbeteiligung eines Sozialhilfeträgers in einer Anstalt, einem Heim, einer Wohngemeinschaft, einem heilpädagogischen Kindergarten – ausgenommen in Form der integrativen Zusatzbetreuung –, einem heilpädagogischen Hort oder dergleichen nur am Tag oder nur des Nachts gepflegt oder betreut, so gebühren dem Anspruchsberechtigten 60 Prozent des auszahlenden monatlichen Pflegegeldes, mindestens jedoch 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3. Die sich aus der Differenz auf das monatliche Pflegegeld ergebenden Beträge gehen bis zur Höhe jener Kosten, die dem Sozialhilfeträger

entstehen, auf diesen über. Ein Anspruchsübergang auf den Sozialhilfeträger tritt nicht ein bei Unterbringung einer pflegebedürftigen Person in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt.“

6. § 11 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht während eines stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt ab dem Tag, der auf die Aufnahme folgt, wenn ein in- oder ausländischer Träger der Sozialversicherung, der Bund oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Kosten der Pflege der allgemeinen Gebührenklasse in einer in- oder ausländischen Krankenanstalt aufkommt. Bescheide über das Ruhen des Pflegegeldes sind nur dann zu erlassen, wenn dies der Pflegegeldbezieher innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Wegfall des Ruhensgrundes beantragt. Die Träger der Krankenversicherung, der Unfallversicherung und die Krankenfürsorgeanstalten sind verpflichtet, der Landesregierung einen stationären Aufenthalt eines Pflegegeldbeziehers in einer Krankenanstalt umgehend zu melden.“

7. Nach § 11 Abs. 4 ist folgender Abs. 4a einzufügen:

„(4 a) Das Pflegegeld ist auf Antrag bis zum Beginn der fünften Woche des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt in dem Umfang weiter zu leisten, in dem pflegebedingte Aufwendungen nachgewiesen werden, die sich aus einem der Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996 (ASVG) unterliegenden Dienstverhältnis (Vollversicherung oder Teilversicherung in der Unfallversicherung) eines Pflegegeldbeziehers mit einer Pflegeperson ergeben.“

8. § 11 Abs. 5 lautet:

- „(5) Der Anspruch auf Pflegegeld ruht
- für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher gemäß § 21 Abs. 1 des Strafgesetzbuches (StBG), BGBl. Nr. 60/1974,
  - für die Dauer der Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder der Unterbringung des Anspruchsberechtigten auf Kosten des Bundes in einer der in §§ 21 Abs. 2, 22 und 23 StGB genannten Anstalten,
  - für die Dauer der Unterbringung des Anspruchsberechtigten gemäß § 2 Abs. 2 lit. c des Impfschadengesetzes.“

9. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 und 2 oder das Ruhen nach Abs. 5 tritt nicht ein für den Eintritts- und Austrittsmonat. Der Anspruchsübergang nach Abs. 1 und 2 entfällt auf Antrag für die Monate Juli, August und September, wenn der Anspruchsberechtigte in einem heilpädagogischen Kindergarten oder einer Einrichtung, deren Öffnungszeit sich nach dem Steiermärkischen Schulzeitausführungsgesetz, LGBl. Nr. 206/1966, in der jeweils geltenden Fassung, richtet, gepflegt oder betreut wird.“

10. Nach § 11 Abs. 7 ist folgender Abs. 7a einzufügen:

„(7a) Für die Dauer des Anspruchsüberganges nach Abs. 1 und des Ruhens nach Abs. 5 lit. c gebührt der pflegebedürftigen Person ein Taschengeld in Höhe von 10 Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3.“

11. Nach § 11 ist folgender § 11a einzufügen:

„§ 11a

#### **Ersatzansprüche der Entscheidungsträger**

Hat ein Entscheidungsträger für einen Zeitraum Pflegegeld gewährt, in dem der Pflegebedürftige einen Anspruch auf eine nach § 6 anrechenbare Geldleistung hat, so geht der Anspruch auf diese wegen Pflegebedürftigkeit gewährte Leistung auf die Träger des Pflegegeldes über, wenn der Entscheidungsträger den Anspruchsübergang innerhalb von vier Wochen nach Kenntnisnahme des Anspruches geltend gemacht hat. Der Anspruch geht in Höhe des Betrages über, der sich auf Grund der durch die Anrechnung der pflegebezogenen Geldleistung bedingten Minderung oder Einstellung des Pflegegeldes ergibt, jedoch nur bis zur Höhe des nachzuzahlenden Betrages.“

12. § 26 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Behörden sind im Sinne des § 6 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, in der Fassung BGBl. Nr. 609/1989, ermächtigt, bei Vollziehung des Gesetzes die persönlichen Daten der Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerber sowie die Versicherungsnummer, die Art und Einschätzung der

Gesundheitsschädigung, das sind Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten, sowie Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen zur Feststellung des Anspruches und der Höhe des Pflegegeldes zu ermitteln und zu verarbeiten.“

#### **Artikel II**

##### **Übergangsbestimmungen**

1. Artikel I Z. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren. Personen, denen vor dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten ein Pflegegeld in Höhe der Stufe 1 bereits rechtskräftig zuerkannt wurde, erhalten weiterhin ein Pflegegeld im Betrag von monatlich S 2635,-.
2. Artikel I Z. 3, 4 und 5 sind nicht anzuwenden, wenn die Antragstellung vor dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgt ist und das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist. Dies gilt auch für gerichtliche Verfahren.
3. Artikel I Z. 9 ist nicht anzuwenden, wenn die Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher oder der Anspruchsübergang bereits vor dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten erfolgt ist.

#### **Artikel III**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Landesbeamtengesetz,  
Novellierung.  
(Einl.-Zahl 196/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 12)  
(1-10.10-1/96-70)

#### **94.**

Der Bericht des Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und Immunitäts-Ausschusses über den Antrag, Einl.-Zahl 196/1, der Abgeordneten Mag. Bleckmann, Dipl.-Ing. Vesko, Dipl.-Ing. Chibidziura, Dietrich, Mag. Hartinger, List, Ing. Peinhaupt, Schinnerl, Ing. Schreiner und Wiedner, betreffend die Novellierung des steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Ökodiesel, Einsatz in Kraftfahrzeugen des Landes Steiermark.  
(Einl.-Zahl 167/1)  
(10-35 KFZ 1/1478-96)  
(LBD-12.13-32/96-1)

#### **95.**

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark verstärkt mit „Ökodiesel“, also Kraftstoff, der aus Rapsöl und Altspeiseöl hergestellt wurde, betrieben werden.

Universität und Sparpaket.  
(Einl.-Zahl 145/2)  
(AAW-06 Sp 2-96/3)

### 96.

1. Der Steiermärkische Landtag bekennt sich zu den Steirischen Universitäten als zentrale Bestandteile der wissenschaftlichen Kultur unseres Bundeslandes und begrüßt den Dialog, insbesondere auch in einer durch die Sparmaßnahmen schwierigen Situation.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, Verhandlungen mit dem Bund und mit den Gemeinden im Hinblick auf die Einführung eines ermäßigten Studierendentarifs im Rahmen des Verkehrsverbundes zu führen.
3. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten mit dem Ersuchen, den Universitäten jene Möglichkeiten einzuräumen, die sie in die Lage versetzen, ihren Aufgaben adäquat, effizient, sparsam und zielgerichtet nachkommen zu können. Nur so kann wirklich die Ausschöpfung der zweifellos vorhandenen Rationalisierungspotentiale erfolgen. Dies gilt insbesondere für
  - a) die Einjährigkeit des Budgets, das Fehlen der Übertragbarkeit von Mitteln in das folgende Kalenderjahr, die Umschichtung der Mittel innerhalb eines vorgegebenen Rahmens zwischen verschiedenen Ansätzen und die Möglichkeit, bei Bedarf vakante Personalstellen auf der Basis ministerieller Vorgaben sofort nachzubetzen, wenn der Gesamtbudgetrahmen (einschließlich projektierter Folgekosten) einer Universität dadurch nicht überschritten wird;
  - b) das Problem der Existenzlektoren sowie für eine differenzierte Lehrverpflichtung für alle Universitätslehrerinnen und
  - c) eine sinnvolle Schwerpunktsetzung der Universitäten untereinander, aber auch innerhalb einer Universität ohne Gefährdung der Interdisziplinarität.
4. Die Steiermärkische Landesregierung wird ersucht, an die Bundesregierung heranzutreten mit der Bitte, Modelle einer sozial gerechten Studienfinanzierung, insbesondere auch im Sinne von Studierenden aus sozial schwachen Familien, auszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen.

### 97.

Der Ausschuß für Europäische Integration wird in „Ausschuß für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit“ umbenannt.

Ausschuß für Europäische  
Integration und  
entwicklungspolitische  
Zusammenarbeit.  
(Einl.-Zahl 170/2)

## 11. Sitzung am 24. September 1996

(Beschlüsse Nr. 98 bis 123)

KindergärtnerInnen,  
ErzieherInnen  
an Horten und Schüler-  
heimen, fachliche  
Anstellungserfordernisse.  
(Einkl.-Zahl 153/1,  
Beilage Nr. 25)  
(13-367 Ki 3/52-96)

98.

**Gesetz vom ..... über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968, in der Fassung BGBl. Nr. 639/1994, beschlossen:

### § 1

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden Anwendung auf die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden in Steiermark anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind.

(2) Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Gesetz umfassen Knaben und Mädchen bzw. Männer und Frauen gleichermaßen.

### § 2

Unbeschadet von Staatsverträgen im Rahmen der europäischen Integration ist fachliches Anstellungserfordernis:

1. für KindergärtnerInnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für KindergärtnerInnen bzw. für Kindergärten oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten;
2. für SonderkindergärtnerInnen:  
die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für SonderkindergärtnerInnen oder der Befähigungsprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung;

3. für ErzieherInnen an Horten und für ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für ErzieherInnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für ErzieherInnen oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für KindergärtnerInnen oder HorterzieherInnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten und Horte oder
  - c) die erfolgreiche Ablegung einer Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung;
4. für ErzieherInnen an Sonderhorten und für ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Sondererzieher oder
  - b) die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für Sonderschulen.

### § 3

Für LeiterInnen von Kindergärten, Heilpädagogischen Kindergärten, Horten, Heilpädagogischen Horten und Schülerheimen gilt eine mindestens zweijährige Verwendung im einschlägigen Fachdienst als zusätzliches Anstellungserfordernis. Sofern von der Landesregierung angeboten, soll ein Leiterseminar absolviert werden.

### § 4

Für die Fälle, in denen keine geeignete Person zur Verfügung steht, die die in Betracht kommenden, auf Grund des § 2 vorgeschriebenen fachlichen Anstellungserfordernisse erfüllt, sind für die auf die Dauer dieser Voraussetzung stattfindende Verwendung in einem kündbaren Dienstverhältnis, das keinen Anspruch auf Umwandlung in ein unkündbares Dienstverhältnis gibt, folgende Anstellungserfordernisse als ausreichend anzuerkennen:

1. für die Verwendung an Kindergärten:  
hinreichende Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern und der Besuch der Grundausbildung Kindergartenhelferin sowie der Nachweis einer Hospitier- oder Praxiszeit von vier Wochen in einem Kindergarten;

2. für die Verwendung an Kindergärten, in denen die Betriebsdauer im Kindergartenjahr vier Monate nicht übersteigt:  
Erfahrung in der Betreuung von Kleinkindern und der Besuch der Grundausbildung Kindergartenhelferin oder der Nachweis einer Hospitier- und Praxiszeit von vier Wochen in einem Ganztagskindergarten;
3. für die Verwendung an Heilpädagogischen Kindergärten:  
die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z. 1 genannten Prüfungen;
4. für die Verwendung an Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind (ausschließlich neben einer Person, die die Erfordernisse des § 2 Z. 3 erfüllt):
  - a) Erfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Schulpflichtigen oder
  - b) der erfolgreiche Abschluß einer höheren oder mindestens dreijährigen mittleren Schule oder eine abgeschlossene Berufsausbildung;
5. für die Verwendung an Heilpädagogischen Horten und an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Sonderschulen bestimmt sind:
  - a) die erfolgreiche Ablegung einer der in § 2 Z. 2 genannten Prüfungen oder
  - b) sofern auch keine Person, die die Voraussetzungen nach lit. a erfüllt, zur Verfügung steht:  
die erfolgreiche Ablegung einer anderen als der im § 2 Z. 4 lit. b genannten Lehrbefähigungs- oder Lehramtsprüfung oder einer der im § 2 Z. 1 oder im § 2 Z. 3 genannten Prüfungen.

#### § 5

(1) Die in den §§ 2 und 4 angeführten Prüfungen sind durch Zeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Schulen oder staatlicher Prüfungskommissionen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften eingerichtet sind, nachzuweisen.

(2) Sofern Kindergärten, Horte oder Schülerheime in einer anderen als der deutschen Sprache geführt werden, haben die in § 2 angeführten Personen ausreichende Kenntnisse in der betreffenden anderen Sprache nachzuweisen. Der Nachweis ist in allen Fällen durch Überprüfung bei der zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zu erbringen, die eine entsprechende Bestätigung auszustellen hat.

#### § 6

Ausländische Zeugnisse, die nicht von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes ausgestellt sind, sind unbeschadet des § 7 als Nachweis gemäß § 5 nur zuzulassen, wenn sie schulbehördlich österreichischen Zeugnissen der verlangten Art als gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) worden sind.

#### § 7

(1) Angehörige eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes dürfen bei der Anstellung als KindergärtnerInnen oder ErzieherInnen an Horten durch das Land oder die Gemeinden nicht wegen mangelnder Qualifikation abgewiesen werden, wenn

sie Diplome, Prüfungszeugnisse, Befähigungsnachweise oder sonstige Ausbildungsnachweise im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, in der Fassung des Anhangs VII, Kapitel A, Nr. 1 a des EWR-Abkommens gemäß Anhang VII des Beschlusses Nr. 7/1994 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses, BGBl. Nr. 566/1994, vorlegen.

(2) Im Sinne der §§ 2 und 4 gelten als

- a) Diplome im Sinne des Artikels 1 lit. a gemäß Anhang C der Richtlinie 92/51/EWG, die Reife- und Befähigungsprüfungszeugnisse der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik bzw. der Bildungsanstalten für Sozialpädagogik und die Lehramtsprüfungszeugnisse der Pädagogischen Akademien,
- b) Prüfungszeugnisse im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG die Befähigungsprüfungszeugnisse der Bildungsanstalten für KindergärtnerInnen bzw. der Bildungsanstalten für ErzieherInnen und die Lehrbefähigungszeugnisse der Lehrerbildungsanstalten,
- c) Befähigungsnachweise im Sinne des Artikels 1 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG, die Nachweise über die Grundausbildung Kindergartenhelferin der Steiermärkischen Landesregierung.

(3) Sofern für die Anstellung

- a) ein Diplom gefordert wird, ist für die Anerkennung anzuwenden:
  - aa) Artikel 3 der Richtlinie 92/51/EWG, wenn der Antragsteller ein Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG oder der Richtlinie 89/48/EWG vorlegt oder die Voraussetzungen des Artikels 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG erfüllt;
  - bb) Artikel 5 der Richtlinie 92/51/EWG, wenn der Antragsteller ein Prüfungszeugnis im Sinne des Artikels 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder einen entsprechenden Ausbildungsnachweis vorlegt;
- b) ein Prüfungszeugnis gefordert wird, ist für die Anerkennung Artikel 6 der Richtlinie 92/51/EWG anzuwenden;
- c) ein Befähigungsnachweis verlangt wird, ist Artikel 8 der Richtlinie 92/51/EWG anzuwenden.

(4) Sofern die Gleichwertigkeit der vom Antragsteller vorgelegten Zeugnisse über Ausbildungen bzw. Berufsbefähigungen mit den inländischen Zeugnissen nicht gegeben ist, kann die Landesregierung

- a) in den Fällen des Abs. 3 lit. a bei Unterschieden in der Ausbildungsdauer gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG den Nachweis von Berufserfahrung, bei fehlenden theoretischen oder praktischen Kenntnissen gemäß Artikel 4 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG nach Wahl des Antragstellers einen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung,
- b) in den Fällen des Abs. 3 lit. b
  - bei wesentlichen Unterschieden der Ausbildung in den theoretischen und/oder praktischen Fachgebieten gemäß Artikel 7 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG nach Wahl des Antragstellers einen

höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung,

- in den Fällen des Artikels 6 lit. c der Richtlinie 92/51/EWG, wenn weder ein Diplom, noch ein Prüfungszeugnis, noch ein Ausbildungsnachweis vorgelegt wird, gemäß Artikel 7 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG nach ihrer Wahl einen höchstens zweijährigen Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung,
- c) im Falle des Abs. 3 lit. c gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/51/EWG den Besuch der Grundausbildung Kindergartenhelferin der Steiermärkischen Landesregierung

verlangen.

(5) Die in einem EWR-Mitgliedstaat gewonnene Berufserfahrung in der Erziehung und Betreuung einer Gruppe von Kleinkindern, sowie eine Hospitier- oder Praxiszeit in einem Kindergarten oder Ganztagskindergarten sind auf die nach § 4 geforderten Zeiten anzurechnen.

(6) Die Landesregierung hat binnen vier Monaten ab Vorlage der vollständigen Unterlagen mit Bescheid festzustellen, ob und inwieweit die von einem Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes vorgelegten Zeugnisse und Nachweise über Ausbildungen bzw. Berufsbefähigungen den Voraussetzungen dieses Gesetzes für die Anstellung als KindergärtnerIn oder ErzieherIn an Horten entsprechen.

(7) Anpassungslehrgänge im Sinne des Artikels 1 lit. i bzw. Eignungsprüfungen im Sinne des Artikels 1 lit. j der Richtlinie 92/51/EWG sind von der Landesregierung einzurichten bzw. abzuhalten. Allfällige

Zusatzausbildungen bei Anpassungslehrgängen haben sich auf wesentliche Ausbildungsdefizite zu beschränken. Eignungsprüfungen betreffen ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers, die zur Ausübung der im § 1 genannten Berufe erforderlich sind. Die erfolgreiche Absolvierung des Anpassungslehrganges bzw. der Eignungsprüfung ist von der Landesregierung zu bestätigen.

(8) Die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen, Befähigungsnachweisen oder sonstigen Ausbildungsnachweisen eines Angehörigen eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes durch eine zuständige Behörde in einem anderen Bundesland gilt auch für das Land Steiermark.

#### § 8

Soweit eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband die Anstellung vornimmt, sind die in den §§ 2 bis 5 dieses Gesetzes geregelten Aufgaben solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

#### § 9

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 13. Februar 1973 über die fachlichen Anstellungserfordernisse für die vom Land Steiermark oder von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden anzustellenden KindergärtnerInnen, ErzieherInnen an Horten und ErzieherInnen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, LGBl. Nr. 58/1973, außer Kraft.

4. Landesbeamtengesetz-  
Novelle 1996.  
(Einkl.-Zahl 232/1, Beilage  
Nr. 29)  
(1-10.10-1/96-67)

99.

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Steiermärkische Landesbeamtengesetz ge-  
ändert wird (4. Landesbeamtengesetz-Novelle 1996)**

2. § 4 lautet:

„§ 4

#### **Dauer des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld**

(1) Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensmonates des Kindes, wenn nur ein Elternteil Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt.

(2) Der Anspruch besteht über den Zeitraum gemäß Abs. 1 hinaus, höchstens jedoch bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes, wenn der zweite Elternteil

1. mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis im Sinne des § 15b Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 MSchG, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, LGBl. Nr. 26/1991, verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das gemäß § 2 Abs. 1 des Steiermärkischen Landesbeamtengesetzes, LGBl. Nr. 124/1974, als Landesgesetz geltende Karenzurlaubsgeldgesetz, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 98/1993, wird wie folgt geändert.

1. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36 a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996.“

3. auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen."

3. Im § 11 und § 11 a Abs. 2 entfällt jeweils der Teilsatz „, das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat,“.

4. Dem § 11 a Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:  
„§ 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 15 b Abs. 1, 2 oder 4 MSchG § 5 Abs. 2 Z 1, 2 oder 4 EKUG, jeweils in der als Landesgesetz geltenden Fassung, LGBl. Nr. 26/1991, tritt.“

5. § 11 c Abs. 2 lautet:

„(2) Nimmt jeweils nur ein Elternteil nach dem Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes eine Teilzeitbeschäftigung gemäß § 28 a Dienstpragmatik 1914, in der Fassung LGBl. Nr. 98/1993, in Anspruch, so gebührt diesem auf Antrag das Karenzurlaubsgeld für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitraum gewährt, wenn

1. der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld nach dieser oder einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder
2. der zweite Elternteil
  - a) durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
  - b) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen;

höchstens jedoch bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld gemäß § 3 Abs. 1 vermindert sich um die Hälfte. Ein Wechsel in der Anspruchsberechtigung kann nur einmal erfolgen, nachdem ein Elternteil mindestens drei Monate lang Karenzurlaubsgeld bezogen hat.“

6. Dem § 11 c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Als Entgelt gelten alle Einkünfte im Sinne des § 36 a Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996.“

7. § 11 d Abs. 1 lautet:

„(1) Nimmt jeweils nur ein Elternteil im Anschluß an die Frist gemäß § 5 Abs. 1 MSchG, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, LGBl. Nr. 98/1993, eine Teilzeitbeschäftigung nach § 28 a Dienstpragmatik 1914, in der als Landesgesetz geltenden Fassung, LGBl. Nr. 98/1993, in Anspruch, so gebührt ihm auf Antrag das Karenzurlaubsgeld nach diesem Gesetz für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung, höchstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Das Karenzurlaubsgeld wird über diesen Zeitraum hinaus gewährt, wenn

1. der zweite Elternteil mindestens drei Monate lang das Karenzurlaubsgeld nach dieser oder einer

anderen österreichischen Rechtsvorschrift in Anspruch nimmt oder genommen hat, für die Dauer dieses Bezuges, oder

2. der zweite Elternteil

- a) durch Aufenthalt in einer Heil- oder Pflegeanstalt, schwere Erkrankung oder Tod verhindert ist, das Kind zu betreuen, oder
- b) auf Grund einer schweren körperlichen, geistigen, psychischen oder Sinnesbehinderung außerstande ist, das Kind ohne fremde Hilfe zu betreuen;

höchstens jedoch bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres des Kindes.“

8. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld besteht längstens auf die Dauer von einem Jahr und endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen, spätestens aber mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.“

9. Im § 14 a Abs. 1 wird das Datum „31. Dezember 1994“ durch das Datum „31. Dezember 1996“ ersetzt.

10. § 14 a Abs. 2 lautet:

„(2) Dem nach Abs. 1 ermittelten Betrag ist

1. für die Zeit vom 1. Jänner 1994 bis 31. Dezember 1994 monatlich ein Betrag von 132 Schilling,
2. für die Zeit vom 1. Jänner 1995 bis 31. Dezember 1995 monatlich ein Betrag von 147 Schilling und
3. für die Zeit vom 1. Jänner 1996 bis 31. Dezember 1996 monatlich ein Betrag von 271 Schilling

hinzuzurechnen.“

11. § 15 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) In der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. ■■■/1996 treten in Kraft:

1. § 14 a mit 1. Jänner 1996,
2. §§ 2 Abs. 3, 4, 11, 11 a Abs. 1 und 2, 11 c Abs. 2 und 5, 11 d Abs. 1 und 12 Abs. 5 mit 1. Juli 1996.

(3) §§ 4, 11, 11 a Abs. 2, 11 c Abs. 2 und 11 d Abs. 1 sind nur anzuwenden, wenn das Kind, zu dessen Betreuung Karenzurlaub oder Teilzeitbeschäftigung in Anspruch genommen wird, nach dem 30. Juni 1996 geboren worden ist. Auf Geburten vor dem 30. Juni 1996 sind diese Bestimmungen in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden.“

## Artikel II

Die Dienstzweigeordnung, Anlage zum Landesdienstzweigegegesetz, LGBl. Nr. 15/1985, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. ■■■/1996, wird wie folgt geändert:

1. Teil B Abschnitt II Abs. 1 lautet:

„(1) Erfordernis für die Anstellung ist die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule. Als Reifeprüfung gilt auch das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit. Die erfolgreiche Ablegung

der Reifeprüfung wird durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung ersetzt, wenn mit dieser auch das Ernennungserfordernis für die Verwendungsgruppe A oder für eine der Verwendungsgruppe A gleichwertige Verwendungs- oder Besoldungsgruppe erfüllt wird."

2. Die besonderen Erfordernisse im Teil B Abschnitt III für den Dienstzweig 2051 Gehobener Dienst der Sozialarbeit lauten:

„Anstellung:

Erfolgreiche Absolvierung

- a) der Akademie für Sozialarbeit oder
- b) einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe oder
- c) der Reifeprüfung an einer allgemeinbildenden höheren Schule und die erfolgreiche Ablegung der Fürsorgeschule oder
- d) einer gleichartigen Ausbildung in einem Mitgliedsstaat des europäischen Wirtschaftsraumes unter Berücksichtigung der Hochschuldiplom-Anerkennungsrichtlinie 89/48/EWG, Amtsblatt der EG Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, Seite 16, und der zweiten allgemeinen Diplomanerkennungsrichtlinie, Amtsblatt der EG Nr. L 209 vom 24. Juli 1992, Seite 25."

Krankenanstaltenfinanzierung, Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG.  
(Einl.-Zahl 237/1)  
(VD-33.00-34/95-9)

### 100.

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 wird genehmigt.

Gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG.  
(Einl.-Zahl 240/1)  
(VD-33.00-18/92-65)

### 101.

Die Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Hartberg - Neubau, Grundstücksankauf.  
(Einl.-Zahl 230/1)  
(12-80 HK 2/116-1996)

### 102.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 288/7 und Nr. 291/9 der KG. Grazervorstadt im Ausmaß von zirka 3200 Quadratmeter für das Landeskrankenhaus Hartberg - Neubau zum Kaufpreis von 1,500.000 Schilling wird genehmigt.

Dipl.-Ing. Harald und Gertraud Gossar, Liegenschaftsverkauf.  
(Einl.-Zahl 235/1)  
(10-24 Ba 37/16)

### 103.

Der Verkauf der Liegenschaft EZ. 896, KG. Baierdorf, im Ausmaß von 5236 Quadratmeter an Dipl.-Ing. Harald und Gertraud Gossar, 8052 Graz, Handelstraße Nr. 62, zum geschätzten Verkehrswert von 2,733.000 Schilling wird genehmigt.

### Artikel III

Das Gesetz vom 21. November 1995, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird, LGBl. Nr. 17/1996, wird wie folgt geändert:

1. Artikel I Z. 2 entfällt.
2. Artikel I Z. 3 bis 9 werden zu Z. 2 bis 8.
3. Im Artikel III wird nach Z. 1 folgende Z. 1 a eingefügt:  
„1 a. § 13 Abs. 1 Z. 2 lautet:  
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe, die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt oder die Entlassung verhängt wird oder“
4. Artikel XVIII Abs. 1 Z. 8 lautet:  
„8. Artikel III Z. 1 a und Artikel XIII bis XVI mit 1. Jänner 1996.“

### Artikel IV

- (1) Artikel II und III treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) (Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

Bauvorhaben „Orts-  
umfahrung Blumau“.  
(Einl.-Zahl 236/1)  
(LBD-II a 87/401 B 4-  
93/54)

### 104.

Der Kostenbeitrag zur Grundeinlösung Sindler ( $\frac{1}{2}$ ), Paul ( $\frac{1}{4}$ ) und Darnhofer ( $\frac{1}{4}$ ) für das Bauvorhaben „Ortsumfahrung Blumau“ der L 401 und L 438 im Betrag von 1,223.475 Schilling zu Lasten Voranschlagsstelle 5/771905-7480 wird genehmigt.

Schmetzer Helga, Diplom-  
krankenschwester,  
Wohnungsabverkauf.  
(Einl.-Zahl 239/1)  
(12-80 JK 4/14-1996)

### 105.

1. Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Der Abverkauf der landeseigenen Wohnung Nr. 3 in 8750 Judenburg, Teuffenbachstraße 18, an Diplomkrankenschwester Helga Schmetzer zum Betrag von 658.205 Schilling wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben, Bedeckung  
1996.  
(Einl.-Zahl 241/1)  
(10-21. LTG-1/62-1996)

### 106.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 1,900.000 Schilling wird gemäß Paragraph 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Bauinitiative Steiermark.  
(Einl.-Zahl 3/3)  
(Mündl. Bericht Nr. 14)  
(LBD-12.13-3/96-10)

### 107.

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Dr. Flecker, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Grabner, Herrmann, Huber, Korp, Kröpfl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schrittwieser, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend eine „Bauinitiative Steiermark“, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Umsetzung der Bauinitiative Steiermark wird auf Grundlage der im Regierungssitzungsantrag dargestellten Förderungskriterien einer externen Stelle, dem Konjunkturforum Bau bei der Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer für Steiermark und Kärnten übertragen. Aufgabe dieser Stelle ist in Abstimmung mit der Landesbaudirektion Steiermark und der Rechtsabteilung 7 die unbürokratische und rasche Abwicklung der einzelnen Projekt- bzw. Förderungsanträge, Überprüfung der Abrechnungen sowie die Ausarbeitung eines vierteljährlichen Berichtes an das Arbeitsmarktpolitische Forum.
3. Die Steiermärkische Landesregierung genehmigt die eingereichten Förderanträge auf Grund der Vergaberichtlinien durch Vorlage eines Programms durch die Landesbaudirektion Steiermark.
4. Für die „Bauinitiative Steiermark“ wird aus dem Landessonderinvestitionsprogramm in den Jahren 1996 und 1997 ein Betrag von 100 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt. Die Fördermittel werden auf Grund der genehmigten Bauprogramme durch die Landesregierung dem Bauherrn überwiesen.

5. Zum Punkt 4 der Landtagsanfrage wird zur Kenntnis gebracht, daß die in der Geschäftseinteilung festgeschriebene und von der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. Oktober 1992 sowie vom Steiermärkischen Landtag mit Beschluß vom 24. November 1992 in der Landesbaudirektion eingerichteten Baukoordinierungsstelle ihre Arbeit fortsetzen wird.

Um die jährliche gemeinsam mit dem Joanneum Research und der Wirtschaftskammer Steiermark zu erstellende Bauvorschau qualitativ und für die Bauwirtschaft aussagekräftig gestalten zu können, wird die Steiermärkische Landesregierung jeweils in Anlehnung an das Bundeshochbauprogramm ein Landeshochbauprogramm beschließen. In dieses Planungs- und Bauprogramm haben sämtliche Vorhaben aller Ressorts einzufließen, wobei in Abstimmung mit den budgetären Möglichkeiten die einzelnen Projektphasen kurz-, mittel- und langfristig zu fixieren sind.

Über das Landeshochbauprogramm ist dem Landtag einmal jährlich spätestens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres Bericht zu erstatten.

6. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag den Beschluß oder die Beschlüsse, betreffend die Projekte des Landessonderinvestitionsprogramms, zur Kenntnis zu bringen.

Sonderinvestitionsprogramm für die Jahre 1996 und 1997.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 3/3, Mündl. Bericht Nr. 14) (LBD-12.13-42/96-1)

### 108.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, durch Bereitstellung von Mitteln die Projekte im Sinne des Sonderinvestitionsprogramms für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 möglichst rasch einer Umsetzung zuzuführen. Ein Ausgleich der Neuverschuldung soll innerhalb des vorgesehenen Fünfjahreszeitraumes erfolgen.

Bauinitiative Steiermark, Siedlungswasserwirtschaft.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 3/3, Mündl. Bericht Nr. 14) (LBD-12.13-43/96-1)

### 109.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, betreffend einer „Bauinitiative Steiermark“ dafür Sorge zu tragen, daß im Bereich der Siedlungswasserwirtschaft ökologisch, betriebs- und volkswirtschaftlich optimale Lösungen im Hinblick auf dezentrale, naturnahe Abwasserbehandlungsanlagen forciert werden.

Bauinitiative Steiermark, Hochbaumaßnahmen.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 3/3, Mündl. Bericht Nr. 14) (LBD-12.13-44/96-1)

### 110.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, betreffend einer „Bauinitiative Steiermark“ dafür Sorge zu tragen, daß im Bereich vorgesehener Hochbaumaßnahmen ökologisch verträgliche Projekte realisiert werden.

Strukturanpassungsgesetz,  
Verschlechterung für  
die Langzeitarbeits-  
losen.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 3/3,  
Mündl. Bericht Nr. 14)  
(9-91-1/1995-44)

### 111.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. an den Bund mit der Aufforderung heranzutreten, dafür zu sorgen, daß die für die Langzeitarbeitslosen durch das Strukturanpassungsgesetz geschaffenen Verschlechterungen behoben werden und
2. für den Fall, daß die Bundesregierung dieser Forderung nicht entspricht, vorhandene Mittel aus dem Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds des Landes zur Verfügung zu stellen.

Arbeitnehmerhärte-  
ausgleichsfonds.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 3/3,  
Mündl. Bericht Nr. 14)  
(9-91-1/1995-45)

### 112.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, daß, sofern der Bund nicht die Maßnahmen ändert, die zu den Härtefällen geführt haben oder in sonstiger Weise dafür Ausgleich leistet, nunmehr die Richtlinien zum Arbeitnehmerhärteausgleichsfonds insofern erweitert werden, daß

1. die Kapfenberger Böhler Pensionisten aus dem Fonds eine Unterstützung beantragen können, wenn ihre Notstandshilfe um die Höhe ihrer „Gnadenspension“ reduziert wird oder
2. die durch das Strukturanpassungsgesetz betroffenen steirischen Notstandshilfenbezieher, die zwischen 1. August 1996 und 31. Dezember 2000 das 55. Lebensjahr erreichen, aus dem Fonds eine Unterstützung beantragen können.

Verkehrsinfrastrukturpro-  
jekte.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 3/3,  
Mündl. Bericht Nr. 14)

### 113.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, sicherzustellen, daß

1. der im vorliegenden Wachstumspaket für das Schieneninfrastrukturprogramm enthaltene Ausbau des Semmeringbasistunnels im Sinne der Bund-Land-Vereinbarung aus dem Jahr 1993 raschest umgesetzt wird,
2. der in den Investitionsplänen des Bundes ebenfalls namentlich angeführte, aber bis jetzt nicht dotierte Güterterminal Werndorf – auch unabhängig von einem mittel- bis langfristigen Ausbau der Koralmbahn – im Sinne der vom damaligen Verkehrsminister Klima angegebenen Zusagen realisiert wird und
3. mit dem Land Steiermark ein Nahverkehrsfinanzierungsvertrag abgeschlossen wird, in dem die mittelfristige Entwicklung des Nahverkehrs, der Ausbau der Schieneninfrastruktur und neue, moderne Betriebsführungskonzepte vereinbart werden.

Der Präsident des Steiermärkischen Landtages wird ersucht, diesen Beschluß der Bundesregierung mitzuteilen und diese zu einer umgehenden Stellungnahme aufzufordern.

380-kV-Leitung, Durchführung einer Bedarfsstudie.  
(Einl.-Zahl 162/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 15)  
(3-43.10 165/94-16)  
(AAW-10 L 8-96/2)

**114.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, als unabhängige Berater zur Beurteilung der vorzulegenden Bedarfsstudien und freiwilligen Umweltverträglichkeitsprüfungen über die in der Oststeiermark projektierte 380-kV-Leitung zum UW Kainachtal – Richtung UW Wien-Südost Univ.-Prof. Dr. Tichy in volks- und regionalwirtschaftlicher Hinsicht, den Leiter der Energieverwertungsagentur Univ.-Prof. Dr. Heindler im Hinblick auf die energiewirtschaftlichen Beurteilungen, Univ.-Doz. Dr. Sakulin im Hinblick auf die elektrotechnischen Beurteilungen und Univ.-Prof. Dr. Leitgeb mit der Frage der Gesundheitsgefährdung durch diese Stromleitungen zu beauftragen.

Starkstromwegegesetz 1968, Novellierung.  
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 162/1,  
Mündl. Bericht Nr. 15)  
(3-42.00 9/95-2)

**115.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, sich an die Bundesregierung mit dem Ersuchen zu wenden, daß im Paragraph 7 Abs. 1 Starkstromwegegesetz 1968 die Aufzählung der Erfordernisse noch um den Begriff der Gesundheit ergänzt wird.

Energieversorgungsunternehmen, Beitrag zur Erreichung der Ziele des Energieplanes II.  
(Einl.-Zahl 214/1)  
(3-42.00 1-96/37)  
(10-23 Ee 32/17-1996)  
(LBD-12.13-41/96-1)

**116.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die in der Steiermark tätigen Energieversorgungsunternehmen heranzutreten und zu erheben,

1. bei welchen Wasserkraftwerken durch technische Maßnahmen eine deutliche Wirkungsverbesserung zu erreichen wäre,
2. welche Pläne seitens der EVU bestehen, um durch den verstärkten Einsatz von Blockheizkraftwerken die Effizienz der energetischen Nutzung von Gas deutlich zu verbessern und
3. ob und in welchem Ausmaß in steirischen kalorischen Kraftwerken Biomasse mitverfeuert werden kann und ob dies in Erwägung gezogen wird.

Firma ENAGES, Unterzeichnung des Projektes nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz.  
(Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 214/1)  
(3-38.10 20/94-305)

**117.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, alles in ihrem Ermessen Stehende zu unternehmen, daß die Firma ENAGES im Sinne der Resolution der Gemeinden ihr Projekt der Prüfung nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz unterzieht.

Energieholding Steiermark.  
(Einl.-Zahl 214/2)  
(10-23 Ee 32/2)

**118.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag unverzüglich über die Gründung der Energieholding Steiermark Bericht zu erstatten. Dabei ist insbesondere auf strategische Überlegungen bei der Partnersuche und auf die Unternehmensziele einzugehen.

Medikamentenpaß, Einführung.  
(Einkl.-Zahl 219/1)  
(GW-50.1-9/92-39)  
(12-18 Ge 11/1+2-1996)

**119.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, möglichst rasch Verhandlungen mit der Steiermärkischen Gebietskrankenkasse, der Ärztekammer, der Apothekerkammer und den Gesundheits-sprecher/innen der im Landtag vertretenen Parteien aufzunehmen, um die Einführung eines Medikamentenpasses für die steirische Bevölkerung zu ermöglichen.

Gesundheitskarte(chip), Einführung.  
(Beschlußantrag zu Einkl.-Zahl 219/1)  
(GW-12.0-33/92-21)  
(12-18 Ge 11/1+2-1996)

**120.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, bundesweit die Einführung der Gesundheitskarte(chip) unter Berücksichtigung der Datenschutzproblematik zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen.

Stadtwerke Leoben, Rechnungshofbericht.  
(Einkl.-Zahl 144/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 16)  
(7-500-61108/95-3)  
(10-21. RHB-1/146-1996)

**121.**

Der Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die Stadtwerke Leoben wird zur Kenntnis genommen.

Stadtwerke Leoben, Rechnungshofbericht, Umsetzung der Vorschläge.  
(Beschlußantrag zu Einkl.-Zahl 144/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 16)  
(7-500-61108/95-4)

**122.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag binnen sechs Monaten darüber Bericht zu erstatten, ob und inwieweit die Vorschläge des Rechnungshofes betreffend die Stadtwerke Leoben umgesetzt worden sind.

Wahlen in die Landtags-Ausschüsse.  
(W1/14-1996)

**123.**

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

**in den Ausschuß für Bau, Wohnbau und Raumordnung:**

als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des Abg. Karl Wiedner;

**in den Ausschuß für Europäische Integration und entwicklungspolitische Zusammenarbeit:**

als Mitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des Abg. Karl Wiedner  
als Ersatzmitglied: Abg. Karl WIEDNER  
anstelle der Abg. Magda BLECKMANN;

**in den Finanz-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Ing. Franz SCHREINER  
anstelle des Abg. Karl Wiedner;

**in den Gemeinde-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Peter SCHINNERL  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf Chibidziura;  
als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des Abg. Peter Schinnerl;

**in den Kontroll-Ausschuß:**

als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

**in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:**

als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

**in den Petitions-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Ing. Manfred PEINHAUPT  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des Abg. Ing. Herbert Peinhaupt;

**in den Ausschuß für Umweltschutz und Energie:**

als Mitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

**in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits-  
und Immunitäts-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Ing. Manfred PEINHAUPT  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

als Ersatzmitglied: Abg. Karl WIEDNER  
anstelle des Abg. Ing. Herbert Peinhaupt;

**in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:**

als Ersatzmitglied: Abg. Mag. Magda BLECKMANN  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

**in den Ausschuß für Wirtschaft und Arbeitsplatz:**

als Ersatzmitglied: Abg. Manfred PORTA  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

**in den Not-Ausschuß:**

als Mitglied: Abg. Ing. Manfred PEINHAUPT  
anstelle des ausgeschiedenen Abg. Dipl.-Ing. Wolf  
Chibidziura;

als Ersatzmitglied: Abg. Karl WIEDNER  
anstelle des Abg. Ing. Herbert Peinhaupt.

## 12. Sitzung am 22. Oktober 1996

(Beschlüsse Nr. 124 bis 137)

Abg. Peter Schinnerl,  
Wahl zum Ordner des  
Landtages.  
(LT-Präs W 1/15)

124.

Zum Ordner des Landtages wird der Abgeordnete  
Peter Schinnerl gewählt.

Pflegegeld, Ansprüche  
von öffentlich-  
rechtlichen Bediensteten.  
(Einl.-Zahl 254/1,  
Beilage Nr. 33)  
(7-463-5/95-6)

125.

**Landesgesetz vom ..... über die  
Ansprüche von öffentlich-rechtlichen Bediensteten,  
die in einem Dienstverhältnis zu einer  
Gemeinde oder der Landeshauptstadt Graz  
stehen, auf Pflegegeld**

Artikel II

(1) Die Angelegenheiten dieses Gesetzes sind solche  
des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

(2) Gegen erstinstanzliche Bescheide nach diesem  
Gesetz, ausgenommen Bescheide nach § 11 Abs. 6,  
kann eine Klage beim zuständigen Gerichtshof erster  
Instanz als Arbeits- und Sozialgericht erhoben werden.  
Die Klage muß bei sonstigem Verlust der Möglichkeit  
der gerichtlichen Geltendmachung und des An-  
spruches innerhalb der unerstreckbaren Frist von drei  
Monaten ab Zustellung des Bescheides erhoben wer-  
den. Wird die Klage rechtzeitig erhoben, tritt der  
Bescheid im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft.  
Er tritt jedoch wieder in Kraft, wenn die Klage zurück-  
gezogen wird. Die Bestimmungen des Arbeits- und  
Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, in  
der Fassung BGBl. Nr. 201/1996, sind anzuwenden.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Der 1. Teil, Artikel II des Bundesgesetzes, mit dem  
ein Pflegegeld eingeführt wird (Bundespflegegeld-  
gesetz – BPGG), BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung  
BGBl. Nr. 201/1996, ist als Landesgesetz auf Bezieher  
eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses nach

- a) dem Steiermärkischen Gemeindebediensteten-  
gesetz 1957, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden  
Fassung,
- b) dem Steiermärkischen Musiklehrergesetz 1991,  
LGBl. Nr. 69, in der jeweils geltenden Fassung,
- c) dem Steiermärkischen Dienstrechtsgesetz für  
Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten 1985,  
LGBl. Nr. 77/1985, in der jeweils geltenden  
Fassung,
- d) der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der  
Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in  
der jeweils geltenden Fassung,
- e) dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl.  
Nr. 130, in der jeweils geltenden Fassung,  
sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung  
folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt das  
Gesetz vom 15. Juni 1993 über die Ansprüche von  
öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in einem  
Dienstverhältnis zu einer Gemeinde oder der Landes-  
hauptstadt Graz stehen, auf Pflegegeld, LGBl. Nr.  
83/1993, außer Kraft.

Artikel IV

(Verfassungsbestimmung) Dieser Gesetzesbeschluß  
ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG 1960 zu unter-  
ziehen.

Vereinigte Bühnen,  
Änderung des  
Übereinkommens.  
(Einl.-Zahl 258/1)  
(Kult-21 T 5/12-1996)

126.

Die Änderung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters wird zur Kenntnis genommen.

Europäische Integration,  
zweites Vierteljahr  
1996.  
(Einl.-Zahl 256/1)  
(EA-4125-1/96-27)

127.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das zweite Vierteljahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Gentechnisch veränderter  
Wein,  
Mitfinanzierung von  
Forschungsvorhaben.  
(Beschlufantrag zu  
Einl.-Zahl 256/1)  
(8-61 A 89/7-1996)  
(AAW-16 W 12-96/1)  
(12-18 We 1/1-1996)

128.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, keine finanziellen Mittel für die Züchtungsforschung und Freisetzung von gentechnisch veränderten Weinreben zur Verfügung zu stellen.

ÖPUL-Maßnahmen.  
(Beschlufantrag zu  
Einl.-Zahl 256/1)  
(8-61 A 101/1-1996)

129.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Land- und Forstwirtschaftskammer heranzutreten, damit in Kooperation mit Biobauernverbänden die ÖPUL-Maßnahmen „seltene Nutztier-rassen“ und „seltene landwirtschaftliche Kulturpflanzen“ verstärkt beworben werden.

Enquetekommission,  
Folgenabschätzung der  
Gentechnik.  
(Beschlufantrag zu  
Einl.-Zahl 256/1)

130.

Es wird eine Enquetekommission des Landtages zur Folgenabschätzung der Gentechnik unter Berücksichtigung europarechtlicher Entwicklungen eingesetzt. Die Enquetekommission setzt sich aus Vertretern aller Landtagsparteien zusammen. Auskunftspersonen können beigezogen werden. Dem Landtag ist innerhalb eines Jahres Bericht zu erstatten.

Autobahnbemaentung.  
(Einl.-Zahl 22/5)  
(10-24 La 84/46-1996)

131.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrittwieser, Dr. Flecker, Dr. Bachmaier-Geltewa, Mag. Erlitz, Gennaro, Dipl.-Ing. Getzinger, Dipl.-Ing. Grabner, Gross, Heibl, Herrmann, Huber, Kaufmann, Korp, Kröpl, Günther Prutsch, Dr. Reinprecht, Schleich, Schuster, Dr. Strenitz, Ussar und Vollmann, betreffend Ablehnung einer Parallelität einer generellen Autobahnbemaentung („Autobahnpickerl“) und der in der Steiermark bestehenden Autobahnbemaentungen, wird zur Kenntnis genommen.

Straßenbauvorhaben.  
 (Beschlussantrag zu  
 Einl.-Zahl 22/5)  
 (LBD-12.13-5/96-6)  
 (10-24 Fi 8/65-1996)

### 132.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen von der Ermächtigung des § 7 Abs. 7 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 umgehend Gebrauch macht und
2. die Einnahmen aus den zeitabhängigen Mauten, die gemäß § 9 Abs. 2 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 für die Errichtung und Erweiterung von Bundesstraßen zu verwenden sind, vorrangig im Bundesland Steiermark eingesetzt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um folgende Straßenbauvorhaben:

**im Bereich der A 2, Südautobahn**

der 22,6 km lange Vollausbau im Abschnitt „Mooskirchen-Modriach“ und der 2,3 km lange Vollausbau bei Waltersdorf;

**im Bereich der A 9, Pyhrnautobahn**

der 3,5 km lange Vollausbau im Bereich Selzthal „2. Röhre Selzthal“ und der ca. 10 km lange Ausbau der zweiten Röhre des Plabutschtunnels;

**im Bereich der S 6, Semmeringschnellstraße**

der 12,8 km lange Lückenschluß, vor allem mit der 5,6 km langen „Umfahrung Spital“; der 5,0 km lange Vollausbau der „Umfahrung Mürzzuschlag“ mit dem „Ganzsteintunnel“ und der 7,9 km lange Vollausbau im Abschnitt „Kindberg-St. Marein im Mürztal“;

**im Bereich der S 35, Brucker Schnellstraße**

der 10,8 km lange Ausbau im Abschnitt „Bruck (Stausee)-Röthelstein“

sowie die

**Bundesstraßenabschnitte**

„Gaisfeld-Krottendorf-Mooskirchen-A 2“ im Zuge der B 70, Packer Straße; „Weiz-St. Ruprecht“ im Zuge der B 64, Rechbergstraße; „Großwilfersdorf“ im Zuge der B 65, Gleisdorfer Straße; „Umfahrung Neumarkt“ im Zuge der B 83, Kärntner Straße; „Stainach-Liezen“ im Zuge der B 146, Ennstalstraße; „Studenzen-Feldbach“ im Zuge der B 68, Feldbacher Straße; „Weißkirchen-Zeltweg“ und „Umfahrung Obdach“ im Zuge der B 78, Obdacher Straße, und „Judenburg-Scheifling“ im Zuge der B 96, Murtalstraße.

Landeskrankenhaus  
 Stolzalpe, Übernahme  
 der Privatstraße in das  
 Landesstraßennetz.  
 (Einl.-Zahl 255/1)  
 (LBD-II a 484 Ge 103/15)

### 133.

Gemäß § 8 Abs. 1 und § 31 des Landes-Straßenverwaltungsgesetzes 1964 wird die Privatstraße des Landes Steiermark von der Kreuzung B 96 bis zum Landeskrankenhaus Stolzalpe in einer Länge von 6,75 km als Landesstraße übernommen. Die Straßen Grundfläche wird dem Land Steiermark (Landesstraßenverwaltung) von der Steiermärkischen Krankenanstalten Ges. m. b. H. bzw. den Gemeinden Laßnitz bei Murau und Stolzalpe unentgeltlich und lastenfrei überlassen. Die Straßenübernahme tritt mit dem Tag der Beschlußfassung bzw. grundbücherlichen Übertragung der Straßengrundflächen in Kraft.

Tourismusbericht 1995.  
(Einl.-Zahl 257/1)  
(LFVA-03-4/94-31)

### 134.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Tourismusberichtes für das Jahr 1995, wird zur Kenntnis genommen.

Leitprojekte in der  
Steiermark.

(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 257/1)  
(LFVA-03-4/94-32)  
(8-61 A 101/1-1996)  
(10-23 Lo 10/112-1996)  
(10-23 Ra 23/106-1996)  
(WF-14 Ste 4/96-1)  
(Kult-90 La 1/3-1996)  
(AAW-10 L 10-96/1)  
(Sport-02 Vo 1/96)

### 135.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. im Rahmen einer zweckmäßigen Gesellschaftsform der Steiermärkischen Landesholding inländische strategische Partner zu suchen, um sodann in diesem Bereich zu Teilprivatisierungen zu kommen, und
2. für die Realisierung regionaler (touristischer) Leitprojekte in der Steiermark Förderungsmittel aus der Beteiligungsverwaltung oder den jeweils in Betracht kommenden Ressorts (z. B. Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft, Landwirtschaft, Sport, Tourismus) zu konzentrieren und damit einen möglichst effizienten Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Tourismusbericht,  
Berücksichtigung der  
Beschäftigungspolitik  
und Umweltschutz.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 257/1)  
(LFVA-03-4/94-33)

### 136.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in ihren künftigen Tourismusberichten an den Landtag über die beschäftigungspolitischen Effekte der Tourismuswirtschaft und der Tourismusförderung verstärkt zu berichten sowie ein eigenes Kapitel „Tourismus, Natur und Umwelt“ in diesen aufzunehmen.

Stellungnahmen des Landes  
Steiermark an den  
Landtag.  
(Einl.-Zahl 248/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 17)  
(LAD-03.40-22/96-1)  
(VD-26.00-2/90-77)

### 137.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, in Zukunft offizielle Stellungnahmen des Landes Steiermark, die beispielsweise an die Bundesregierung, an ein Bundesministerium, an Organe der Europäischen Union, an andere Bundesländer oder an andere Staaten gerichtet sind, in Fotokopien an die Klubs der im Landtag vertretenen Parteien zu übermitteln, sofern diese Stellungnahmen nicht bereits auf Grund der Landesverfassung, anderer gesetzlicher Regelungen oder der Geschäftsordnung des Landtages dem Landtag zu übermitteln sind.

## 13. Sitzung am 26. November 1996

(Beschlüsse Nr. 138 bis 158)

Tourismusgesetz, Änderung.  
(Einl.-Zahl 284/1,  
Beilage Nr. 35)  
(LFVA-03-2/1994-27)

### 138.

#### **Gesetz vom ....., mit dem das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, in der Fassung der Novelle 1994, geändert wird**

Erfordernis eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde bzw. einer Gemeinde des Tourismusverbandes und einer bestimmten Staatsbürgerschaft."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Steiermärkische Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt geändert durch die Novelle LGBl. Nr. 61/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Z. 5 lit. a wird das Zitat „des § 2 Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, i. d. F. BGBl. Nr. 818/1993,“ durch das Zitat „des § 2 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996,“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 4 wird das Zitat „gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, i. d. F. BGBl. Nr. 850/1992,“ durch das Zitat „gemäß § 3 Fremdenverkehrsstatistik-Verordnung 1986, BGBl. Nr. 284, i. d. F. BGBl. Nr. 780/1995,“ ersetzt.

3. Im § 8 Abs. 1 dritter Satz hat das Wort „sowie“ vor dem Passus „verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen“ zu entfallen und ist durch einen Beistrich zu ersetzen. Im Anschluß an den Passus „verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen“ ist der Passus „sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes“ beizufügen.

4. § 10 Abs. 1 wird ergänzt durch den Satz „Freiwilligen Mitgliedern kommt ein passives Wahlrecht zu.“

5. Im § 11 Abs. 2 erster Satz hat das Wort „sowie“ vor dem Passus „verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen“ zu entfallen und ist durch einen Beistrich zu ersetzen. Im Anschluß an den Passus „verwandte rechtsfähige Gesellschaftsformen“ ist der Passus „sowie Erwerbsgesellschaften bürgerlichen Rechtes“ beizufügen.

6. § 14 Abs. 2 dritter Satz hat neu zu lauten: „Für die Wählbarkeit gelten sinngemäß die Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindevahlordnung 1960, LGBl. Nr. 6, und der Gemeindevahlordnung Graz 1992, LGBl. Nr. 42, in ihren jeweils geltenden Fassungen, ausgenommen jedoch die Bestimmungen über das

7. § 14 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

8. Im § 28 Abs. 1 letzter Satz hat es statt dem Wort „Tätigkeit“ „Erwerbstätigkeit“ zu lauten. Statt dem Wort „maßgebend“ ist der Passus „und bei Vermietung und Verpachtung ist der Ort des in Bestand gegebenen Objektes im Land Steiermark maßgebend“ anzufügen.

9. Im § 31 Abs. 1 werden jeweils die Zitate „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ durch die Zitate „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt.

10. § 31 Abs. 1 Z. 1 wird insofern ergänzt, als nach dem Wort „ausgenommen“ der Passus „und somit beitragspflichtig“ angefügt wird.

11. § 31 Abs. 1 Z. 1 wird vor dem letzten Halbsatz – Umsätze von Berufsgruppen ... – wie folgt ergänzt: „Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut, Hebamme, Zahntechniker sowie als freiberuflich Tätiger im Krankenpflegefachdienst und medizinisch-technischen Dienst im Sinne des § 6 Z. 19 und 20 des Umsatzsteuergesetzes 1994, Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken sowie von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendungen finden, im Sinne des § 6 Z. 16 erster Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994.“

12. Im § 31 Abs. 1 Z. 3 wird das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1972“ durch das Zitat „des Umsatzsteuergesetzes 1994“ ersetzt. Im § 31 Abs. 1 Z. 4 wird das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, i. d. F. BGBl. Nr. 818/1993,“ durch das Zitat „des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996,“ ersetzt.

13. Die Überschrift des § 32 hat zu lauten: „Zugehörigkeit zu mehreren Beitragsgruppen, Sonderfälle des beitragspflichtigen Umsatzes.“

14. § 32 Abs. 1 hat neu zu lauten: „Ist ein Tourismusinteressent in mehreren Beitragsgruppen eingereiht, so hat der Tourismusinteressent wahlweise entweder für jede dieser Tätigkeiten getrennt nach der jeweiligen Beitragsgruppe und dem jeweiligen Anteil am Gesamtumsatz oder für alle diese Tätigkeiten gemeinsam nach dem Gesamtumsatz und der ziffernmäßig niedrigsten Beitragsgruppe einen Interessentenbeitrag zu entrichten.“

15. Im § 32 Abs. 2 wird der Passus „im Sinne der Anlage zu § 24 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979, i. d. F. BGBl. Nr. 407/1993,“ abgeändert in „im Sinne der Anlage 2 zu § 43 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 446/1996“.

16. Im § 32 Abs. 6 wird der Passus „im Sinne des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 695/1993,“ abgeändert in „im Sinne des § 28 Abs. 2 Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung BGBl. Nr. 201/1996.“

17. Im § 32 wird anstelle des derzeitigen Abs. 7 folgende Bestimmung angeführt: „Für Unternehmer, die

a) Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 16 erster Satz des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen und diese als steuerfrei behandeln und

b) nach dem 31. Dezember 1996 Umsätze nach § 6 Abs. 1 Z. 19 und 20 des Umsatzsteuergesetzes 1994 erzielen,

bilden die Umsatzerlöse aus diesen Leistungen den beitragspflichtigen Umsatz.“

18. Der bisherige Abs. 7 des § 32 wird nunmehr zum Abs. 8. Der bisherige Abs. 8 zum Abs. 9.

19. Die Überschrift des § 33 hat neu zu lauten: „Umsatz bei Aufnahme und Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit.“

20. Im § 35 Abs. 4 ist das Wort „nachweisbar“ ersatzlos zu streichen.

21. Im § 38 Abs. 5 wird das Zitat „BGBl. Nr. 71/1954, i. d. F. BGBl. Nr. 137/1975,“ durch das Zitat „BGBl. Nr. 71/1954, i. d. F. BGBl. Nr. 297/1995,“ ersetzt.

#### Artikel II

#### Verfassungsbestimmung

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen.

#### Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Congregation der Barmherzigen Schwestern zum Heiligen Kreuz, Grund- sowie Objektseinelösung. (Einl.-Zahl 282/1) (LBD-II a 87.324-1/95-28)

#### 139.

Die Grund- sowie Objektseinelösung Congregation der Barmherzigen Schwestern zum Heiligen Kreuz für das BV. „Riesplatz, Verlegung der Stiftingtalstraße“ der L 324/B 65, Stiftingtalstraße, im Betrag von 1.098.300,- Schilling zu Lasten Vst. 1/611203-0020 wird genehmigt.

Europäische Integration, drittes Vierteljahr 1996. (Einl.-Zahl 289/1) (EA-41.25-1/95-32)

#### 140.

Der Bericht an den Steiermärkischen Landtag über den Stand der Europäischen Integration für das dritte Vierteljahr 1996 wird zur Kenntnis genommen.

Rundholztransporte für Lkw-Züge, Anhebung auf 44 Tonnen. (Beschlussantrag zu Einl.-Zahl 289/1) (11-43 T 4-96/397)

#### 141.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und zu erwirken, daß das Gesamtgewicht bei Rundholztransporten für Lkw-Züge (Fünffachser) auf 44 Tonnen angehoben wird.

Rundholztransporte,  
Ausnahme-  
genehmigungen  
auf 42 Tonnen.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 289/1)  
(11-43 T 4-96/398)

**142.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten und zu erwirken, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen auf zumindest 42 Tonnen für den Rundholztransport geschaffen werden.

Landwirtschaftliche  
Betriebsberatung,  
Einrichtung eines EDV-  
unterstützten  
Informationssystems.  
(Einl.-Zahl 180/4)  
(ALS-34 A 1/7-94)

**143.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend die Einrichtung eines flächendeckenden EDV-unterstützten Informationssystems für landwirtschaftliche Betriebs- und Förderungsberatung, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftsschulen,  
Infrastruktur.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 180/4)  
(ALS-34 A 1/7-94)

**144.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Infrastruktur der LW-Schulen dahin gehend genützt werden kann, um in Zusammenarbeit mit LW-Kammern die Information der Schulung der Betriebsführer sicherzustellen.

Landwirtschaftsschulen,  
verstärkte EDV-mäßige  
Ausbildung.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 180/4)  
(ALS-34 A 1/7-94)

**145.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, Maßnahmen für eine verstärkte EDV-mäßige Aus- und Weiterbildung an landwirtschaftlichen Schulen zu treffen.

Landwirtschaftsschulen,  
Nutzung der  
Infrastruktur für  
Betriebsführer.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 180/4)  
(ALS-34 A 1/7-94)

**146.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Infrastruktur der Landwirtschaftsschulen von Betriebsführern dahin gehend genützt werden kann, daß diese durch Schulung bzw. Weiterbildung die Möglichkeiten moderner Computertechnologien für ihren Betrieb einsetzen können.

Landwirtschaftsschulen,  
Anerkennung der  
außerlandwirtschaftlichen  
Berufsausbildung.  
(Einl.-Zahl 191/3)  
(ALS-44 A 2/8-94)

**147.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend die Anerkennung der außerlandwirtschaftlichen Berufsausbildung im Zuge des Dualsystems in den steirischen Landwirtschaftsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Absolventen der  
landwirtschaftlichen  
Fachschulen,  
Anrechnung eines  
ersten Lehrjahres.  
(Beschlussantrag zur  
Einl.-Zahl 191/3)  
(ALS-21 Be 1/18-94)

**148.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, unverzüglich mit der Bundesregierung in Kontakt zu treten, daß diese die nötigen gesetzlichen Maßnahmen setzt, damit Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen in den Berufsbereichen Bau, Holz und Metall das erste Lehrjahr angerechnet wird.

Pürgger Straße, Auflassung.  
(Einl.-Zahl 278/1)  
(LBD-II a 38-1/96-15)

**149.**

Gemäß § 8 Abs. 1 Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird die Landesstraße 733, Pürgger Straße, von km 1,370 bis km 1,520 in einer Gesamtlänge von 150 lfm aufgelassen und der Gemeinde Pürgg-Trautenfels übergeben. Die gegenständliche Landesstraßenauflassung tritt mit dem Abschluß der letztmaligen Instandsetzungsarbeiten in Kraft.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben, Bedeckung  
1996.  
(Einl.-Zahl 280/1)  
(10-21.LTG-1/64-1996)

**150.**

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 138,019.042,72 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige  
Ausgaben, Bedeckung  
1996.  
(Einl.-Zahl 299/1)  
(10-21.LTG-1/65-1996)

**151.**

Der 5. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Betrag von 214,327.285 Schilling wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesrechnungsabschluß  
1995.  
(Einl.-Zahl 281/1)  
(10-21.R 95-1/82-1996)

**152.**

Der Landesrechnungsabschluß 1995 mit dem Band I (Ordentlicher Haushalt, Außerordentlicher Haushalt, Gesamtübersichten und Nachweise) und dem Band II (Untervoranschläge und Wirtschaftsbetriebe) wird zur Kenntnis genommen.

Budgetbericht, Vollzug der Landesvoranschläge 1996 und 1997.  
(Beschlußantrag zu Einl.-Zahl 281/1)  
(10-21.V 96-100/43-1996)

### 153.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 1. Juli 1997 einen Budgetbericht über den Vollzug bzw. über den laufenden Vollzug der Landesvoranschläge 1996 und 1997 vorzulegen, der insbesondere folgende Informationen beinhaltet:

1. Einnahmenerfolg des Jahres 1996 im Vergleich zum Landesvoranschlag 1996 (aufgeschlüsselt nach Ansätzen);
2. voraussichtlicher Einnahmenerfolg des Jahres 1997 im Vergleich zum Landesvoranschlag 1997;
3. Beitrag des Landeshaushaltes zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark mit Investitionsvolumen;
4. Umsetzung des Sonderinvestitionsprogrammes;
5. Quote des Schuldenstandes des Landes Steiermark im Vergleich zu anderen Bundesländern per 31. Dezember 1996, soweit vorhanden;
6. Budgetvorschau der Landesregierung bis zum Jahr 2000.

Thermalquelle Loipersdorf,  
Gewährung einer Option.  
(Einl.-Zahl 314/1)  
(10-23 Lo 17/78-1996)

### 154.

Der Abschluß eines Optionsvertrages mit der Thermalquelle Loipersdorf Ges. m. b. H. & Co. KG., betreffend die EZ. 541, KG. Loipersdorf, für den Verkauf von 20.701 m<sup>2</sup> Landesgrund zum Quadratmeterpreis von 650 Schilling mit einem Gesamtkaufpreis von 13.455.650 Schilling wird genehmigt.

Weiters wird die im Zusammenhang mit der Optionsausübung notwendige Errichtung und der Abschluß eines Kaufvertrages unter der Bedingung genehmigt, daß der Kaufpreis pro Quadratmeter nicht unter 650 Schilling liegt.

Militärflugplatz Zeltweg,  
Öffnung für Zivilluftfahrt.  
(Einl.-Zahl 271/1)  
(11-08 Z 1-96/5)  
(LBD-12.13-53/96-1)  
(AKS-341 G 1/60-96)

### 155.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. mit Nachdruck an die Bundesregierung heranzutreten, gemäß § 62 Luftfahrtgesetz für die Erteilung der Bewilligung für die Mitbenutzung des einzigen in Österreich noch ausschließlich militärisch genutzten Flughafens in Zeltweg für Zwecke der Zivilluftfahrt zu sorgen, und
2. Initiativen zu ergreifen, um ihrerseits offene Punkte (Trennung der Sicherheitszone, wirtschaftliche Interessen der im Umkreis von 100 km situierten Flughäfen oder die versicherungsrechtlichen Fragen u. a.) einer Klärung zuzuführen.

Militärflugplatz Zeltweg,  
Öffnung für  
Zivilluftfahrt.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 271/1)  
(11-08 Z 1-96/6)  
(LBD-12.13-54/96-1)  
(AKS-341 G 1/60-96)

**156.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, mit allem Nachdruck an die Bundesregierung heranzutreten, um möglichst rasch eine vollständige Öffnung des Militärflughafens Zeltweg-Hinterstoisser für die zivile Luftfahrt zu erreichen.

Wohnbau.  
(Beschlußantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 18)  
(14-05 L 2-1996)

**157.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. zu ermitteln, wie bzw. inwieweit die in der dringlichen Anfrage der F-Fraktion angesprochenen Maßnahmen durch Umschichtung der vorhandenen Wohnbaumittel erreicht werden können,
2. welche Maßnahmen zur Verminderung der Wohnbaukosten, die über die Inhalte der am heutigen Tag in den Landtag eingebrachten Anträge der SPÖ- und der ÖVP-Fraktion hinausgehen, vorgesehen und umgesetzt werden könnten,
3. die für die generelle Systemänderung der Wohnbauförderungsgesetznovelle 1993 erstellten vorausschauenden Budgetberechnungen und Bedarfsprognosen an die in der Zwischenzeit geänderten Voraussetzungen anzupassen, um verifizieren zu können, ob die Rücklagen systembedingt weiterhin anzusparen sind oder sinnvollerweise raschest dem sozialen Wohnbau zuzuführen sind, sowie
4. dem Landtag so rechtzeitig eine Regierungsvorlage mit den Inhalten gemäß Punkte 1 bis 3 vorzulegen, daß eine Beratung der am heutigen Tag in den Landtag eingebrachten Anträge der SPÖ- und der ÖVP-Fraktion, jeweils zum Thema Wohnbau, gleichzeitig mit dieser Regierungsvorlage im zuständigen Landtagsausschuß erfolgen kann.

Wohnversorgung.  
(Beschlußantrag zur  
dringlichen Anfrage  
Nr. 18)  
(14-05 L 2-1996)

**158.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. für den Rest der Legislaturperiode ein Regierungsprogramm für die Wohnversorgung, einschließlich der Finanzierung eines solchen Programmes, umgehend dem Landtag vorzulegen. In diesem Regierungsprogramm soll darauf Bedacht genommen werden, daß Eigentums- und Mietwohnungen bzw. Mietkaufwohnungen wieder erschwinglich werden und die Wohnbedürfnisse, insbesondere jene junger Menschen und sozial schlechter gestellter Personen, abgedeckt werden, und
2. dem Landtag jährlich einen Wohnungsbericht vorzulegen, in dem auf jeden Fall auf den Grad und die Probleme der Wohnversorgung sowie auf die Umsetzung des Regierungsprogrammes für die Wohnversorgung einzugehen ist.

## 14. Sitzung am 10. Dezember 1996

(Beschlüsse Nr. 159 bis 199)

Wahl eines Mitgliedes und  
Ersatzmitgliedes in den  
Bundesrat  
(LT-Präs B 6/1)

159.

Anstelle der zurückgetretenen Bundesrätin Michaela Rösler werden Wolfgang HAGER zum Mitglied des Bundesrates und anstelle des zurückgetretenen Ersatzmitgliedes Mag. Werner Köchl Bürgermeister Erich MOSER zum Ersatzmitglied des Bundesrates gewählt.

Parkgebührengesetz-  
Novelle 1996.  
(Einl.-Zahl 231/4,  
Beilage Nr. 48)  
(7-530-6/95-24)

160.

**Gesetz vom ..... , mit dem  
das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979  
geändert wird (Steiermärkische Parkgebühren-  
gesetz-Novelle 1996)**

Aufschrift 'Gebührenpflichtige Parkplätze' zu  
kennzeichnen. Wenn die Abgabepflicht nur für  
bestimmte Zeiten besteht, sind auch diese anzu-  
führen."

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

3. Im § 2 wird der Verweis auf „§ 1 Abs. 1“ durch  
den Verweis „§ 1 Abs. 1 und 2 a“ ersetzt.

### Artikel I

Das Gesetz vom 20. Februar 1979, LGBl. Nr. 21, über  
die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken  
von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Park-  
gebührengesetz 1979), in der Fassung der Gesetze  
LGBl. Nr. 31/1981, 3/1989 und 75/1990, wird wie folgt  
geändert:

4. § 3 lautet:

„§ 3

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Gemeinden des Landes Steiermark sind  
ermächtigt, durch Beschluß des Gemeinderates eine  
Abgabe (Parkgebühr) für das Parken von mehr-  
spurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der  
Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159,  
in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 518/  
1994) oder in Teilen von solchen nach Maßgabe der  
folgenden Bestimmungen auszuschreiben.“

(1) Zeiteinheit für die Bemessung der Parkgebühr ist  
eine halbe Stunde. Die Höhe der Parkgebühr ist durch  
Verordnung des Gemeinderates festzusetzen. Die  
Abgabe ist je halbe Stunde festzusetzen

- a) in Kurzparkzonen (§ 1 Abs. 1) mit mindestens  
2 Schilling und höchstens 10 Schilling und
- b) für gebührenpflichtige Parkplätze (§ 1 Abs. 2 a) mit  
mindestens 2 Schilling und höchstens 5 Schilling.

Die Parkgebühr ist auch für eine angefangene halbe  
Stunde in der vollen für eine halbe Stunde fest-  
gesetzten Höhe zu entrichten.

2. Dem § 1 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Abgesehen von Abs. 1 werden die Gemeinden  
ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, daß auf  
Verkehrsflächen, die entweder im öffentlichen Eigen-  
tum stehen oder von Gebietskörperschaften gepachtet  
oder gemietet sind, das Parken von mehrspurigen  
Fahrzeugen abgabepflichtig ist. Die Verordnung hat  
festzulegen, auf welchen Verkehrsflächen und in  
welchen Zeiten die Abgabepflicht besteht. Diese  
Verkehrsflächen müssen entsprechend gekenn-  
zeichnet sein und sind durch Hinweistafeln mit der

(2) Bei Verwendung von Parkautomaten kann der  
Gemeinderat durch Verordnung für über eine halbe  
Stunde hinausgehendes Parken andere als in Abs. 1  
vorgesehene Zeiteinheiten festsetzen. Die Höhe der  
Abgabe ist so festzulegen, daß jedenfalls die gemäß  
Abs. 1 für eine halbe Stunde festgesetzte Abgabe zu  
entrichten ist. Für Zeiteinheiten, die über eine halbe  
Stunde hinausgehen, ist die Abgabe als Bruchteil des  
für eine halbe Stunde festgesetzten Abgabebetrages  
festzulegen.

(3) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung  
kann die Gemeinde mit den Abgabepflichtigen  
Vereinbarungen über die Höhe und die Form der zu  
entrichtenden Abgabe treffen.“

5. § 5 Abs. 1 lautet:

- „(1) Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für
- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst und Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr (§§ 26, 26a Abs. 1 und 4 und § 27 der StVO);
  - b) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe benützt werden und die beim Parken mit einer Tafel entsprechend den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gekennzeichnet sind;
  - c) Fahrzeuge, die von Personen im ambulanten Pflegedienst im Auftrag einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege, Heim- und Altenhilfe selbst gelenkt werden. Die Kennzeichnung dieser Fahrzeuge ist von der Gemeinde mit Verordnung zu regeln.“

6. § 5 Abs. 2 lit. b lautet:

- „b) gemäß § 29b Abs. 2 StVO zum zeitlich unbeschränkten Parken in Kurzparkzonen berechtigt sind, unter der Voraussetzung der Einhaltung der Bestimmungen des § 29b Abs. 3 leg. cit., hinsichtlich der Anbringung des Ausweises.“

6. a) Dem § 5 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

- „(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß besonders umweltverträgliche Fahrzeuge von der Entrichtung der Parkgebühr befreit sind.“

Wirtschaftsförderungsgesetz, Änderung.  
(Einkl.-Zahl 325/1,  
Beilage Nr. 46)  
(WF-11 Wi 2-96/91)

**Gesetz vom ....., mit welchem das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz abgeändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Steiermärkische Wirtschaftsförderungsgesetz, LGBl. Nr. 108/1993, wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

1. In § 2 Abs. 1 lit. c werden die Worte „sonstigen Institutionen“ ersetzt durch „sonstigen Rechtssubjekten“.

2. In § 8 Abs. 1, § 12 und § 19 haben die Worte „für Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung“ zu entfallen.

3. § 9 Abs. 2 lit. j hat zu lauten:

- „j) einem Vertreter des Arbeitsmarktservice Steiermark“.

7. § 6 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überläßt, für dessen Abstellen eine Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone oder auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung, zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.“

8. Dem § 6 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Gemeinde kann durch Verordnung bestimmen, daß eine Überschreitung der bezahlten Zeiteinheit (zulässige Parkdauer) um bis zu zehn Minuten keine Hinterziehung oder Verkürzung der Parkgebühr darstellt.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**161.**

4. In § 16 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 werden die Worte „geschäftsmäßig mit Wirtschaftsförderungsangelegenheiten betraute“ ersetzt durch „zuständige“.

5. Nach § 23 ist ein § 23 a einzufügen:

**„§ 23 a**

(1) Ab 1. Jänner 1997 sind aus dem bisher bestehenden Fonds keine Förderungen mehr zu gewähren. Zu diesem Zeitpunkt bereits rechtsverbindlich erteilte Zusagen (Beschlüßfassung durch das Kuratorium) sind zu erfüllen.

(2) Der Fonds hat jene Rechtsgeschäfte durchzuführen, die zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse erforderlich sind.

(3) Die aus der Abwicklung derartiger Rechtsgeschäfte eingehenden Mittel sind der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H. zum Zwecke der Förderung von gewerblichen Klein- und Mittelbetrieben im Sinne von § 18 zur Verfügung zu stellen. Ebenso sind allfällige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandene Mittel des

Fonds – soweit nicht für die Abwicklung gemäß Abs. 2 erforderlich – der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H. zur Verfügung zu stellen.

6. Nach § 23 a ist ein § 23 b einzufügen:  
„ § 23 b

(1) Zum Zwecke der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben im Sinne von § 18 Abs. 3 durch die Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H. werden neben den in § 23 a Abs. 3 angeführten Mitteln Beiträge aus Landesmitteln gewährt.

(2) Der Landtag bewilligt die Höhe der Beitragsleistung des Landes unter der Voraussetzung, daß

auch seitens der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark ein Förderungsbeitrag zur Verfügung gestellt wird. Der konkrete Beitrag der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark für das jeweils folgende Jahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu vereinbaren und beträgt 40 Prozent jenes Betrages, den das Land der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m. b. H. zur Verfügung stellt.

(3) Für die Durchführung dieser Förderungen gelten die Regelungen der §§ 7 bis 10.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wirtschaftsförderungsgesetz,  
Weiterentwicklung.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 325/1,  
Beilage Nr. 46)  
(WF-14 Wi 8/96-1)

### 162.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Vorschlag für eine Weiterentwicklung des Wirtschaftsförderungsgesetzes vorzulegen, das folgende Zielsetzungen berücksichtigt:

1. Konzentration der Wirtschaftsförderung auf die strategischen Aufgabenbereiche:  
Forschungs- und Technologiepolitik, Clusterbildung, Infrastrukturmaßnahmen und Modernisierung der Behördenverfahren.
2. Konzentrierung der Mittel auf fortzuschreibende Aktionsprogramme.
3. Konzentration von Tourismuskrediten auf regionsprofilierende Aktionsprogramme.
4. Verhinderung von Mitnahmeeffekten.

Landeslandwirtschaftskammer, Kosten für das Personalerfordernis.  
(Einl.-Zahl 172/3)  
(8-61 A 95/3-1996)

### 163.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend Kosten für das Personalerfordernis der Landeslandwirtschaftskammer zur Erfüllung der vom Land übertragenen Agenden, wird zur Kenntnis genommen.

Landeslandwirtschaftskammer, Sicherstellung des Personalaufwandes.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 172/3)  
(8-61 A 95/4-1996)

### 164.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, budgetäre Vorsorge dafür zu treffen, daß der Personalaufwand der Landeslandwirtschaftskammer im Ausmaß des Rechnungsabschlusses 1995 sichergestellt wird.

Marktgemeinde Thal,  
Grundstücksverkauf.  
(Einl.-Zahl 242/1)  
(ALS-32 Go 7/10-1995)

**165.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Verkauf der Grundstücke 1313/1 und 1234/1 (teilweise), EZ. 335, KG. Thal, sowie des Grundstückes 1315, EZ. 124, KG. Thal, mit einer Gesamtfläche von 41.740 m<sup>2</sup> aus dem Gutsbestand des Landwirtschaftsbetriebes Grottenhof-Hardt an die Marktgemeinde Thal zur Errichtung eines Freizeitparks zum Kaufpreis von S 50,-/m<sup>2</sup>, sohin zum Gesamtkaufpreis von S 2.087.000,-, wird zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Förderungskatalog 1995.  
(Einl.-Zahl 318/1)  
(10-21.LTG-3/15-1996)

**166.**

Der Förderungskatalog für das Jahr 1995 wird zur Kenntnis genommen.

Extremistischer Inhalt,  
Insertionen in  
Publikationen.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 318/1)  
(LAD-05.00-164/96)  
(VD-24.00-47/90-6)

**167.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Vergabe von Inseraten oder sonstigen direkten oder indirekten Förderungen von Medien darauf besondere Rücksicht zu nehmen, daß solche Medien, die für politische Extremismen stehen, nicht in den Genuß öffentlicher Förderungsmittel durch das Land Steiermark kommen.

Förderungsbericht,  
detaillierte und exakte  
Angaben.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 318/1)  
(10-21.LTG-3/16-1996)

**168.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Vorlage des jährlichen Kataloges über die erfolgten Förderungen für das jeweilige Rechnungsjahr sich im Rahmen der Datenschutzbestimmungen in bezug auf Detailtreue und Exaktheit den Förderungsbericht des Bundes zum Vorbild zu nehmen.

Überplanmäßige Ausgaben,  
Bedeckung 1996.  
(Einl.-Zahl 321/1)  
(10-21.LTG-1/66-1996)

**169.**

Der 6. Bericht für das Rechnungsjahr 1996 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Vorlage angeführten überplanmäßigen Ausgaben im Betrag von S 7.607.000,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Umweltschutzbericht 1995.  
(Einl.-Zahl 315/1)  
(Mündl. Bericht Nr. 19)  
(3-07.10 160/94-1996)

**170.**

1. Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1995, wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Umweltschutzbericht des Landes Steiermark das Kapitel „Gentechnologie“ aufzunehmen.

Hanfprodukte,  
Vermarktung.  
(Beschlußantrag zu  
Einl.-Zahl 315/1)  
(WF-11 Ha 1-96/91)

**171.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, die Vermarktung von Hanfprodukten zu unterstützen.

Umweltschutzbericht,  
Darstellung der für  
Umwelt- und  
Naturschutz getätigten  
Ausgaben.  
(Einl.-Zahl 132/4)  
(3-07.10 214/30-1996)

**172.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Mag. Erlitz, Kaufmann, Kröpfl, Schuster und Ussar, betreffend die Darstellung der für Umwelt- und Naturschutz getätigten Ausgaben im Umweltschutzbericht des Landes Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Einmalzahlung für den  
öffentlichen Dienst für  
1996 und 1997.  
(Einl.-Zahl 323/1,  
Beilage Nr. 44)  
(1-10.10-1/96-8)

**173.**

**Gesetz vom ....., mit dem  
das Landesgesetz über eine Einmalzahlung für  
den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und  
1997 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Landesgesetz über eine Einmalzahlung für den öffentlichen Dienst in den Jahren 1996 und 1997, LGBl. Nr. 43/1996, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 2 Abs. 1, 3 und 4 Abs. 1 Z. 2 wird der Ausdruck „1. Februar 1997“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1997“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Die am 1. Mai 1996 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Mai 1996, die am 1. Jänner 1997 gebührende Einmalzahlung ist gemeinsam mit dem Bezug oder der Pension für den Monat Jänner 1997 auszuzahlen.“

**Artikel II**

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991, Änderung.  
(Einl.-Zahl 312/1, Beilage Nr. 40)  
(8-50 Be 1/27-1996)

**Gesetz vom ..... mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1991, LGBl. Nr. 65, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 69/1993, wird wie folgt geändert:

1. Im § 22 Abs. 4 wird nach dem Wort „Ausland“ folgender Klammerausdruck eingefügt:

„(ausgenommen EU- oder EWR-Mitgliedstaaten)“.

2. Dem § 22 werden folgende Abs. 5 bis 9 angefügt:

„(5) Ein Staatsangehöriger eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat als Facharbeiter anerkannt wurde, ist berechtigt, diesen Beruf auch in Steiermark auszuüben und die Berufsbezeichnung zu führen.

(6) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat auf Antrag eines Staatsangehörigen eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, der eine der nachstehend angeführten Unterlagen vorlegt, auszusprechen, ob und inwieweit die Ausbildung der steirischen Meisterausbildung gleichwertig ist:

- ein Diplom im Sinne von Artikel 1 lit. a der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, Abl. Nr. L 19 vom 24. Jänner 1989, Seiten 16 ff. (CELEX 389L0048), oder Artikel 1 lit. a der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992, Seite 25 (CELEX 392L0051) oder ein Prüfungszeugnis im Sinne von Artikel 1 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates, das den Zugang zu einem dem

**174.**

österreichischen Beruf des land- und forstwirtschaftlichen Meisters im jeweiligen Fachgebiet gemäß § 3 Abs. 2 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes entsprechenden Beruf im Herkunftsstaat vermittelt (Meisterprüfung samt dem Recht, Lehrlinge auszubilden)

- Nachweise im Sinne von Artikel 3 lit. b der Richtlinie 89/48/EWG oder Artikel 3 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG oder Artikel 5 lit. b der Richtlinie 92/51/EWG samt einer zweijährigen vollzeitlichen Berufsausübung.

(7) Ist die erworbene Ausbildung oder der vom Antragsteller ausgeübte Tätigkeitsumfang nicht als gleichwertig im Sinne von Artikel 4 bzw. Artikel 5 der Richtlinie 92/51/EWG anzusehen, hat die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle die Gleichwertigkeit und das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung unter der Bedingung auszusprechen, daß die fehlende Qualifikation vom Antragsteller durch den Besuch eines Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung oder durch die Absolvierung einer Berufserfahrung nachzuweisen ist. Wird die Berufserfahrung nicht vorgeschrieben, ist die Wahlmöglichkeit zwischen Anpassungslehrgang oder Eignungsprüfung dem Antragsteller zu überlassen.

(8) Unter Anpassungslehrgängen, Eignungsprüfungen und Berufserfahrungen sind Anpassungslehrgänge, Eignungsprüfungen und Berufserfahrung im Sinne des Artikels 1 lit. i, j und h der Richtlinie 92/51/EWG zu verstehen, Grundlage für die Erlangung der zu ergänzenden Qualifikation sind die einschlägigen Bestimmungen der jeweils geltenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

(9) Die land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über den Antrag binnen vier Monaten zu entscheiden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Intensivtierhaltungsverordnung, Novellierung.  
(Einl.-Zahl 98/4)  
(8-61 A 86/6-1996)

**175.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Getzinger, Dr. Flecker, Mag. Erlitz und Herrmann, betreffend eine tierschutzgerechte Novellierung der Intensivtierhaltungsverordnung, LGBl. Nr. 19/1987, wird zur Kenntnis genommen.

Tiertransporte durch  
Österreich, stärkere  
Kontrolle.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 98/4)  
(8-61 A 102/1-1996)

### 176.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an die Bundesregierung heranzutreten, um zu erwirken, daß

1. Tiertransporte durch Österreich stärker kontrolliert werden und
2. die Subventionen für Lebendviehexporte innerhalb der EU aufgehoben werden.

Kennzeichen für Eier,  
bundeseinheitliche  
Einführung.  
(Beschlussantrag zu  
Einl.-Zahl 98/4)  
(8-61 A 86/8-1996)

### 177.

Die Steiermärkische Landesregierung wird auf gefordert,

1. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, ehebaldigst ein bundeseinheitliches Kennzeichen für Eier, die nicht von Hühnern in Käfighaltung stammen, einzuführen – analog etwa zur Kennzeichnung der Lebensmittel, die aus biologischem Anbau stammen (Positivkennzeichnung!);
2. den im Artikel III der Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft vorgesehenen „Ausstiegsplan“ aus der Käfighaltung von Hühnern konsequent umzusetzen (beispielsweise durch Einführung einer Verschrottungsprämie für Hühnerkäfige –, denkbar als ÖPUL-Maßnahme; in Dänemark werden dafür bis zu öS 35,- pro verschrottetem Käfigplatz ausbezahlt) – und dem Landtag bis spätestens Ende 1998 einen diesbezüglichen Zwischenbericht vorzulegen;
3. Bemühungen hinsichtlich eines verbesserten Marketings für Lebensmittel tierischen Ursprungs, die erhöhten Tierschutzanforderungen genügen – etwa Eier aus Freilandhaltung –, zu unterstützen und selbst entsprechende Aktivitäten zu setzen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Schaffung von Qualitätsmarken (Beispiel: Styria Beef, „Eier aus der Steiermark – natürlich aus Freilandhaltung“). Dazu gehören insbesondere aber auch Maßnahmen, die zur generellen Einführung von Ursprungskennzeichnungen für Lebensmittel tierischen Ursprungs führen;
4. an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, auf der Ebene der Europäischen Union sowohl Aktivitäten zur Durchführung einer „Positivkennzeichnung“ (im oben dargestellten Sinn) als auch hinsichtlich eines mittelfristigen Verbots der Käfighaltung von Hühnern zu setzen und
5. darauf hinzuwirken, daß im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens (Schulen, Kindergärten, Jugend-, Pflege-, Alters- und Schülerheime, Betriebskantinen) verstärkt Produkte aus biologischem Landbau eingekauft werden und Verständnis für das Zurückgreifen auf diese Produkte geweckt wird.

Tiergerechte Nutztierhaltung.  
 (Beschlussantrag zu  
 Einl.-Zahl 88/4)  
 (7-490-2/95-12)  
 (8-69 A 86/7-1996)  
 (12-18 Be 2/1-1996)  
 (LAD-05.00-165/97-1)  
 (ALS-32 A 1/1-1997)

**178.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Rahmen des Beschaffungswesens des eigenen Wirkungsbereiches tierische Nahrungsmittel weitgehend aus solchen Betrieben anzukaufen, die den Anforderungen des ÖPUL-Programmes sowie einer tiergerechten Nutztierhaltung entsprechen. Darüber hinaus ist auch im mittelbaren Einflußbereich des Landes gelegenen Institutionen sowie den steirischen Gemeinden eine analoge Vorgangsweise zu empfehlen.

Zuschuß für Milch.  
 (Einl.-Zahl 178/3)  
 (8-61 A 97/3-1996)

**179.**

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ing. Peinhaupt, Dietrich, Schinnerl und Mag. Bleckmann, betreffend Zuschuß für Milch, wird zur Kenntnis genommen.

Milchzuschuß für 1997,  
 Sicherstellung.  
 (Beschlussantrag zu  
 Einl.-Zahl 178/3)  
 (8-61 A 97/4-1996)

**180.**

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, zur Existenzsicherung steirischer Grünlandbetriebe auch für das Jahr 1997 einen höchstmöglichen Milchzuschuß (mindestens EU-Degression) sicherzustellen, sofern die EU-Konformität gegeben ist. Bedeckungsvorschläge sind zu erstatten.

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle, Tätigkeitsbericht 1995.  
 (8-50 Ta 1/17-1996)

**181.**

Der Tätigkeitsbericht 1995 der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Grüner Bericht 1994/1995.  
 (Einl.-Zahl 327/1)  
 (8-60 Gu 1/60-1996)

**182.**

Der Bericht über die wirtschaftliche, ökologische und soziale Lage der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark 1994/1995 („Grüner Bericht Steiermark 1994/1995“) wird zur Kenntnis genommen.